

Aktenzeichen: 32-4354.21-61/B 533

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Bundesstraße 533
(AS Hengersberg) B 533 – Auerbach – B 533 (Schönberg)**

Ortsumgehung Auerbach

**Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+400
Abschnitt 170, Station 1,196 bis Abschnitt 200, Station 0,715**

anonyme Fassung

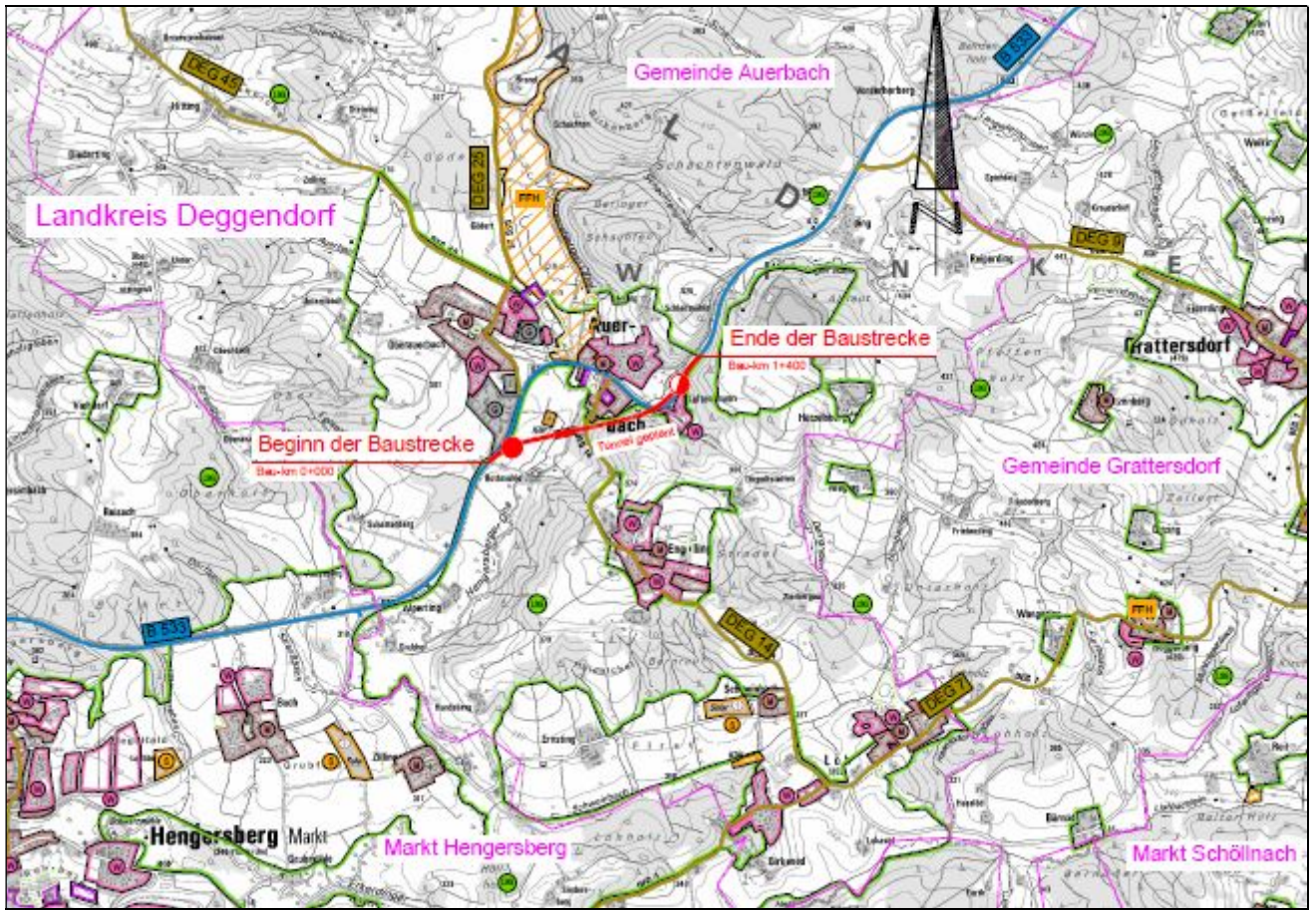
Landshut, 08.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	4
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	5
A Tenor	7
1. Feststellung des Plans	7
2. Festgestellte Planunterlagen	7
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	11
3.1 Unterrichtungspflichten	11
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	11
3.3 Wasserwirtschaft (Hinweis: Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen siehe unten)	12
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz	14
3.5 Verkehrslärmschutz	16
3.6 Baulärmschutz, Erschütterungen, Staubemissionen	16
3.7 Landwirtschaft / Bodenschutz	17
3.8 Sonstige Nebenbestimmungen	18
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	20
4.1 Gegenstand / Zweck	20
4.2 Plan	20
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	20
5. Straßenrechtliche Verfügungen	22
6. Entscheidungen über Einwendungen.	22
6.1 Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen	22
6.2 Zurückweisungen	23
7. Sofortige Vollziehbarkeit	23
8. Kostenentscheidung	24
B Sachverhalt	25
1. Beschreibung des Vorhabens	25
2. Vorgängige Planungsstufen	26
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	26
C Entscheidungsgründe	29
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	29
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	29
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	29

2. Umweltverträglichkeitsprüfung	30
2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	30
2.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	54
2.3 Ergebnis	60
3. Materiell-rechtliche Würdigung	61
3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	61
3.2 Abschnittsbildung	61
3.3 Planrechtfertigung, Planungsziel	61
3.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	63
3.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	63
3.4.2 Planungsvarianten	64
3.4.3 Ausbaustandard	77
3.4.4 Verkehrslärmschutz	78
3.4.5 Schadstoffbelastung, Luftreinhaltung	82
3.4.6 Klimaschutz	83
3.4.7 Bodenschutz	86
3.4.8 Naturschutz- und Landschaftspflege; Artenschutz	87
3.4.8.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen	87
3.4.8.2 Artenschutz	90
3.4.8.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange	100
3.4.8.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	100
3.4.9 Gewässerschutz	106
3.4.9.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	106
3.4.9.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	107
3.4.10 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	107
3.4.11 Gemeindliche Belange	109
3.4.12 Sonstige öffentliche Belange	109
3.4.12.1 Ver- /Entsorgungsunternehmen	109
3.4.12.2 Denkmalschutz	110
3.4.12.3 Fischereiliche Belange	111
3.4.12.4 Wald	111
3.5 Private Einwendungen	112
3.5.1 Bemerkungen zu grundsätzlichen Einwendungen	112
3.5.2 Einzelne Einwender	116
3.6 Gesamtergebnis	122
3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	122
4. Sofortige Vollziehbarkeit	122
5. Kostenentscheidung	122
Rechtsbehelfsbelehrung	123
Hinweise zur Auslegung des Plans	124

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVI
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift

DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 32-4354.21-61/B 533

**Vollzug des FStrG;
B 533, (AS Hengersberg) B 533 - Auerbach - B 533 (Schönberg);
Planfeststellung für den Neubau der Ortsumgehung Auerbach von Abschnitt 170
Station 1,196 bis Abschnitt 200, Station 0,715, im Gebiet der Gemeinde Auerbach,
Landkreis Deggendorf**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Bau der Ortsumgehung Auerbach im Zuge der Bundesstraße 533 von Abschnitt 170, Station 1,196, bis Abschnitt 200, Station 0,715, mit den aus Ziffern A 3 und A 6 dieses Beschlusses, sowie aus den Tekturen und den Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022 mit Roteintragungen mit Anlage 1: Variantenübersicht Anlage 2: Variantenplan Anlage 3: UVP-Bericht Anlage 4: Verkehrsgutachten	- 1 : 10.000 1 : 5.000 - -
2	Übersichtskarte vom 30.10.2019, nachrichtlich	1 : 100.000
3 Blatt 1	Übersichtslageplan vom 30.10.2019	1 : 25.000
3 Blatt 2	Übersichtslageplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 2.500
4	Übersichtshöhenplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 5.000/500

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
5 Blatt 1	Lageplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022 mit Roteintragungen	1 : 1.000
5 Blatt 2	Lageplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022 mit Roteintragungen	1 : 1.000
5 Blatt 3	Lageplan vom 30.10.2019	1 : 1.000
6 Blatt 1	Höhenplan Hauptstrecke vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 2.000/200
6 Blatt 2	Höhenplan Anschlüsse bei Kaltenbrunn vom 30.10.2019	1 : 2.000/200
9.1	Maßnahmenübersichtsplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 10.000
9.2 Blatt 1	Maßnahmenplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 1.000
9.2 Blatt 2	Maßnahmenplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022 mit Roteintragungen	1 : 1.000
9.2 Blatt 3	Maßnahmenplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 1.000
9.2 Blatt 4	Maßnahmenplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 1.000
9.3	Maßnahmenblätter vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	-
9.4	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	-
10.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 1.000
10.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022 mit Roteintragungen	1 : 1.000
10.1 Blatt 3	Grunderwerbsplan vom 30.10.2019	1 : 1.000
10.1 Blatt 4	Grunderwerbsplan vom 30.10.2019	1 : 1.000
10.1 Blatt 5	Grunderwerbsplan vom 30.10.2019	1 : 1.000
10.1 Blatt 6	Grunderwerbsplan vom 30.10.2019	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
10.1 Blatt 7	Grunderwerbsplan vom 30.10.2019	1 : 1.000
10.1 Blatt 8	Grunderwerbsplan vom 30.10.2019	1 : 1.000
10.1 Blatt 9	Grunderwerbsplan vom 30.10.2019	1 : 1.000
10.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022 mit Roteintragungen	-
11	Regelungsverzeichnis vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022 mit Roteintragungen	-
12	Widmungskonzept vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 2.000
14	Straßenquerschnitt vom 30.10.2019	1 : 50
14.1	Ermittlung der Belastungsklassen vom 30.10.2019	-
14.3 Blatt 1	Kennzeichnender Querschnitt vom 30.10.2019; Station 0+300	1 : 200
14.3 Blatt 2	Kennzeichnender Querschnitt vom 30.10.2019; Station 1+040	1 : 200
14.3 Blatt 3	Kennzeichnender Querschnitt vom 30.10.2019; Station 1+110	1 : 200
14.3 Blatt 4	Kennzeichnender Querschnitt vom 30.10.2019; Station 1+220	1 : 200
14.3 Blatt 5	Kennzeichnender Querschnitt vom 30.10.2019; Station 1+250	1 : 200
14.3 Blatt 6	Kennzeichnender Querschnitt vom 30.10.2019; Station 1+300	1 : 200
14.3 Blatt 7	Kennzeichnender Querschnitt vom 30.10.2019; Station 0+050	1 : 200
14.3 Blatt 8	Kennzeichnender Querschnitt vom 30.10.2019; Station 0+160	1 : 200
14.3 Blatt 9	Schnitte Gewässerverlegung vom 30.10.2019	1 : 100
14.3 Blatt 10	Querschnitt 0+780; Variantenvergleich Einschnitt oder Tunnel vom 30.10.2019, nachrichtlich	1 : 200
16	Unterlagen zum Tunnelbauvorhaben vom 30.10.2019 Textteil und Pläne	-

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
16.1 Blatt 1	Erläuterungsbericht	
16.1 Blatt 2	Lageplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 500
16.1 Blatt 3	Lageplan und Längsschnitt vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 500/100 1 : 500
16.1 Blatt 4	Bauwerksplan Ostportal vom 30.10.2019	1 : 100 1 : 200
16.1 Blatt 5	Bauwerksplan Westportal vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 100 1 : 200
16.1 Blatt 6	Regelquerschnitt mit Sohlgewölbe und offener Sohle vom 30.10.2019	1 : 50
16.1 Blatt 7	Geologisch-tunnelbautechnischer Längsschnitt vom 30.10.2019	1 : 500
16.1 Blatt 8	Geologische Querprofile vom 30.10.2019	1 : 500
16.1 Blatt 9	Entwässerungsschema Tunnel vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 1.000/100
17.1	Immissionstechnische Untersuchungen vom 30.10.2019 -Erläuterungen zum Verkehrslärm-	-
17.2	Ergebnistabelle mit Roteintragung	-
17.3	Immissionstechnische Untersuchungen vom 30.10.2019 -Erläuterungen zu Luftschadstoffen-	-
18	Wassertechnische Untersuchungen -Erläuterungsbericht- vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	-
18 Blatt 1	Entwässerungsplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 2.000
18 Blatt 2	Entwässerungsplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 2.000
18.1	Hydraulische Berechnung vom 30.10.2019	-
18.2 Blatt 1	Wassertiefenplan IST-Zustand HQ 5 vom 30.10.2019	1 : 1.000
18.2 Blatt 2	Wassertiefenplan IST-Zustand HQ 100 + 20% vom 30.10.2019	1 : 1.000
18.3 Blatt 1	Wassertiefenplan PLAN-Zustand HQ 100 + 20% vom 30.10.2019	1 : 1.000
18.3 Blatt 2	Wasserspiegeldifferenzenplan PLAN-Zustand HQ 100 + 20 % vom 30.10.2019	1 : 1.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
18.4 Blatt 1	Wassertiefenplan BAU-Zustand HQ 5 vom 30.10.2019	1 : 1.000
18.4 Blatt 2	Wasserspiegeldifferenzenplan BAU-Zustand HQ 5 vom 30.10.2019	1 : 1.000
19.1.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan -Textteil- vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	-
19.1.2	Bestands- und Konfliktplan vom 30.10.2019 in der Fassung der Tektur vom 26.08.2022	1 : 2.500
19.1.3	Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	-
19.1.4	Umweltverträglichkeitsstudie vom 30.10.2019: - Umweltverträglichkeitsstudie zum Variantenvergleich 2009 - Umweltverträglichkeitsstudie zum Variantenvergleich –Beurteilung der Umweltauswirkungen weiterer Varianten 2012 - Gebietsübersicht Schutzgebiete - Bestand Mensch Kultur- und Sachgüter - Bestand Pflanzen, Tiere, Lebensräume - Bestand Boden, Wasser, Luft/Klima - Bestand Landschaftsbild - Auswirkungen Varianten „Nord 2“, „Süd“	- - - 1 : 10.000 1 : 10.000 1 : 10.000 1 : 10.000 1 : 10.000 1 : 10.000

3. **Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen**

3.1 **Unterrichtungspflichten**

3.1.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- Der Telekom Deutschland GmbH, mindestens sechs Monate vor Baubeginn.
- Der Bayernwerk Netz GmbH, mindestens sechs Monate vor Beginn der Bauarbeiten.
- Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, mindestens fünf Monate vor Beginn der Bauarbeiten.

3.1.2 Der Vorhabenträger hat den Beginn der Baumaßnahme, den Beginn der landschaftsgestaltenden Maßnahmen und deren jeweilige Beendigung der Planfeststellungsbehörde, der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde mit einem Vor- bzw. Nachlauf von zwei Wochen anzuzeigen.

3.2 **Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung**

3.2.1 Vor Beginn der Erdarbeiten sind Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

3.2.2 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und offene Flächen unverzüglich durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ansaat oder Bepflanzung) gegen Erosion zu sichern.

3.2.3 Der Vorhabenträger hat sich über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen zu vergewissern. Aktuelle Informationen sind vom Vorhabenträger bei von der Telekom benannten Stellen einzuholen.

Die Kabelschutzanweisung für Telekommunikationseinrichtungen ist bei den Bauarbeiten zu beachten. Der Vorhabenträger hat bauausführende Firmen entsprechend anzuweisen.

3.2.4 Bestand, Sicherheit und Betrieb von Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH dürfen nicht beeinträchtigt werden. Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und tiefwurzelnende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Bei Unterschreitung des Abstands sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im „Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten. Der Schutzzonenbereich für Kabel bei Aufgrabungen beträgt je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben in Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen sind rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen. Auskünfte zur Lage der Versorgungsanlagen sind bei den von der Bayernwerk Netz GmbH bezeichneten Stellen einzuholen.

3.3 Wasserwirtschaft (Hinweis: Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen siehe unten)

3.3.1 Der Eingriff in die Gewässer ist auf das zwingend notwendige Maß zu begrenzen.

3.3.2 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden.

3.3.3 Eine Verunreinigung von Gewässern (oberirdische Gewässer und Grundwasser), insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe ist zu vermeiden. Beton-schlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5, sowie Hilfsstoffe wie z.B. Schal-öle, dürfen nicht in Gewässer gelangen. Baumaterialien dürfen nicht im Gewässer abgelagert werden.

Während der Bauarbeiten abzuleitendes Wasser ist vor der Einleitung in den Vorfluter ausreichend zu klären.

3.3.4 Im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird auch die Genehmigung für die Errichtung bzw. eine Zulassung der Maßnahme nach § 78 Abs. 5 und § 78 a Abs. 2 WHG erteilt (Ausnahmegenehmigung von der Überschwemmungsgebietsverordnung der Hengersberger Ohe vom 28.05.2020, Amtsblatt des Landratsamtes Deggendorf Nr. 6/2020 vom 28.05.2020).

Bei der Bauausführung sind die Belange des Hochwasserschutzes zu jeder Zeit zu berücksichtigen. Bei anlaufenden Hochwasser ist die Baustelle im Überschwemmungsgebiet rechtzeitig zu räumen. Der Vorhabenträger hat sich stets eigenverantwortlich über die Hochwassersituation zu informieren. Die aus Hochwasserschutzgründen notwendigen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen. Vom Vorhabenträger und den ausführenden Firmen sind dem Wasserwirtschaftsamt verantwortliche Ansprechpartner und deren Vertreter zu benennen. Diese müssen jederzeit, auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen erreichbar sein.

3.3.5 Die Baustelleneinrichtung muss im Wesentlichen außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes platziert werden. Im Überschwemmungsgebiet dürfen nur unvermeidliche und kurzzeitige Lagerungen vorgenommen werden. Die Lagerung von Aushub, Materialien und Geräten ist im Überschwemmungsgebiet nur im baubetrieblich unbedingt notwendigen Umfang zulässig. Längerfristige Lagerungen sind nicht gestattet.

Die eventuelle Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Anlagenverordnung (AwsV) und außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu erfolgen.

Baumaschinen und –geräte dürfen außerhalb der Arbeitszeiten nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert oder abgestellt werden

3.3.6 Die Bauflächen müssen so schnell wie möglich wieder mit Oberboden abgedeckt und angesät werden. Im Schattenbereich unter der neuen Brücke ist der Boden geeignet zu befestigen, so dass keine Erosion zu befürchten ist.

3.3.7 Elektroanlagen sind dem Hochwasserrisiko und den ungünstigen Grundwasserhältnissen anzupassen.

3.3.8 Der geplante Ausgleich für den Retentionsraumverlust ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszuführen.

Es ist sicherzustellen, dass im Zuge der Bautätigkeit der parallel zur Hengersberger Ohe verlaufende Flutgraben nicht nachhaltig negativ beeinflusst wird.

Der schadlose Hochwasserabfluss ist während und nach der Bauzeit sicherzustellen.

3.3.9 Im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird auch die geplante Verlegung des Mapferdinger Baches (Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG) genehmigt.

Ein Detailplan zum Gewässerausbau des Mapferdinger Baches ist vor Bauausführung dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

Die geplante Gewässerverlegung des Mapferdinger Baches hat sich an dem bestehenden naturnahen Gewässerverlauf zu orientieren. Folgende Anforderungen an die Planung und den Ausbau eines möglichst naturnahen Gewässers sind zu beachten:

- Erhalt bzw. Verlängerung der Fließlänge der Ausbaustrecke gegenüber der bestehenden Gewässerstrecke.
- Unregelmäßige Linienführung und Ausbildung ständig wechselnder Böschungsneigungen.
- unterschiedliche Sohlbreiten (Einengungen und Aufweitungen des Gewässerbettes) und Gewässertiefen zur Schaffung unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten unter Ausformung eines durchgehenden Niedrigwassergerinnes.
- Sicherung des Gerinnes mit unregelmäßigem Steinwurf (möglichst mit anstehenden Lesesteinen) und Schaffung von Hohlräumen. Keine Auspflasterung der Sohle und der Ufer.
- Anlegung gruppenweiser Bepflanzungen mit standortgerechten Gehölzen (bis zur Mittelwasserlinie).
- Vergleichmäßigung des relativ steilen Gefälles ohne Entstehung von größeren Abstürzen. Die Durchgängigkeit ist soweit wie möglich herzustellen.

Bei Erosionserscheinungen im neu angelegten Mapferdinger Bach (z. B. nach Hochwasser) sind unverzüglich geeignete naturnahe Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

- 3.3.10 Hinsichtlich etwaiger Altlasten hat ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkaster des Landkreises zu erfolgen. Bei erforderlichen Aushubarbeiten ist das anstehende Erdreich von einer fachkundigen Person organoleptisch zu beurteilen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc.) sind das Landratsamt Deggendorf und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

- 3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

- 3.4.2 Die Rodungen von Gehölzen und Eingriffe in Hecken usw. werden erlaubt, sie dürfen nur außerhalb des Zeitraums 1. März bis 30. September bzw. nach den Vorgaben des LBP und der saP sowie dieses Beschlusses erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Gehölze nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine artenschutz- oder andere naturschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen. Die Umweltbaubegleitung kann, ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, nähere Bestimmungen während der Bauausführung treffen.

Im Vorfeld der Baumfällungen hat durch die Umweltbaubegleitung eine erneute Kontrolle der betroffenen Wald- und Gehölzbestände in Bezug auf Baumhöhlen oder andere potenziell geeignete Fledermausquartiere zu erfolgen, um diese „Biotopbäume“ gesondert zu behandeln (s.a. Nr. 3.2 Unterlage 19.1.1).

- 3.4.3 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 9 und 19) aufgeführten LBP-Maßnahmen sind nach Maßgabe der Maßnahmenblätter und den Beschreibungen im LBP, der saP sowie der ergänzenden Vorgaben dieses Beschlusses umzusetzen.

Die Sedimentbecken sollten, soweit möglich, vor dem Bau der potentiellen Austragsflächen angelegt werden. Bei der Dimensionierung ist ein ausreichender Puffer einzuplanen. Bis zur abgeschlossenen Eingrünung der potentiellen Austragsflächen sind die Sedimentbecken, insbesondere nach größeren Regenereignissen, sowie im Frühjahr nach der Schneeschmelze, auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Bei der Anlage von Retentionsflächen entlang der Hengersberger Ohe westlich von Rothmühle (Maßnahme 2.1 A) sind an den Böschungen im Rahmen der Begrünung einmalig Kokosmatten oder andere Vorkehrungen vergleichbarer Wirkung auszulegen.

Im Rahmen der Extensivierung von Feuchtgrünland an der Hengersberger Ohe (Maßnahme 2.2A) soll zur Erhöhung des Artenreichtums zunächst eine 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes erfolgen. Nach 3-5 Jahren sind bei Bedarf in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. mit Übertragung autochthoner Naturgemische (vorzugsweise Mahdgut) Arten anzureichern oder die Pflege anzupassen.

Die langfristige Pflege der angelegten Magerrasenflächen mit minimaler Oberbodenandeckung und Mähgutübertragung, soll sofern die einzelnen Flächen den Mindestkriterien für Flächen zur ökologischen Aufwertung von Straßennebenflächen entsprechen und keine erheblichen Beeinträchtigungen der Verkehrs-

sicherheit durch die Pflegearbeiten zu erwarten sind, so erfolgen, dass sich artenreiche Magerrasen entwickeln und halten können.

Das Monitoring der Tagfalter und Fledermäuse entsprechend Planunterlage 19.1.3 muss mit Verkehrsfreigabe beginnen und mindestens zwei Jahre umfassen. Das konkrete Untersuchungsprogramm des Monitorings und ggf. weitere Maßnahmen bzw. Nachbesserungen (zusätzliche Leitstrukturen auf eigenem Grund, etc.) sind mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und der Planfeststellungsbehörde zu melden.

3.4.4 Die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen sollte spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahme erfolgt sein. Die Ausgleichsflächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Zur Erreichung und zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels sind die Kompensationsflächen dauerhaft zu unterhalten.

3.4.5 Der Vorhabenträger hat eine qualifizierte ökologische Baubegleitung, die auch alle Maßnahmen, bei denen die Gewässer berührt werden (Hengersberger Ohe und Mapferdinger Bach) betreut, zu bestellen und der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Deggendorf vor Baubeginn zu benennen.

Die ökologische Baubegleitung hat darauf zu achten, dass die landschaftspflegerischen Maßnahmen durchgeführt werden und unterstützt den Vorhabenträger darin, dass keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen gemäß § 19 BNatSchG eintreten. Für die Durchsetzung dieser Ziele erforderliche Vorschläge hat die ökologische Baubegleitung dem Vorhabenträger zu unterbreiten, dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung gelingt. Der Vorhabenträger kann, wenn er abweichen will, Rat bei der Unteren Naturschutzbehörde einholen.

Der Vorhabenträger hat Dokumentationen der ökologischen Baubegleitung (Begehungs- und Besprechungsprotokolle, Fotos) zusammenfassend und zeitnah zu den Baufortschritten, mindestens jedoch jeweils am Jahresende der Unteren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde (auch für die Höhere Naturschutzbehörde) zur Kenntnis (i.d.R. elektronische Dateien) vorzulegen. Bei einer ökologischen Baubegleitung durch Dritte ist vertraglich sicher zu stellen, dass eine direkte Kontaktaufnahme zu den Behörden möglich ist.

3.4.6 Der Vorhabenträger hat den Abschluss der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen und das Erreichen des Entwicklungsziels der Unteren Naturschutzbehörde, der Höheren Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme anzuzeigen.

Zur Kontrolle der fachgerechten Ausführung ist spätestens fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme in Abstimmung mit der Unteren oder Höheren Naturschutzbehörde eine gemeinsame Ortsbegehung durchzuführen, bei der festzustellen ist, in welchem Grad die planfestgesetzten Kompensationsmaßnahmen durchgeführt worden sind und welches Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist zu dokumentieren (möglichst mit Lageplan und Fotodokumentation) und der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde zu übermitteln.

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, entsprechend seinen fachlichen und technischen Fähigkeiten, die Eintragungen ins Ökoflächenkataster (ÖFK) vorzunehmen. Zudem liefert der Vorhabenträger die vollständigen Daten zur Eintragung in das Ökoflächenkataster an die Planfeststellungsbehörde sowie die Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Niederbayern. Die Eintragungen sollen soweit festgestellt binnen zwei Monaten nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen.

- 3.4.7 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen. Zufahrt und Baufeld sind vor Beginn der Baumaßnahmen abzugrenzen und auszupflocken und von der ökologischen Baubegleitung freigeben zu lassen.
- 3.4.8 Die maßnahmebedingte Ausbreitung und Etablierung invasiver Neophyten, etwa durch Verunreinigung von Baufahrzeugen, offenen Boden, fehlende Mahd usw., ist soweit wie möglich zu verhindern (§ 40 a ff. BNatSchG); bei gesundheitsgefährdenden Arten auch mit erhöhtem Aufwand.
- 3.4.9 Die Gefahr von Florenverfälschungen in der freien Natur ist grundsätzlich durch das Verwenden von gebietseigenem Pflanz- und Saatgut zu vermeiden. Das Ausbringen von Pflanzen in der freien Natur außerhalb ihrer Vorkommensgebiete i.S.v. § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf der Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde. Auf Weißdorn und Berberitze soll verzichtet werden.
- 3.4.10 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

3.5 Verkehrslärmschutz

Für die nachfolgend genannten Nummern der in Unterlage 17 behandelten Gebäude besteht, soweit die Immissionsgrenzwerte laut Unterlage 17 überschritten sind, grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der Kosten für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen. Der Vorhabenträger hat sich vor Baubeginn mit den betreffenden Eigentümern in Verbindung zu setzen und zu überprüfen, ob passive Lärmschutzmaßnahmen nach der 24. BImSchV erforderlich sind. Falls Maßnahmen notwendig sind, sind für deren Durchführung die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zugrunde zu legen.

- IP07: Obergeschoss, Nachtwertüberschreitung
Dachgeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
- IP09: Obergeschoß, Nachtwertüberschreitung
Dachgeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung.
- IP10 Erdgeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung
Obergeschoß, Tag- und Nachtwertüberschreitung

3.6 Baulärmschutz, Erschütterungen, Staubemissionen

- 3.6.1 Für den Baustellenbetrieb sind die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) sowie die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ zu beachten.

- 3.6.2 Der Vorhabenträger hat im Zuge der Bauausführung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die an die Straßenbaustelle angrenzende Wohnbebauung und Arbeitsstätten möglichst wenig durch baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) beeinträchtigt werden.

Vom Vorhabenträger sind hierzu Konzepte zu erarbeiten und umzusetzen, insbesondere sollen entstehende Lärmbelastungen durch den Baustellenbetrieb in Richtung der nächstgelegenen Aufenthaltsräume (Wohnhäuser) während kritischer Betriebstätigkeiten (Nachtbetrieb, Sprengungen) durch Schallpegelmessungen dokumentiert werden. Die Messungen und die Ermittlung des Beurteilungspegels sollen in Anlehnung an Nr. 6 der AVV Baulärm erfolgen. Die Messergebnisse sind der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Ergänzende Anordnungen bleiben vorbehalten, insbesondere bei wesentlicher Überschreitung der bauzeitlichen Immissionsrichtwerte (z.B. Beschränkung der Betriebszeit von Baumaschinen, Errichtung mobiler Schallschirme u.a.).

3.7 Landwirtschaft / Bodenschutz

- 3.7.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.7.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

- 3.7.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.7.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

- 3.7.5 Neben den Teilen Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung der Richtlinien für die Anlage von Straßen können hinsichtlich des Schutzgutes Boden u. a. die DIN 18915 sowie die DIN 18919 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau), die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben), die VDI 6101 (Maschineneinsatz unter Berücksichtigung der Befahrbarkeit landwirtschaftlich genutzter Böden), die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und die LAGA M 20 (Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen) maßgebend sein.

Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden und die maximale Mietenhöhe sollte nicht höher als zwei Meter sein. Ggf. sind die Mieten zu begrünen und Maßnahmen zur Verhinderung von Samenflug durch aufkommende Unkräuter zu treffen. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung möglichst mit geringem Bodendruck (z. B. Kettenfahrzeuge) und bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.

Das Befahren von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen im wassergesättigten Zustand ist zu vermeiden. Vor einer landwirtschaftlichen Wiedernutzung sind diese Flächen durch Lockerungsmaßnahmen ordnungsgemäß herzurichten, zu stabilisieren und in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht.

Bei der Rekultivierung von Straßen ist auf eine vollständige Entfernung des Aufbruchmaterials incl. Bankette sowie Fremdbestandteile zu achten, insbesondere wenn die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen.

3.8 Sonstige Nebenbestimmungen

3.8.1 Denkmalschutz

3.8.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.8.1.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von fünf Monaten in seinen Bauablauf ein.

3.8.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen gegebenenfalls in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.8.2 Fischereiliche Belange

Anfallendes Baugrubenwasser ist vor Einleitung in den Vorfluter über eine Absetz- bzw. Reinigungseinrichtung zu behandeln.

Die Einleitung von Quellwasser und Drainagewasser in die Regenrückhaltebecken ist zu vermeiden.

Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah zu gestalten. Soweit ufer-sichernde Maßnahmen erforderlich sind, sind diese in ingenieurbio-logischer Bauweise auszuführen. Ein gleichmäßiges Auslegen mit Wasserbausteinen bzw. eine Pflasterung des Gewässerbettes sind nicht zulässig.

Jede Teilbaumaßnahme, bei der das Risiko einer erhöhten Belastung des Gewässers besteht, ist vorab den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. In Notfällen erfolgt die Verständigung unverzüglich.

Bei Eingriffen in die Gewässer (Hengersberger Ohe und Mapferdinger Bach) ist der gesamte Einflussbereich der Baumaßnahme von fachkundigem Personal nach Flussperlmuscheln abzusuchen. Lebende Flussperlmuscheln sind umzusiedeln. Hierüber ist ein kurzer Bericht zu erstellen und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Das Ufer und der Bewuchs der Hengersberger Ohe sind nach dem Rückbau der Behelfsüberfahrt standortgerecht wiederherzustellen. An der Mittelwasserlinie ist das Ufer mit Totholz zu strukturieren (mindestens 2 Strukturelemente).

Abgrabungen sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass keine tödlichen Fischfallen entstehen.

Die Ausführungspläne der Gewässerverlegung am Mapferdinger Bach und die Ausführung der Arbeiten sind mit dem Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, abzustimmen. Während der Arbeiten ist mindestens ein Ortstermin abzuhalten.

Der neue Gewässerlauf des Mapferdinger Baches ist in Trockenbauweise auszuführen. Der Anschluss darf nicht zwischen 01.10. und 28.02. erfolgen. Bauablauf und Baubetrieb sind so einzurichten, dass der Eintrag von Feinteilen durch geeignete Maßnahmen auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleibt.

Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten (z. B. Gewässerverlegung Mapferdinger Bach) und bei Gefahr von Fischsterben sind die vorhandenen aquatischen Lebewesen (Fische, Krebse, Muscheln) in Absprache mit dem Fischereiberechtigten zu entnehmen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen. Soweit flach überströmte sandige Abschnitte betroffen sind, soll bei der Abfischung auch ein Augenmerk auf Neunaugenpopulationen gerichtet werden und eventuelle Vorkommen der Fachberatung für Fischerei des Bezirks Niederbayern zur genauen Artbestimmung vorgelegt werden.

Zwei Monate nach Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde die Bestätigung über die ausreichende fischökologische Gestaltung der hergestellten Gewerke vorzulegen. Diese ist beim Bezirk Niederbayern, Fachberatung für Fischerei, einzuholen.

3.8.3 Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Bei der Rodung von Waldflächen, welche laut Waldfunktionskartierung besondere Bedeutung für den Bodenschutz haben, sind ausreichende technische Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, so dass keine Nachteile für die Bodenschutzfunktion zu befürchten sind.

Die forstlichen Maßnahmen (Aufforstungen, Eingriffe in bestehende Waldbestände, Waldrandunterpflanzungen) sind mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der B 533 im Bereich der Ortsumgehung Auerbach, von Abschnitt 170 Station 1,196 bis Abschnitt 200 Station 0,715 und des Geländewassers (Einzugsgebiete lt. Unterlage 18/1 und 18/2) in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet 1, Bau-km 0-160 bis 0+260 links, über eine bestehende Mulde mit Transportleitung in den Eglseergraben (Einleitungsstelle E 1), Flnr. 48 Gemarkung Auerbach,
- das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet 2, Bau-km 0-160 bis 0+260 rechts, über eine bestehende Mulde mit Transportleitung in einen namenlosen Wiesengraben (Einleitungsstelle E 2), Flnr. 688/3 Gemarkung Auerbach,
- das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet 3, Bau-km 0+406 bis 0+531, über ein Absetzbecken in den Flutgraben der Hengersberger Ohe (Einleitungsstelle E 3), Flnr. 617 Gemarkung Auerbach,
- das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet 4, Bau-km 0+562 bis 0+932, über ein Absetzbecken und ein Regenrückhaltebecken in die Hengersberger Ohe (Einleitungsstelle E 4), Flnr. 32 Gemarkung Auerbach,
- das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet 5, Bau-km 0+890 bis 1+320, über Mulden und ein Regenrückhaltebecken mit Drossel in den Mapferdinger Bach (Einleitungsstelle E 5), Flnr. 17/20 Gemarkung Auerbach,
- das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet 6, Bau-km 1+320 bis 1+405 über eine Rohrleitung in den Mapferdinger Bach (Einleitungsstelle E 6), Flnr. 1274/2 Gemarkung Engolling.

Für das darüber hinaus vorgesehene breitflächige Ableiten von Straßenoberflächenwasser und Geländewasser über Bankette, Böschungen und Mulden ist eine Gestattung nicht erforderlich.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Einleitungsstelle	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer (l/s)	Einleitungsmenge (l/s)
E 1	-	57
E 2	-	74
E 3	-	35
E 4	-	5
E 5	407	-
E 6	-	21

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist. Das für die Wartung und Unterhaltung zuständige Personal ist entsprechend zu unterweisen und im Umgang mit Schadensfällen zu schulen.

Niederschlagswasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung frei zu halten. In die Entwässerungseinrichtungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden, das eine nicht über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweist und nicht behandlungsbedürftig ist oder das ausreichend vorgereinigt worden ist. Der pH-Wert des eingeleiteten Niederschlagswassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das gesammelte Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer sind, soweit durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt, in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten unverzüglich zu verständigen.

4.3.5 Ausführungsplanung, Baudurchführung

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind vor Beginn der Baumaßnahme Detailpläne der Einleitungsstellen und der Rückhalteeinrichtungen bzw. Reinigungseinrichtungen mit Bemessung der Drosselöffnungen und Notentlastungen vorzulegen.

Baubeginn und –vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne zu übergeben. Soweit von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen wurde, genügt eine entsprechende Mitteilung.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. **Entscheidungen über Einwendungen.**

6.1 **Anordnungen / Zusagen / Vereinbarungen**

6.1.1 Vor Baubeginn ist im Bereich des Tunnelbauvorhabens eine hydrologische Bestandsaufnahme der Quellen und der Fließgewässer durchzuführen (s. a. Unterlage 16.1/1). Die hydrologische Beweissicherung der Oberflächengewässer und des Grundwasserspiegels über die vorhandenen Grundwasserstellen ist bis Baubeginn durchzuführen. Gegebenenfalls müssen zusätzliche Grundwassermessstellen erstellt werden. Mit Baubeginn ist die hydrologische Beweissicherung fortzuführen und um die Dokumentation der Wasserzutritte im Tunnel während des Baues und geraume Zeit nach Fertigstellung des Bauwerkes zu ergänzen. Das Beweissicherungsverfahren ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abzustimmen.

6.1.2 Der Vorhabenträger hat zugesagt, das im Bereich des Tunnelbauwerkes anfallende Drainagewasser nicht in die Hengersberger Ohe einzuleiten, sondern zu versickern und hierzu eine Sickerrigole im Bereich des Brückenwiderlagers oder im Bereich der Absetzbecken zu errichten. Die Detailplanung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

6.1.3 Der Vorhabenträger hat zugesagt, bei der für die Bauausführung erforderlichen Behelfsbrücke Landbermen zu schaffen, auf denen der Fischotter ggf. die Behelfsbrücke unterqueren kann.

Außerdem wurde vom Vorhabenträger zugesagt, auf dem Grundstück FlNr. 34 Gemarkung Auerbach, Optimierungsmaßnahmen für den Kiebitz durchzuführen.

6.1.4 Einwender Nr. 201

Der Vorhabenträger hat die Sicherung privater Wasserversorgungsanlagen und etwaig vorhandener privater Entsorgungseinrichtungen, sowie die Durchführung einer diesbezüglichen Beweissicherung zugesagt.

6.1.5 Einwender Nr. 7001 und 7002

Hinsichtlich der sich auf den Grundstücken FlNr. 1267 und 1263/4 Gemarkung Engolling befindlichen Brunnen hat der Vorhabenträger vor Baubeginn eine Beweissicherung hinsichtlich Menge und Qualität durchzuführen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, bei der Gestaltung der Stützmauer (Regelungsverzeichnis-Nr. 81 u. 84) die Einwender im Zuge der Ausführungsplanung zu beteiligen und soweit dies sinnvoll und technisch umsetzbar ist, die vorhandenen Granitsteine an anderer Stelle wieder einzubauen.

Außerdem wurde zugesagt, dass der durch das Bauvorhaben berührte Zaun (Regelungsverzeichnis-Nr. 88) so angepasst wird, dass dieser das Grundstück komplett umschließt. Im Bereich der Zufahrt für die Grundstück FlNr. 1266/13 und FlNr 1267, Gemarkung Engolling, wird der Zaun mit einem Tor versehen.

Telefon- und Internetverbindungen werden vom Vorhabenträger soweit technisch möglich während der gesamten Bauzeit ermöglicht. Eine Entschädigung für einen evtl. Nutzungsausfall wurde vom Vorhabenträger dem Grunde nach zugesagt. Die Möglichkeit der Mitverlegung eines Leerrohres für ein eventuelles Glasfaserkabel soll im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen besprochen werden.

Zu entfernendes Holz wird vom Vorhabenträger ab 10 cm Durchmesser als Brennholz für die Einwender zugerichtet, der Rest entsorgt. Bäume werden gemäß Gutachten entschädigt.

Vom Vorhabenträger wurde hinsichtlich der Beweissicherung der bestehenden Druckrohrleitung (Regelungsverzeichnis-Nr. 100) zugesagt, dass der erforderliche externe Sachverständige im Einvernehmen mit den Einwenderinnen bestellt wird und auch eine Kamerabefahrung erfolgt. Der konkrete Umfang der Untersuchungen wird vom Sachverständigen bestimmt.

Weiter wurde vom Vorhabenträger zugesagt, dass der Weg auf dem die bestehende Druckrohrleitung verlegt ist nicht belastet und bepflanzt wird und die Zufahrt zur Rohrleitung über die neue B 533 gewährleistet wird.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG sofort vollziehbar.

8. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 533 beginnt bei der Autobahnanschlussstelle Hengersberg und verläuft in nordöstlicher Richtung durch die Landkreise Deggendorf und Freyung-Grafenau. Sie führt über Auerbach und Schönberg nach Grafenau und endet an der B 12 bei Freyung. Sie stellt eine wichtige Verkehrsachse dar, welche die Autobahn A 3 mit der B 85 und der B 12 verbindet. Im Verlauf der B 533 werden zahlreiche Ortschaften und Ansiedlungen, insbesondere die Fremdenverkehrsgebiete im Nationalpark Bayerischer Wald um Grafenau, Schönberg und Innernzell, an den Donaauraum und das überregionale Verkehrsnetz angebunden. In der Vergangenheit wurden auf dem Straßenzug von Hengersberg bis Schönberg bereits mehrere Ortsumgehungen realisiert. Das Vorhaben „B 533 Ortsumgehung (OU) Auerbach“ bildet den Lückenschluss im Ausbau des Gesamtstraßenzuges der B 533 von Hengersberg zur B 85 nach Schönberg und weiter bis nach Grafenau.

In der Ortsmitte der Gemeinde Auerbach ist die B 533 an Werktagen mit bis zu 8.900 Kraftfahrzeugen belastet. Für das Jahr 2035 wird vom Vorhabenträger eine Verkehrsbelastung an Werktagen von 9.500 Kraftfahrzeugen prognostiziert.

Mit dem Bauvorhaben will der Vorhabenträger die Ortsdurchfahrt von Auerbach erheblich vom Verkehr entlasten und die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität erhöhen.

Das Straßenbauvorhaben beginnt am Ende des fertiggestellten Ausbauabschnittes Schwarzach – Hengersberg bei Oberauerbach. Die bestehende B 533 wird mit einem Rechtsbogen in südöstlicher Richtung verlassen und führt anschließend mit einer Geraden zum Talraum eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Bereich der Hengersberger Ohe. Das Gelände wird mit einer Talbrücke von ca. 124 m Länge überspannt. Kurz vor der bestehenden Kreisstraße DEG 14, bereits im südlichen Hanganschnitt, beginnt mit dem Westportal der Tunnel Auerbach mit einer Länge von ca. 370 m. Dieser wird in bergmännischer Bauweise errichtet (s. a. Unterlage 16.1/1 Erläuterungsbericht zum Tunnelbauvorhaben). Für den Betrieb des Tunnels wird ca. 60 m vor dem Ostportal ein Betriebsgebäude erstellt. Die Neubaustrecke wird etwa 100 m nach dem Ostportal in nördlicher Richtung westlich der bestehenden Bundesstraße weitergeführt. Die Ausbaustrecke endet mit einem Rechtsbogen an der bestehenden B 533.

Die Länge der Baustrecke beträgt ca. 1.400 m. Bei der Trassierung der Straße ist eine Entwurfsgeschwindigkeit von V_E 80 km/h zu Grunde gelegt. Als Querschnitt wird bei der B 533 ein sogenannter RQ 11 mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 8,0 m eingesetzt. Der Regelquerschnitt im Tunnel ist ein sogenannter RQ 11t.

Im Ortsbereich wird die bestehende Bundesstraße zur Kreisstraße abgestuft und abgekröpft wieder an die B 533 angeschlossen. Der plangleiche Knotenpunkt mit der künftigen Kreisstraße wird mit Links- und Rechtsabbiegestreifen, Dreiecksinsel und Tropfen ausgebildet. Aus Gründen der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer wird ein Geh- und Radweg mit einer Querung der B 533 bei Bau-km 0+210 errichtet.

Für die Anbindung der bestehenden B 533 und des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes beim Ortsteil Kaltenbrunn wurde eine höhenfreie Lösung gewählt. Hierzu wird eine Brücke mit einer lichten Weite von ca. 25 m und einer lichten Höhe von ca. 4,70 m errichtet, unter der die künftige Gemeindeverbindungsstraße von Kaltenbrunn nach Auerbach verläuft. Die Abfahrtsrampe aus Richtung Schönberg wird über das Brückenbauwerk geführt und mündet in einen Kreisverkehrsplatz, welcher im Zuge der neuen GVS mit einem Durchmesser von 26 m errichtet wird. In diesem Bereich erfolgt eine Verlegung des Mapferdinger Baches.

Zur weiteren Erschließung der Grundstücke bei den Anwesen Kaltenbrunn 1 wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg neu angelegt und die derzeit bestehende Einmündung in die jetzige Bundesstraße geschlossen. Aufgrund der topographischen Gegebenheit ist hier ein Stützbauwerk mit einer Länge von 58 m und einer Höhe bis zu 6,00 m erforderlich.

Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Außerdem sind Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Die Oberflächenentwässerung wird den neuen Verhältnissen angepasst. Für den Tunnelbereich sind besondere Entwässerungseinrichtungen erforderlich, da zu dem geringen Oberflächen- und Kluftwasseranfall zusätzlich kontaminiertes Wasser auf Grund von Reinigungsarbeiten oder Löscheinsätzen zu berücksichtigen ist. Hierzu wird im Bereich des Westportals des Tunnels ein gesondertes Auffangbecken errichtet.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die Planunterlagen Bezug genommen.

2. Vorgängige Planungsstufen

Der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3354) sieht für den Neubau der Ortsumgehung Auerbach im Zuge der B 533 vordringlichen Bedarf vor.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 30.10.2019 beantragte das Staatliche Bauamt Passau für den Neubau der Ortsumgehung Auerbach im Zuge der Bundesstraße 533 das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen. Nach einer Neubewertung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses und der Erteilung des Gesehen-Vermerks durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit Schreiben vom 20.11.2020 wurde durch die Regierung von Niederbayern, nach einer durch die Corona-Pandemie bedingten Verzögerung, mit Schreiben vom 05.02.2021 das Anhörungsverfahren eingeleitet. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 22.02.2021 bis 24.03.2021 bei der Gemeinde Auerbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Auerbach oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Gemeinde Auerbach
- Landratsamt Deggendorf
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk Netz GmbH
- Angelsportverein Plattling
- Jagdgenossenschaft Engolling
- Jagdgenossenschaft Auerbach
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesverband Bayern e.V. der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 30.03.2022 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Auerbach, Hauptstraße 8, 94530 Auerbach erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Einwendungen und Stellungnahmen, sowie Überlegungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer haben den Vorhabenträger dazu veranlasst, an Stelle des zunächst beabsichtigten Ausbaus eines bestehenden Privatweges einen Geh- und Radweg zu errichten (Regelungsverzeichnis-Nr. 24, 114 u. 115). Außerdem wurde die Zuwegung zur Erschließung der Anwesen Kaltenbrunn 1 und 2 modifiziert (Regelungsverzeichnis.-Nr. 79) und die Zuwegung zum Bereich des westlichen Tunnelportals geändert (Regelungsverzeichnis-Nr. 31 u. 32). Die landschaftspflegerische Begleitplanung wurde entsprechend der geänderten Planung angepasst.

Die Planänderungen wurden den Betroffenen mit Schreiben vom 22.09.2022, mit der Möglichkeit zu den Planänderungen bis zum 10.10.2022 Stellung zu nehmen bzw. Einwendungen zu erheben, bekannt gegeben. Auf eine Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen zu den Planänderungen konnte nach § 17a FStrG verzichtet werden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind nach § 17 FStrG die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

Eine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nach § 6 UVPG i.V.m. Anlage 1 Ziffer 14.3 – 14.5 besteht nicht, da es sich nicht um den Bau einer Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 handelt und die genannten Größenwerte nicht erreicht werden.

Vom Vorhabenträger wurde unter Verzicht auf die nach Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung wird von der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Damit besteht für das Vorhaben nach § 7 Abs. 3 UVPG die UVP-Pflicht.

Nach § 3 UVPG umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programm auf die gesetzlich beschriebenen Schutzgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit

nach § 19 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG i.V.m. Art. 73 BayVwVfG. Entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG erfolgten in der Bekanntmachung präzisierte Hinweise auf die ausliegenden Unterlagen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (vgl. BVerwG Urteil vom 18.11.2004 - 4 CN 11.03). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens, Merkmale, Art und Umfang sowie Grundbedarf

Die B 533 ist eine wichtige Verkehrsachse, welche die A 3 mit der B 85 und der B 12 verbindet. Mit dem Bau der Ortsumgehung Auerbach soll die Verkehrssicherheit und die Verkehrsqualität verbessert und die Ortsdurchfahrt entlastet werden. Die Ortsumgehung Auerbach im Zuge der B 533 befindet sich im „Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen“ im sog. „Vordringlichen Bedarf“. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FStrABG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG.

Das Straßenbauvorhaben beginnt südwestlich von Auerbach am Ende des fertiggestellten Ausbauabschnittes Schwarzach – Hengersberg bei Oberauerbach. Die bestehende B 533 wird in südöstlicher Richtung verlassen und führt anschließend zum Talraum eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Bereich der Hengersberger Ohe. Das Gelände wird mit einer Talbrücke von ca. 124 m Länge überspannt. Kurz vor der bestehenden Kreisstraße DEG 14 beginnt mit dem Westportal der Tunnel Auerbach mit einer Länge von ca. 370 m. Die Neubaustrecke wird etwa 100 m nach dem Ostportal in nördlicher Richtung westlich der bestehenden Bundesstraße weitergeführt. Die Ausbaustrecke endet mit einem Rechtsbogen an der bestehenden B 533.

Die Länge der Baustrecke beträgt ca. 1.400 m. Als Querschnitt wird bei der B 533 ein sogenannter RQ 11 mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 8,0 m eingesetzt. Der Regelquerschnitt im Tunnel ist ein sogenannter RQ 11t.

Für das Vorhaben werden ca. 2,6 ha Fläche neu versiegelt. Dem steht die Entsiegelung von 0,2 ha gegenüber, so dass die Netto-Neuversiegelung ca. 2,4 ha beträgt. Zudem werden ca. 3,1 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen durch Straßenböschungen und andere Straßenbegleitflächen überbaut. Für Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen und andere Straßenbegleitflächen werden während der Bauzeit weitere Flächen vorübergehend beansprucht.

Der Ort und die gleichnamige Gemeinde Auerbach liegen etwa 11 km südöstlich von Deggendorf am Rande des Bayerischen Walds, ca. 7 km nördlich des Donautals und der Anschlussstelle Hengersberg an der Bundesautobahn A 3. Die Gemeinde Auerbach gehört zum Landkreis Deggendorf und damit zur Planungsregion 12 (Donau-Wald).

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Naturpark „Bayerischer Wald“ (Nr. NP-00012). Nahezu das gesamte Gebiet östlich und südlich der B 533 sowie das weitere Umfeld im Norden und Osten von Auerbach gehört außerhalb der

Ortslagen zum Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ (LSG 00547.01). Die geplante Ortsumgehung liegt somit bis auf den Anschluss an die bestehende B 533 östlich Auerbach vollständig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebiets. Nördlich der B 533 gehört die gesamte Aue der Hengersberger Ohe zwischen den Ortsrändern von Oberauerbach im Westen und Auerbach im Osten zum FFH-Gebiet „Obere Hengersberger Ohe mit Hangwiesen“ (7144-343) und entspricht hier der Teilfläche 1 dieses Natura 2000-Gebiets. Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder Geschützte Landschaftsbestandteile kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben Ortsumgehung Auerbach ist weiter unter B 1 sowie in den festgestellten Planunterlagen beschrieben. Hierauf, sowie auf die Ausführungen unter C 3.3 wird Bezug genommen.

2.1.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Auerbach liegt am Rand einer Vorgebirgs-Einbuchtung, die vom Donautal in den Bayerischen Wald hineinragt. Unmittelbar östlich der Hengersberger Ohe beginnt der steile Anstieg des Vorderen Bayerischen Waldes, in dem der Mapferdinger Bach durch rückschreitende Erosion ein tiefes Kerbtal herausgearbeitet hat. Westlich des Tals der Hengersberger Ohe endet als vergleichsweise flachwelliges Hügelland die Hengersberger Vorgebirgs-Einbuchtung. Die Geländehöhen reichen von ca. 319 m im Tal der Hengersberger Ohe bis ca. 440 m in den Hanglagen am nordöstlichen Rand des Untersuchungsgebiets.

Die Auen der Hengersberger Ohe und der Bachtäler werden nahezu ausschließlich als Grünland genutzt. Auf den Hang- und Kuppenlagen überwiegt ebenfalls die Grünlandnutzung, aber auch Ackerflächen kommen in nennenswertem Anteil vor. Auf den flachwelligeren Hanglagen westlich des Talraums der Hengersberger Ohe überwiegt der Ackerbau. An den Talhängen östlich der Hengersberger Ohe und beidseitig des Mapferdinger Bachs im Osten von Auerbach herrschen meist von Buchen geprägte Laub- und Mischwälder mit unterschiedlichen Anteilen an Fichten vor. Ansonsten dominieren nördlich Auerbach Mischwald-Altersklassenbestände, die von Laub- und Nadelwaldbereichen (v.a. Fichte) durchsetzt sind, wobei letztere überwiegen.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Untersuchungsgebiet sind als Bereiche mit ausgeprägter Wohn- und Wohnumfeldfunktion neben den Ortslagen Auerbach, Kaltenbrunn und Oberauerbach die Siedlungsbereiche Berging, Engolling sowie als Einzelanwesen die Rothmühle anzuführen. Bereiche mit intensiverer Freizeit- und Erholungsnutzung kommen nicht vor. Das Gebiet weist eine gute Eignung für eine ruhige, naturbezogene Erholung auf, viele Wirtschaftswege sind als Spazier- und Radwege nutzbar.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Lebensraumausstattung besteht im Untersuchungsgebiet außerhalb der Siedlungsbereiche neben Wiesen und Äckern vor allem aus Fließgewässern und ihren Begleitbiotopen, diversen Säumen und Altgrasfluren sowie einigen Gehölzstrukturen und großflächigen Wäldern.

Die Hengersberger Ohe als Hauptgewässer des Gebiets weist einen nahezu durchgängigen Gehölzsaum auf, und der aus nordöstlicher Richtung aus der Mittelgebirgslandschaft zuströmende Mapferdinger Bach stellt sich oberhalb von Auerbach überwiegend als naturnaher, von Gehölzen gesäumter Bachlauf dar. Ansonsten sind im Untersuchungsgebiet als die beiden von Westen her zulaufenden Nebenbäche der Hengersberger Ohe noch der Auerbach und der

Eglseergraben zu nennen. Des Weiteren gibt es an Gewässerlebensräumen noch einige kleine namenlose Bäche und kleine Stillgewässer sowie in der Aue einige Entwässerungsgräben und im Südwesten von Auerbach einen parallel zur Hengersberger Ohe verlaufenden Flutgraben.

In der Aue der Hengersberger Ohe dominieren überwiegend intensiv genutzte Wirtschaftswiesen, wobei es auch Extensivwiesen sowie auch größere und gut ausgebildete Feucht-/Nasswiesen gibt; kleinflächigere Feucht-/Nasswiesen kommen auch am Mapferdinger Bach vor. Weitere extensiv genutzte Wiesen liegen vor allem im Bereich der steileren Hanglagen. Säume und Altgrasfluren gibt es vielfach entlang der Wege und Straßen und in Form von Ufersäumen entlang der Gewässerufer.

Gehölzstrukturen treten als Gewässerbegleitgehölze entlang der Bäche und in Form mehrerer Einzelgehölze und feldgehölzartiger Bestände im parkartig gestalteten Erholungsgebiet im Talraum nördlich der bestehenden B 533 auf. Westlich von Auerbach wird die B 533 von einer Baumreihe begleitet. Naturnahe und artenreiche Hecken und Feldgehölze liegen schwerpunktmäßig in Hanglagen nördlich Auerbach und im Umfeld der Siedlungsbereiche. Im gesamten Untersuchungsgebiet gibt es mehrfach auch Einzelgehölze, teils auch in Form von Gehölzgruppen.

Die Mittelgebirgslagen östlich der Hengersberger Ohe weisen einen hohen Waldanteil auf. Viele der Mischwälder stocken auf Steillagen und unterliegen daher oftmals keiner intensiven Waldbewirtschaftung, womit eine erhöhte Dynamik, z.B. in Bezug auf die Entstehung von Baumhöhlen oder Totholz verbunden ist. Kleinflächige Auwald-/Feuchtwaldvorkommen liegen sowohl an der Hengersberger Ohe als auch am Mapferdinger Bach.

Seltene und gefährdete Pflanzenarten kommen überwiegend nur in den schutzwürdigen Biotopbeständen (gemäß Biotopkartierung) vor und sind nicht betroffen. An der Hengersberger Ohe gibt es sowohl den Biber als auch den Fischotter, wobei von der Ortsumgehung keine Baue beeinträchtigt werden. Außerdem kommen im Untersuchungsgebiet zahlreiche, teils auch seltene und gefährdete Fledermausarten vor. Die höchsten Fledermausaktivitäten wurden entlang der Hengersberger Ohe und teils auch im Bereich Kaltenbrunn festgestellt. Unter den zahlreichen Vogelarten dominieren die Arten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern, wobei auch hier teils seltene bzw. gefährdete Arten erfasst wurden.

Als artenschutzrechtlich relevante Tagfalterart kommt an mehreren Stellen im Gebiet der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vor und ist von dem geplanten Vorhaben teils auch unmittelbar betroffen.

Schutzgüter Fläche und Boden

Hierbei geht es grundsätzlich um die ökologische Leistungsfähigkeit der Böden im Sinne einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit einerseits und eines natürlichen Entwicklungspotenzials andererseits. Während im Hügelland und in Mittelgebirgslagen verschiedene Braunerden vorherrschen, gelten als seltenere und empfindlichere Böden vor allem die grundwasserbeeinflussten Böden entlang der Bachläufe.

Schutzgut Wasser

Die Hengersberger Ohe als größtes Fließgewässer verläuft am Westrand von Auerbach in gestrecktem bis gewundenem, südlich der B 533 in gewundenem bis mäandrierendem Lauf von Nord nach Süd. Der Bach hat einen begleitenden Ufergehölzsaum und weist eine grünlandbetonte Aue auf. Der Auerbach weist im Untersuchungsgebiet einen nur schwach gewundenen und eingetieften Verlauf

mit Uferverbauungen auf. Meist fehlen Uferstreifen, und die Aue ist vollständig als Grünland genutzt. Die Durchgängigkeit des Bachlaufs ist im Untersuchungsgebiet mehrfach unterbrochen. Der Mapferdinger Bach durchfließt das Untersuchungsgebiet von Nordost nach Südwest teils in gewundenem und teils in gestrecktem Lauf. Östlich von Auerbach weist der Bach ein strukturreiches und insgesamt naturnahes Gewässerbett auf, das von kiesig-sandigem Substrat geprägt und mit Granitsteinen bzw. Blöcken durchsetzt ist. Innerhalb Auerbach reichen Verkehrsflächen, Gärten und z.T. sogar Gebäude bis unmittelbar an das durchwegs verbaute Ufer heran. Der Bach weist dort teilweise eine gepflasterte Ufersohle und senkrechte Ufermauern auf. Als weitere Fließgewässer sind der Eglseergraben und weitere Entwässerungsgräben zu nennen, die der Hengersberger Ohe und dem Mapferdinger Bach zufließen. Außerdem kommen im Untersuchungsgebiet zwei Stillgewässer bei Auerbach und bei Rothmühle vor.

Für die Hengersberger Ohe ist ein Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt. Südlich der bestehenden B 533 bis zur Kläranlage wurde 2011 durch Abgrabungen in der Aue der Hengersberger Ohe ein größerer Retentionsraum geschaffen. Auch in der Talaue des Mapferdinger Bachs wurde die Hochwassersituation entschärft, indem am Mapferdinger Bach oberhalb Schleifmühle (außerhalb des Untersuchungsgebiet) ein Hochwasserrückhaltebecken errichtet wurde; ergänzende Hochwasserschutzmaßnahmen wurden auch im Ortsbereich von Auerbach umgesetzt.

Grundwasserspeicherräume sind vor allem in den typischen Aufschüttungsbereichen verwitterten Materials (Kiese und Sande) im Tal der Hengersberger Ohe als auch in den südwestlich daran angrenzenden, von tertiären Sedimenten gebildeten Bereichen vorzufinden. Grundwassernahe Standorte liegen lediglich in der Aue. Die Grundwasserführung im Grundgebirge ist im Wesentlichen auf stark geklüftete Bereiche im Gestein und auf die sogenannten „Zersatzzonen“ beschränkt.

Schutzgut Luft

Im Untersuchungsgebiet kommen keine lufthygienischen Lasträume (z.B. emittierendes Gewerbe in Inversionslage) vor. Eine lokal bedeutsame Ausnahme stellt lediglich der Granitsteinbruch im Nordosten des Untersuchungsgebiets aufgrund seiner Staubemissionen dar. Lufthygienische Vorbelastungen ergeben sich im Untersuchungsgebiet vor allem durch Emissionen des Straßenverkehrs, hier insbesondere der B 533.

Grundsätzlich ist bei einem Vorhaben auch der Beitrag zum Klimawandel (z.B. Emissionen von Treibhausgasen, Betroffenheit von Treibhausgassenken) zu betrachten, zu dem der Straßenverkehr insgesamt nicht unerheblich beiträgt. Im vorliegenden Fall steht aber vor allem das Kleinklima bzw. das Geländeklima im Vordergrund. Dabei geht es beispielsweise um Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie um Frisch- und Kaltluftbahnen einschließlich ihrer klimatischen Ausgleichsfunktionen.

Das Tal des Mapferdinger Bachs fungiert als Transportbahn für Kaltluft. Das Tal Hengersberger Ohe stellt ein Sammelgebiet für Kaltluft dar. Die Wälder und Wiesenflächen des Untersuchungsgebiets und darüber hinaus weisen ein großes Potenzial als Kaltluftentstehungsgebiete auf. Durch das Fehlen bedeutsamer klimatischer Lasträume ist ihre diesbezügliche Bedeutung im Untersuchungsgebiet jedoch reduziert und allenfalls von lokaler Bedeutung. Eine Barriere für den Kaltluftabfluss stellt im Untersuchungsgebiet im Tal des Mapferdinger Bachs der eng an den Bach herangebaute Ortsbereich von Auerbach dar.

Schutzgut Landschaft

Der westliche Teil des Untersuchungsgebiets ist geprägt durch den ebenen Talbereich der Hengersberger Ohe und das sich im Westen anschließende flachwellige Hügelland. Unmittelbar östlich der Talaue beginnt der steile Anstieg des stark reliefierten Vorderen Bayerischen Waldes, in dem der Mapferdinger Bach mit begleitenden Gehölzstrukturen und Hangwäldern in einem markanten Kerbtal verläuft. Neben den großflächigen Ortslagen von Oberauerbach und Auerbach bestimmen vor allem die ausgedehnten Waldgebiete im Osten und die offenen Acker- und Wiesenbereiche im Westen das Landschaftsbild. Die Waldränder bzw. in flächiger Form die Hangwälder sowie häufig die Ortsränder mit ihren Gebäuden, Gehölzen und Gärten bilden die wichtigsten Sichtkulissen. Vor allem die Gewässerbegleitgehölze der Hengersberger Ohe und des Mapferdinger Bachs tragen sowohl als Sichtkulissen als auch als landschaftsbildprägende Strukturen zur Bereicherung des Landschaftsbilds bei. Attraktive Fernblicke auf das Untersuchungsgebiet und weiter bis ins Donautal hat man an mehreren Standorten nordöstlich Auerbach und bei Berging. Nordöstlich und nordwestlich Engolling ergeben sich reizvolle Ausblicke auf das Untersuchungsgebiet und weiter in den Bayerischen Wald bzw. auf das Tal der Hengersberger Ohe. Sowohl von Süden als auch von Westen bestehen über das Tal der Hengersberger Ohe sowie das Auerbachtal Blickbezüge zum Ortskern – insbesondere zur Kirche – von Auerbach.

Schutzgut kulturelles Erbe

Bau- und Bodendenkmäler kommen hier nur innerhalb der Ortschaften Auerbach und Berging vor (Kirche, Pfarrhaus, Wohnstallhaus, Pestsäule). Weitere historisch bedeutsame Kulturlandschaftselemente kommen erkennbar nur in Form eines Wegkreuzes vor. Hinsichtlich Bodendenkmäler besteht laut dem Landesamt für Denkmalpflege noch eine Vermutung auf vor- und frühgeschichtliche Siedlungen und Mittelalterliche bis frühneuzeitliche Siedlungsspuren bzw. technische Anlagen (Mühle).

Schutzgut Sonstige Sachgüter

Im Umfeld der Plantrasse befindet sich die gemeindliche Kläranlage südwestlich von Auerbach im Tal der Hengersberger Ohe. Außerdem befinden sich im Planbereich Telekommunikationsleitungen der Telekom Technik GmbH, Versorgungsleitungen der Bayernwerk Netz GmbH, eine private Abwasserdruckleitung und ein privat betriebenes E-Werk mit einer Druckrohrleitung.

Die Hangwälder am Mapferdinger Bach östlich Auerbach, an dem dort die B 533 entlangführt, weisen laut Wald funktionsplan eine besondere Schutzfunktion für diesen Straßenabschnitt auf. Landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich ebenfalls im Bereich der Plantrasse.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Verflechtungen von Schutzgütern und ihrer Funktionen sind im gesamten Untersuchungsgebiet vorhanden. Die Lebensraumqualität und biologische Vielfalt in Form von Gehölzstrukturen, Fließgewässern, Wiesen, Äckern und Wäldern tragen maßgeblich auch zur Qualität des Landschaftsbilds und zum Landschaftserleben bei. Viele Biotop- und Nutzungstypen spiegeln auch das Standortspektrum im Untersuchungsgebiet wider, das unter anderem von den Böden und dem Wasserhaushalt geprägt wird. Zu den oben genannten Funktionen und Qualitäten kommen hier noch Funktionen im Biotopverbund und im Wasserhaushalt hinzu.

Die beschriebene landschaftliche Eigenart und ihre qualitätsbildenden Elemente haben auch für den Menschen eine hohe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und bilden wichtige Identifikationsmerkmale.

Die Talauen mit ihren Fließgewässern stellen die sensibelsten Bereiche sowohl bezüglich der Lebensraumfunktion als auch in Hinblick auf den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild dar. Die Verflechtungen der verschiedenen Schutzgüter und ihrer Funktionen sind in diesem Bereich besonders eng. Veränderungen bleiben daher nicht auf ein Schutzgut beschränkt, sondern betreffen in direkter Folge ebenso die übrigen Schutzgüter.

Ambivalenzen oder Summeneffekte sind jedoch im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Die Gebietssituation und die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens können daher im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung in ausreichendem Maße beschrieben und dargestellt werden

2.1.3 Beschreibung der zu erwartenden (erheblichen) Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Baustelleneinrichtung, den temporär genutzten Arbeitsstreifen und Lagerplätzen, der Entnahme und Ablagerung von Erdmassen sowie aus baubedingten Erschütterungen und Lärm-, Staub- und Abgasemissionen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Verkehrsbedingte Auswirkungen werden Lärm, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen sein. Diese wirken auf die menschliche Gesundheit, Tierwelt und das Landschaftsbild negativ ein.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz sein.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken und müssen dann unter Einbeziehung des Istzustands (Vorbelastung) anhand normierter Richtwerte (etwa Lärmgrenzen zur Gesundheitsschädlichkeit) oder des vorgefundenen Hintergrundes (etwa Landschaftsbild) gewichtet werden.

2.1.3.1 Schutzgut Menschen

Im Ortsbereich Auerbach sind nach dem Bau der Ortsumgehung für das Jahr 2035 nur noch ca. 2.200 - 3.600 Kfz/Tag auf der abzustufenden bestehenden B 533 zu erwarten, statt im Prognosenullfall 8.100 - 9.500. Allein dadurch kommt es dort bereits zu einer enormen Reduzierung von Emissionen. Im Lärmbereich entsteht damit eine Lärmpegelabnahme um deutlich mehr als 3 dB(A). Damit ist eine erhebliche Aufwertung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen in Auerbach verbunden.

Der Ortslage von Kaltenbrunn kommen diese Entlastungseffekte jedoch nicht zugute. Am nördlichen Ortsrand von Kaltenbrunn ist eine Lärmzunahme zu erwarten; aufgrund der moderaten Steigung und der Geschwindigkeitsbegrenzung

(80 km/h) im Tunnelbereich ist in diesem Bereich jedoch nicht von einer deutlichen zusätzlichen Verlärmung auszugehen. Auf die Immissionstechnischen Untersuchungen - Erläuterungen zum Verkehrslärm - (Unterlage 17.1 und 17.2) wird Bezug genommen.

Lufthygienische Mehrbelastungen sind nicht zu erwarten und die Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten. Eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Immissionsprognose ausgeschlossen werden. Auf die Immissionstechnischen Untersuchungen - Erläuterung zu Luftschadstoffen - (Unterlage 17.3) wird Bezug genommen.

Südwestlich Auerbach werden durch die damm- und brückengeführte Plantrasse attraktive Blickbeziehungen über das Tal der Hengersberger Ohe auf die Ortslage von Auerbach beeinträchtigt. Außerdem wird dort ein bisher lärmarmen Landschaftsraum durchschnitten. Insgesamt werden somit in diesem Talbereich das Landschaftserleben und die siedlungsnahen, landschaftsbezogene Erholung nachteilig beeinflusst. Die Freizeit- und Erholungsanlage nördlich der bestehenden B 533 im Tal der Hengersberger Ohe wird hingegen von Emissionen und Lärm deutlich entlastet.

Behördliche Stellungnahmen

Gemeinde Auerbach, Schreiben vom 22.04.2021:

...„Sichere Überquerung der B 533 bei Bau-km 0+000 (Rothmühle) durch Fußgänger. Hier sieht die Gemeinde ein erhebliches Gefahrenpotential, wo es einer Nachbesserung bedarf. Die Überquerung ist zum einen durch Kinder ... zur Erreichung der neu zu errichtenden Bushaltestellen erforderlich. Zum anderen werden die Anwandwege an der B 533 bestens in das Freizeitverhalten der Auerbacher einbezogen. ... die Gemeinde regt daher den Einbau einer Röhre bei Bau-km 0+20 an.“ ...“

Landratsamt Deggendorf, Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 22.04.2021

... „Zudem bringt die Ortsumgehung auch erhebliche Verbesserungen der Lebensqualität der Anwohner der Bundesstraße, die vielen Verkehrsgefahren und Nachteilen in Bezug auf Emissionen durch die stark befahrene Hauptverbindungsstraße ausgesetzt sind, mit sich.“ ...

Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz, E-Mail vom 15.03.2022:

... „zur Äußerung des Vorhabenträgers folgende Anmerkungen:

Verkehrslärmschutz:

Es wurden verschiedene Varianten untersucht und das Bauamt hat wohl die Variante mit dem günstigsten Kosten/Nutzen-Verhältnis gewählt. Der Abwägungsprozess ist nicht dargestellt, aber es scheint plausibel.

Baulärm/Erschütterungen:

Das Bauamt geht davon aus, dass die Richtwerte der AVV Baulärm und die zulässigen Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen überwiegend eingehalten werden. Beim Baulärm scheint dies plausibel, da die wesentlichen Emissionen westlich des geplanten Tunnelportals zu erwarten sind. Dieser Bereich ist weitgehend frei von sensiblen Nutzungen. Für das Thema Erschütterungen können wir das nicht belastbar beurteilen. ... Geeignete Monitoringkonzepte sind vom Bauamt zusammen mit geeigneten Ingenieurbüros zu erarbeiten und umzusetzen.“ ...

Äußerungen der Öffentlichkeit

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Deggendorf, Schreiben vom 26.04.2021:

...“Anders als die angesetzten verkehrlichen Ziele (wie der weiteren Beschleunigung und der „leichteren“ Fahrt) kann der Wunsch nach einer Ortsumgehung von Seiten von Anlieger entlang der Bundesstraße innerhalb der Ortschaft Auerbach gut nachvollzogen werden. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass mit der gewählten zur Planfeststellung eingereichten Variante zusätzlich zum Ziel- und Quellverkehr nach wie vor ein deutlicher Anteil von Durchgangsverkehr (von Nordosten oder Osten kommend nach Norden fahrend) weiter durch den Ort fahren wird Hinzu kommt jedoch vor allem, dass mit dem vorliegenden Entwurf die geplante Entlastung des Kernortes Auerbach durch die Ausführung des Anschlusses am Nordost-Ende der Ausbaustrecke vollständig konterkariert wird. Die dort vorgesehene Maximalverbauung ... wird zu neuen erheblichen Belastungen des Ortsteiles Kaltenbrunn und einer erheblichen Verstärkung der Belastung der Anwohner am südöstlichen Ortsrand von Auerbach führen.“ ...

Einwender Nr. 201, Schreiben vom 31.03.2021, S. 10

...“Für die Rothmühle werden entlang des Straßenzugs Schallschutzmaßnahmen beantragt. Das gilt auch für den Fall, dass eine Überschreitung der maßgeblichen Lärmgrenzwerte nicht nachweisbar sein sollte.... Für die Gebäudesubstanz der Rothmühle ist eine unzumutbare Blendwirkung durch Verkehrsteilnehmer schon allein deshalb zu befürchten, weil - aus Richtung Auerbach kommend – dort die bestehende B 533 in die neue B 533 einmünden soll, mit Fahrt- und Blickrichtung exakt auf die Rothmühle zu.“ ...

Einwender Nr. 7000, Schreiben vom 06.03.2021:

...“Nach wie vor halte ich hierfür eine Fußgängerunterführung für eine bessere Alternative. ... Als Anlieger kann ich die Nutzung des Rundwegs vieler Ortsansässiger sowie auch fremden Personen nur wiederholt darlegen. ...Der Übergang auf der B 533 stellt eine von vorne herein zu vermeidbare Gefahr dar.“ ...

Einwender Nr. 7001 und 7002, Schreiben vom 14.04.2021:

...“Wir befürchten eine höhere Lärmbelastung für uns am Tunnelausgang. Deshalb fordern wir eine Lärmmessung vor der Baumaßnahme und danach. Sollte die Lärmbelastung höher sein, müssen Schallschutzfenster verbaut werden.“ ...

2.1.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben verursacht Verluste und Beeinträchtigungen von Flächen mit Biotopfunktionen und führt zu Habitatverlusten naturschutzrelevanter Tierarten. Neben der baubedingten Inanspruchnahme von Flächen mit Biotopfunktionen werden durch die notwendige Teilverlegung des Mapferdinger Bachs auch schutzwürdige Biotope vorübergehend beeinträchtigt. Abgesehen vom Mapferdinger Bach sind aber ansonsten keine in der amtlichen Biotopkartierung erfassten schutzwürdigen Biotope betroffen. Unter den betroffenen Lebensräumen sind auch Teilflächen, die unter den gesetzlichen Schutz gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG fallen und folglich als geschützte Biotope gleichartig auszugleichen sind.

Bei den Beeinträchtigungen der Habitatfunktionen naturschutzrelevanter Tierarten sind vor allem einige artenschutzrechtlich in besonderer Weise zu behandelnden Fledermaus- und Vogelarten, deren Fortpflanzungs- bzw. Brutstätten sich üblicherweise in Gehölzstrukturen und Wäldern befinden, und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling hervorzuheben. Ansonsten sind gemäß den vertieften Untersuchungen keine seltenen oder gefährdeten Arten betroffen. In Bezug auf die Fledermäuse greift das Vorhaben vor allem in deren Jagdhabitate und Flugrouten ein. Teilweise werden in den Waldbeständen im Bereich der geplanten Tunnelportale potenzielle Fledermausquartiere in Bäumen beeinträchtigt. Insbesondere im Bereich der Ufergehölze und der Wälder sind zudem auch Bruthabitate diverser Vogelarten betroffen; artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände werden jedoch bei den Vogelarten nicht ausgelöst oder können durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden. In Bezug auf die Beeinträchtigung von Waldlebensräumen und deren Arten ist in der Tunnel-Lösung eine bedeutende Eingriffsminimierung zu sehen. Naturschutzrelevante Vogelarten mit Brutplätzen in oder an Gebäuden, an Gewässern oder in der offenen Feldflur sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Ergänzend ist noch anzuführen, dass auch keine Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden. Auf die Planunterlagen, insbesondere den Landschaftspflegerischen Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1.1) und die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3), wird Bezug genommen.

Behördliche Stellungnahmen

Landratsamt Deggendorf, Naturschutz, Schreiben vom 14.04.2021:

... „Durch das Vorhaben werden keine Natura2000-Gebiete beeinträchtigt. Ferner werden alle betroffenen Schutzgebiete nach Kapitel 4 BNatSchG in den Planunterlagen beschrieben. Das Bauvorhaben beeinträchtigt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Biotope nach BNatSchG oder Art. 23 BayNatSchG, welche nicht in den Antragsunterlagen aufgeführt wurden. Selbiges gilt für Lebensstätten nach § 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG.

Gegen die zum Teil kleinteiligen und verstreuten Ausgleichsflächen bestehen naturschutzfachliche Bedenken. Bei isolierten Einzelflächen ist verstärkt mit "Randeffekten", d.h. störenden Einflüssen aus der Umgebung zu rechnen. Die teilweise fehlende Vernetzung der Flächen erschwert den Austausch der Individuen und gefährdet somit das dauerhafte Überleben der Populationen, da u.a. Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse erschwert sind. ...Ferner sind gemäß den Vollzugshinweisen zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau zu § 8 Abs. 1 BayKompV Ausgleichsflächen außerhalb der betriebsbedingten Wirkung von Straßen zu planen. ...

Die Maßnahme 1 ACEF wird naturschutzfachlich eher kritisch gesehen, da hier hauptsächlich Bestände aufgenommen wurden die bereits biotopkartiert sind bzw. einem gesetzlichen Schutz nach BNatSchG oder BayNatSchG unterliegen. Der naturschutzfachliche „Mehrwert“ durch den Erwerb der Flächen wird somit in Frage gestellt. ...

Die Maßnahme 3 W/A wird von Seiten der uNB kritisch gesehen, da eine Entwicklung von 1.62 (standortgerechter Laubwald mittlerer Ausprägung) in 1.63 (standortgerechter Laubwald alte Ausprägung) ohne zusätzliche Maßnahmen ohnehin geschieht. Des Weiteren sind möglichst hochwertige Zielzustände anzustreben, so dass für die Umwandlung von Intensivgrünland in Wald besser der Zielzustand W12 (WXOGBK) angestrebt werden sollte.

Bei Kompensationsmaßnahmen im Wald ist nur der Teil der Maßnahmen anerkennungsfähig, welcher über die vorbildliche Waldbewirtschaftung (für Flächen im Eigentum der Öffentlichen Hand) hinausgehen. Dazu bedarf es einer

forstfachlichen Einschätzung durch die untere Forstbehörde für die geplante Ausgleichsfläche bzgl. der Vorbildlichen Waldbewirtschaftung.

Bei der Maßnahme 4 ACEF bestehen Bedenken bzgl. der großen Entfernung (mehr als 200 m) zwischen dem Eingriff bei der Rothmühle bzw. Kläranlage und der Ausgleichsfläche am Mapferdinger Bach. Die CEF-Maßnahme erfüllt für diesen Eingriffsort nicht die naturschutzfachlichen Anforderungen an die räumliche Nähe ... Bei der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme sollte auch kontrolliert werden, ob die Wirtsameise sich tatsächlich ansiedeln konnte.

Mit der Maßnahme 5.1 G besteht grundsätzlich Einverständnis. Aus Sicht der uNB ist für diese Maßnahme allerdings eine angepasste Pflege notwendig um die Fläche dauerhaft als Magerrasen zu erhalten. Die Pflege sollte nicht wie geplant im Zuge der üblichen Unterhaltungspflege des Straßenbegleitgrüns erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die Fläche durch Mulchen nicht aufgedüngt bzw. zur Insektenfalle wird.“ ...

Sachgebiet Naturschutz, Schreiben vom 15.04.2021

...“Die vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen weisen eine sehr hohe Qualität auf und erläutern nachvollziehbar die Vorhabenbedingten Auswirkungen, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Wir hatten bereits 2013 und 2019 zum überarbeiteten Vorentwurf die Möglichkeit zu den Planunterlagen Stellung zu nehmen. ... Wir begrüßen, dass sich das Bauamt zu einzelnen Hinweisen und Anmerkungen geäußert hat und begründet wurde, warum diese nicht berücksichtigt werden können.

Die Gründe für die Knotenpunktgestaltung, die Notwendigkeit eines Kreisverkehrs, die Länge der Brücke über die Aue der Hengersberger Ohe, das Kollisionsrisiko für Fledermäuse, die Ufergestaltung am neu geschaffenen Abschnitt des Mapferdinger Baches und das Massenkonzept für Massen aus dem Tunnelbau wurden nachvollziehbar erläutert. Somit verbleiben noch einige Hinweise, die nicht weiter berücksichtigt wurden. Wir halten an den folgenden Hinweisen fest. Falls diese nicht in die Planunterlagen übernommen werden, sollten sie als Auflage im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt werden.

1. Um negativen Auswirkungen unvorhergesehener Ereignisse entgegenzuwirken, sind die Sedimentbecken, soweit möglich, vor dem Bau der potentiellen Austragsflächen anzulegen. ...
2. Bei der Anlage von Retentionsflächen entlang der Hengersberger Ohe westlich von Rothmühle (Maßnahme 2.1 A) sind an den Böschungen im Rahmen der Begrünung einmalig Kokosmatten oder Ähnliches zu verlegen, damit ein Sedimenteintrag bei Hochwasser oder Starkregenereignissen in die Hengersberger Ohe verhindert wird.
3. Wir begrüßen zur Sicherstellung eines ausreichenden Baumhöhlenangebots für Fledermäuse den Nutzungsverzicht in Waldbeständen, in denen teils bereits alte Bäume und Biotopbäume und ein geeignetes Entwicklungspotential vorhanden sind. Um die Funktionsfähigkeit zerstörter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch kurz- bis mittelfristig zu gewährleisten, sind zusätzlich schnell wirksame Quartiere vorzusehen. ...
4. Sicherung und Entwicklung von Alt- und Biotopbäumen zur Sicherstellung eines ausreichenden Baumhöhlenangebots für Fledermäuse (Maßnahme 1ACEF)

Im Maßnahmenblatt wird eine Gebietskulisse von 5 ha angegeben. Es sind jedoch konkrete Flächen (Flurnummern/-Flächengröße) anzugeben, insbesondere da es sich um vorgezogene Maßnahmen handelt. Diese Waldflächen sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen und zu kennzeichnen, damit sich eine natürliche Waldentwicklung mit Biotopbäumen, absterbenden und toten Bäumen dauerhaft entwickeln kann. ...

5. Extensivierung von Feuchtgrünland an der Hengersberger Ohe (Maßnahme 2.2A)

Bei der Beschreibung der Maßnahme wird zur Erhöhung des Artenreichtums die Ausbringung von autochthonem Saatgut vorgeschlagen. Wir empfehlen, zunächst wie geplant mit einer 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes den Artenreichtum zu erhöhen und nach 3-5 Jahren in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde bei Bedarf ggf. mit Übertragung autochthoner Naturgemische (vorzugsweise Mahdgut) Arten anzureichern oder die Pflege anzupassen.

6. Waldneubegründung - Maßnahme 3W/A

Die Anerkennung eines Ziel-Biototyps als „Sonstiger standortgerechter Laub(misch)wald“ (L63) ist gemäß der BayKompV (s. insbesondere die in den Anlagen 4.1 und 4.2 der Bay-KompV aufgeführten Maßnahmen), so nicht möglich. ...

7. Anlage magerer Standorte mit Magerrasensaat

Wir begrüßen die Anlage von Magerrasen mit minimaler Oberbodenandeckung und Mähgutübertragung. Allerdings ist dementsprechend auch die langfristige Pflege so durchzuführen, dass sich artenreiche Magerrasen entwickeln und halten können. ...

Aus Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bitten wir darum, auch die folgenden Nebenbestimmungen in einen ggf. erteilten Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:“ ...

Äußerungen der Öffentlichkeit

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Deggendorf, Schreiben vom 26.04.2021

... „Die gewählte Anbindung am Nordostende ist in Bezug auf Flächenverbrauch, Eingriff in Natur und Landschaft, Erzeugung neuer Belastungen für Anwohner, Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Versiegelungswirkung in einem nicht hinnehmbaren und unzulässigen Maß überzogen.

... Auch die Wirkung des Anschlusses am Südwestende, mit einem gewaltigen Dammbauwerk von bis zu 8,5 m Höhe, auf den Naturhaushalt (z.B. durch erhebliche Barriere- und Kulissenwirkungen des Dammbauwerkes für Tierarten) und vor allem auch auf das Landschaftsbild kann und muss noch deutlich reduziert werden.

... Die Untersuchungen, Bewertungen und Planungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind in Bezug auf die Populationen mehrerer geschützter Arten unvollständig und so wie vorliegend nicht genehmigungsfähig:

- das Kollisionsrisiko der ermittelten Fledermausarten mit dem Verkehr auf der geplanten Straße ist nicht, wie angenommen wird, mit dem Risiko der bestehenden Straße vergleichbar. ...

- bei einer Begehung (am Ostermontag 2021, mithin in der zentralen Erfassungs- und Wertungszeit für diese Art) konnte in der Feuchtwiese an der Hengersberger Ohe, unmittelbar nördlich des Trassenverlaufes, ein Kiebitz-Paar beobachtet werden. ...

- bei weitem nicht ausreichend ist auch die Behandlung des Fischotters in der saP und im LPB.“ ...

Einwender Nr. 201, Schreiben vom 31.03.2021

... “melden wir gegen die Plantrasse auch ökologische und naturschutzfachliche Bedenken an und stellen eine Übereinstimmung des Projekts mit EU-rechtlichen Vorgaben infrage.“ ...

2.1.3.3 Schutzgut Fläche

Das Vorhaben führt zu einer zusätzlichen Netto-Neuversiegelung von ca. 2,4 ha. Darüber hinaus werden durch Straßenböschungen und andere Straßenbegleitflächen 3,1 ha Fläche überbaut. Für Baustreifen, Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze etc. werden während der Bauzeit weitere Flächen vorübergehend beansprucht (s. a. Unterlage 10.2 Grunderwerbsverzeichnis und Unterlage 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Behördliche Stellungnahmen

Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Schreiben vom 28.04.2021

... „Nach dem Ziel B X 3.1 des Regionalplans Donau-Wald (RP 12) soll die Anbindung der Region an das nationale und internationale Straßennetz verbessert werden. Dabei wird auch der weitere Ausbau der B 533 zwischen Hengersberg und Freyung mit Ortsumgehungen als notwendige Maßnahme zur strukturellen Entwicklung erachtet (vgl. RP 12 B X 3.1 Begründung). Der Neubau einer Ortsumgehung für den Ort Auerbach entspricht damit den Erfordernissen der Raumordnung.“ ...

Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, Schreiben vom 18.03.2021

... „Flächenbetroffenheit

Die Planvariante ist aufgrund der kürzesten Baulänge und der Ausführung mit Tunnel vermutlich auch aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht als am günstigsten einzustufen.“ ...

Äußerungen der Öffentlichkeit

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Deggendorf, Schreiben vom 26.04.2021

... „Die gewählte Anbindung am Nordostende ist in Bezug auf Flächenverbrauch, Eingriff in Natur und Landschaft, Erzeugung neuer Belastungen für Anwohner, Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Versiegelungswirkung in einem nicht hinnehmbaren und unzulässigen Maß überzogen.“ ...

2.1.3.4 Schutzgut Boden

Böden werden teils versiegelt und überbaut, vorübergehend werden sie aber auch durch die geplante Teilverlegung des Mapferdinger Bachs und durch den Bau der Brücke über die Hengersberger Ohe beeinträchtigt. In den Auen bzw. Überschwemmungsgebieten der Hengersberger Ohe und entlang des Mapferdinger Bachs sind davon auch seltene bzw. empfindliche Böden in Form von Aue- und Talböden betroffen (Gleye und Vega-Gleye). In den Berg- und Hügellandbereichen werden v.a. Pseudogley-Braunerden und Braunerden überbaut (s. a. Unterlage 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan).

Behördliche Stellungnahmen

Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, Schreiben vom 18.03.2021

... „Hinweise zum Bodenschutz

... Wir machen darauf aufmerksam, dass im Zuge des Klimawandels die Erzeugung von Nahrungsmitteln eine immer größere Bedeutung erlangen wird, wobei die wirtschaftliche Bedeutung nicht den wesentlichen Aspekt darstellt. Fruchtbare, gesunde Böden gewährleisten nicht nur die regionale Versorgung der niederbayerischen Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen, sie halten Natur- und Wasserhaushalt intakt und sichern die gesellschaftliche Akzeptanz der Landwirtschaft. Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit, sprich hoher Ertragsfähigkeit, tragen die Folgen des Klimawandels besser. ... Aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht ist der Bodenschutz in den Unterlagen zu berücksichtigen und durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) abzusichern, die vor, während und nach der Baumaßnahme agiert. ... Da die Maßnahme unter Umständen auch auf Auestandorten umgesetzt wird, weisen wir auf das Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und der Landesanstalt für Landwirtschaft „Umgang mit humusreichem und organischem Bodenmaterial“ hin. Wird keine BBB verpflichtet, bitten wir zumindest die einschlägigen DIN-Normen in die Unterlagen aufzunehmen.“ ...

Äußerungen der Öffentlichkeit

Einwender Nr. 201, Schreiben vom 31.03.2021

... „Bei der Inanspruchnahme der nur vorübergehend benötigten Grundstücksteilflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass der Humus nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert wird. Bei der Rekultivierung der Flächen ist zu beachten, dass das Bodengefüge erhalten bleibt bzw. ordnungsgemäß wiederhergestellt wird.“ ...

2.1.3.5 Schutzgut Wasser

Von der geplanten Ortsumgehung sind der Mapferdinger Bach, der verrohrte Zulauf bei Kaltenbrunn, die Hengersberger Ohe und der parallel in ihrer Aue verlaufende Flutgraben betroffen. Über die Hengersberger Ohe einschließlich des Flutgrabens wird ein weit gespanntes Brückenbauwerk errichtet. Ein Teilstück des Mapferdinger Bach muss aus Platzgründen verlegt werden.

Durch die Errichtung des Tunnels werden die Bergwasserverhältnisse beeinflusst. Es wird sich ein auf Tunnelniveau liegender niedrigerer neuer Bergwasserspiegel einstellen. Durch den Tunnelvortrieb wird der Bergwasserspiegel lokal abgesenkt. Entlang von Klüften, Auflockerungszonen und Störungszonen wird das Wasser dem Tunnel zuströmen. Im Betriebszustand werden die zutretenden Bergwässer über Drainagen gefasst und entsprechend dem Tunnellängsgefälle Richtung Westen abgeleitet und versickert. Ein Grundwasserstau ist nicht zu erwarten. Eine Auswirkung auf die Schüttung bestehender Quellen kann nicht ausgeschlossen werden.

Während des Betriebes werden die durch den Kfz-Verkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert und versickern im Bereich des Straßenrandes oder in den Versickereinrichtungen. Dabei ist hinsichtlich möglicher Grundwasserbelastungen zu berücksichtigen, dass die über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten eine Filterwirkung haben und Schadstoffe zurückhalten oder binden. Nennenswerte Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung aufgrund der Versiegelung und dadurch unterbundenen Versickerung werden nicht erwartet.

Wie beim Grundwasser können Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer infolge von verkehrsbedingten Emissionen und betriebsbedingten temporären Einwirkungen durch Tausalzanwendungen auftreten. Außerdem können auch außergewöhnliche Einwirkungen infolge von Unfällen beim Transport wassergefährdender Stoffe auftreten.

Auf die Planunterlagen insbesondere die Wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) und den Erläuterungsbericht zum Tunnelbauvorhaben (Unterlage 16.1/1) wird Bezug genommen.

Behördliche Stellungnahmen

Sachgebiet Wasserwirtschaft, Schreiben vom 27.04.2021

... „Mit der Baumaßnahme sind vorübergehende Eingriffe in oberflächennahe Grundwasserleiter durch Maßnahmen wie Bodenaustausch, Gründung von Bauwerken verbunden. Durch tiefer einbindende Bauwerksgründungen und insbesondere die Tunnelbaumaßnahme sind dauerhafte und – im Fall der Tunnelbaumaßnahme – erhebliche Einwirkungen auf den oberflächennahen Grundwasserleiter zu erwarten.

... Die öffentliche Wasserversorgung sowie die dazu gehörigen Wasserschutzgebiete werden durch die geplante Straßenbaumaßnahme nicht berührt.

... Für den Talraum der Hengersbergher Ohe wurde mit Verordnung des Landratsamtes Deggendorf vom 29.05.2020 das Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt. ... Gem. den vorliegenden Unterlagen sind laut Gutachten durch die Position und Größe der Brückenöffnungen der Talbrücke im Ergebnis bei einem 100-jährlichen Hochwasser für den Bau- und Planzustand keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Bebauung vorhanden bzw. können diese durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden (Geländemodellierung im Bereich des künftigen westlichen Widerlagers).

... Die Hengersberger Ohe ist Flusswasserkörper im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (Bezeichnung: 1_F481). Gem. Maßnahmenprogramm 2016-2021 sind neben der Reduzierung von Nährstoffeinträgen und Feinmaterialien vor allem aus der Landwirtschaft außerdem Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur vorgesehen. Unmittelbare Konflikte mit der Straßenbaumaßnahme sind nicht zu erwarten.

... Durch das Vorhaben sind übergeordnete wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt. Von Seiten des SG 52 bestehen keine grundlegenden Einwände gegenüber dem geplanten Vorhaben. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ist ebenfalls im Verfahren als Träger öffentlicher Belange und amtlicher Sachverständiger beteiligt. Vor allem die Querung des Tals der Hengersberger Ohe und die Lage im Überschwemmungsgebiet sowie mögliche Auswirkung der Tunnelbaumaßnahme auf die Grundwasserverhältnisse sind kritische Aspekte. Diese Themen und örtliche wasserwirtschaftliche Belange sowie die mit der Baumaßnahme verbundenen wasserrechtlichen Erlaubnistatbestände zur Benutzung der Gewässer durch das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser werden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eingehend behandelt. Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sowie auf das dazugehörige Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren wird daher Bezug genommen. Die Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf sind zu beachten.“ ...

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben und Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren vom 27.04.2021

... „Die öffentliche Wasserversorgung wird durch den Neubau der Ortsumgehung nicht berührt. Wasserschutzgebiete liegen außerhalb des Einflussbereiches des Neubaus der Ortsumgehung.

... Im Bereich der Talau der Hengersberger Ohe sind Einflussnahmen auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

... Zusammenfassend lässt sich anmerken, dass der drainierte Tunnel sehr wahrscheinlich einen erheblichen Einfluss auf die örtlichen Grundwasserverhältnisse bedeutet. Wir vermuten, dass das geplante Sprengverfahren weitere Klüfte öffnet und damit den Eingriff verstärkt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Grundwasserspiegel, der jetzt an einer Stelle die Geländeoberfläche schneidet, dies infolge der Grundwasserabsenkung nicht mehr tut. In Folge dessen, würden die betroffenen Quellen oder Vernässungsflächen trockenfallen. Ein Ausgleich dafür ist nicht möglich. Eine Beweissicherung ist anzuraten.

... Durch den Neubau der Ortsumgehung Auerbach wird ein Oberflächengewässer der 2. Ordnung (Hengersberger Ohe) und weitere Gewässer (ein namenloser Zulauf zum Mapferdinger Bach, ein Flutgraben zwischen der Kläranlage/Hengersberger Ohe und der Mapferdinger Bach) berührt.

... Das Überschwemmungsgebiet der Hengersberger Ohe, resultierend aus einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100), wurde mit Verordnung des Landratsamtes Deggendorf vom 28.05.2020, in Kraft getreten am 29.05.2020, rechtlich festgesetzt. ... Die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen erscheinen plausibel. Die Stauwirkung des fertigen Bauwerkes, sowie der Bauzustände sind nur lokal wirksam und liegen in einer Größenordnung, die als unerheblich bezeichnet werden kann. Nennenswerte Auswirkungen auf Dritte sind nicht erkennbar. Der Retentionsraumverlust in Höhe von 1.800 m³ ist umfangs-, funktions- und zeitgleich, in Abstimmung mit dem WWA Deggendorf, auszugleichen.

... Durch den Bau der Ortsumgehung Auerbach wird sich die Oberflächenwasserableitung teilweise verändern. Bedingt durch die topographischen Verhältnisse wird das Niederschlagswasser an 6 Stellen in Gewässer (Eglseergraben, einen namenlosen Wiesengraben, einem Flutgraben zur Hengersberger Ohe, der Hengersberger Ohe und dem Mapferdinger Bach) eingeleitet. Im Bereich des Baubeginns (Einleitungsstellen E1 und E2) soll in diesem Bereich auf die wasserrechtlichen Erlaubnisse die im Rahmen der Ortsumgehung Schwarzach erteilt wurden verwiesen werden.“

Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, Schreiben vom 04.05.2021

... „Während der Bauzeit besteht bei Niederschlägen die Gefahr einer Abschwemmung in die Fließgewässer. Bei einer stärkeren Schwebstoffbelastung ist mit einer nachhaltigen fischereilichen Schädigung in den betroffenen Gewässern zu rechnen.

... Zur Minderung von Schäden ist darauf hinzuwirken, dass bereits bei Baubeginn ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung von Abschwemmungen in die Fließgewässer getroffen werden.

... Bei der Einleitung von Niederschlagswasser von versiegelten Flächen besteht die Gefahr einer Gewässerbeeinträchtigung durch Schmutz, welcher von diesen Flächen mitgespült wird, aber auch durch hydraulische Überlastung.

... Das Tal der Hengersberger Ohe wird durch eine Brücke überquert. Hierzu wird nicht in das Gewässer eingegriffen, was positiv zu beurteilen ist.

... Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Verlegung des Mapferdinger Baches, da das Gewässer im Ist-Zustand in diesem Bereich geradlinig ausgeprägt ist.

... Der Retentionsraumausgleich ist positiv zu beurteilen...

... Aus fischereifachlicher Sicht nachteilige Wirkungen können vermieden oder vermindert werden, wenn die folgenden Nebenbestimmungen vom Antragsteller eingehalten werden.“ ...

Äußerungen der Öffentlichkeit

Landesfischereiverband Bayern e.V., Schreiben vom 06.04.2021

...“Dass die Hengersberger Ohe mittels eines 124 m langen Brückenbauwerks gequert wird, ist begrüßenswert, weil dadurch die biologische Durchgängigkeit des Gewässers erhalten bleibt. Baubedingt ist dafür Sorge zu tragen, dass Einträge und Abschwemmungen in die Hengersberger Ohe vermieden werden. Wie der LBP ausführt, wird der Mapferdinger Bach verlegt. Die Verlegungsstrecke soll naturnah ausgestaltet werden ... Dies ist ebenfalls zu begrüßen.“ ...“

Einwender Nr. 201, Schreiben vom 31.03.2021

*...“Beantragt werden Maßnahmen, die eine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse der Hengersberger Ohe ausschließen.
...Beantragt werden auch Maßnahmen, die eine nachteilige Veränderung der Oberflächenentwässerung der arrondierten Betriebsflächen unserer Mandantschaft ausschließen.
.... Die Sicherung privater Wasserversorgungsanlagen wird ... gleichfalls beantragt.“ ...*

2.1.3.6 Schutzgut Luft und Klima

Mit der Verlagerung des Hauptverkehrsstroms aus der Ortschaft Auerbach heraus sind innerorts deutliche lufthygienische Entlastungseffekte zu erwarten. Im Gegenzug werden bislang unbeeinflusste Gebiete lufthygienisch nachteilig beeinflusst. Relevante vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Geländeklima sind nicht zu erwarten.

Die untere und die höhere Naturschutzbehörde hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

In Bezug auf das globale Klima wurden die Auswirkungen u.a. durch den Bund Naturschutz in Bayern e.V., Schreiben vom 26.04.2021, kritisch gesehen:

... „Der geplante Straßenbau widerspricht dem Klimaschutz. Zugleich besteht die eigentliche gesellschaftliche Aufgabe der nächsten Jahre und Jahrzehnte nicht vorrangig darin, letztendlich marginale verkehrliche Verbesserungen zu realisieren. Vielmehr muss der Stopp und die Trendumkehr in der Erderhitzung erreicht werden.“ ...

2.1.3.7 Schutzgut Landschaft

Mit dem Bau der Ortsumgehung Auerbach sind deutliche Veränderungen und teils Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes verbunden. Als Vorbelastung des Landschaftsbilds sind die Zersiedlungerscheinungen vor allem westlich des Tals der Hengersberger Ohe und die großen Gewerbegebiete im Bereich Oberauerbach aufzuführen. Vor allem diese Bereiche wirken sich nachteilig auf die ansonsten reizvolle Kulturlandschaft des Vorderen Bayerischen Waldes aus. Östlich von Auerbach ist das Landschafts- und Ortsbild aufgrund der bestehenden Verkehrsflächen vorbelastet.

Durch das Straßenbauvorhaben sind Verfremdungseffekte vor allem infolge der Neutrassierung einer damm- und brückengeführten Querung des Tals der

Hengersberger Ohe sowie Anschnitte bewaldeter Hanglagen im Bereich der Tunnelportale und entlang der Steigungsstrecke östlich des Ortes zu erwarten. Außerdem kommt es zu einer deutlichen Überprägung des südöstlichen Ortseingangs bei Kaltenbrunn durch Verkehrsinfrastruktur mit Veränderung der Geländemorphologie. Vor allem durch die Dammstrecken im Tal der Hengersberger Ohe werden Relief und gewohnte Blickbeziehungen stark verändert sowie die Weiträumigkeit des Landschaftseindrucks beeinträchtigt. Teils wird das Landschaftsbild auch durch den Verlust einiger Strukturelemente nachteilig beeinflusst.

Positiv hervorzuheben ist auch in diesem Zusammenhang die Tunnel-Lösung, durch die weitere nachteilige Veränderungen des Landschaftsbilds im südlichen Umfeld von Auerbach vermieden werden können.

Auf die Planunterlagen insbesondere auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) wird Bezug genommen.

Äußerungen der Öffentlichkeit

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Deggendorf, Schreiben vom 26.04.2021

... „Die gewählte Anbindung am Nordostende ist in Bezug auf ... Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Versiegelungswirkung in einem nicht hinnehmbaren und unzulässigen Maß überzogen.

... Auch die Wirkung des Anschlusses am Südwestende, mit einem gewaltigen Dammbauwerk von bis zu 8,5 m Höhe, auf den Naturhaushalt ... und vor allem auch auf das Landschaftsbild kann und muss noch deutlich reduziert werden.

2.1.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe

Auswirkungen auf Baudenkmäler sind nicht zu erwarten. Soweit archäologische Untersuchungen die Existenz der vermuteten Bodendenkmäler bestätigen, können die Beeinträchtigungen erheblich sein. Ein bestehendes Wegkreuz wird von der Baumaßnahme berührt und wird in Abstimmung mit der Gemeinde Auerbach an einen neuen Standort versetzt (s. a. Regelungsverzeichnis Nr. 86).

Behördliche Stellungnahmen

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 29.04.2021

...“Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden, soweit aus den Unterlagen ersichtlich, durch die oben genannte Planung nicht berührt.

... Im Untersuchungsraum befindet sich eine Vermutung am Rand der Niederung und in der Nähe der archivalisch seit dem späten Mittelalter belegten Rothmühle. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist daher eine archäologische Begleitung vorab durchzuführen. ...“

Diese Bodendenkmäler werden nun bereits durch das, die eigentliche Baumaßnahme vorbereitende, Abnehmen des Oberbodens oder wie in diesem Fall durch die Bodenentnahme zerstört. Diese Beeinträchtigungen entstehen sowohl baubedingt durch die Anlage der Baustraße, der Baustelleneinrichtung als auch anlagebedingt durch die Anlage der Straßentrasse, der Brücken und der Entwässerung oder durch die mit der Baumaßnahme in Zusammenhang stehenden Bau- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Baumaßnahmen können erheblich sein und können zur irreversiblen Zerstörung der Bodendenkmäler führen. ...“

2.1.3.9 Schutzgut Sonstige Sachgüter

Telekommunikations-, Ver- und Entsorgungsanlagen müssen vorhabensbedingt verlegt bzw. den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Flächen die im Zuge des Vorhabens überbaut oder versiegelt werden, stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung.

Durch die Baumaßnahme gehen Waldbestände in einem Umfang von rd. 1,6 ha verloren. Ausgeglichen werden diese durch Waldneubegründung auf einer Fläche von rd. 1,2 ha. Zusätzlich findet auf der Ausgleichsfläche in einem Umfang von ca. 0,4 ha eine Optimierung vorhandener Waldbestände statt (s.a. Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter, Maßnahme 3 W/A).

Behördliche Stellungnahmen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Schreiben vom 19.04.2021

„... Durch den Ausbau der B 533 im Zuge einer Ortsumgehung von Auerbach ist laut landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehen 1,61 Hektar Wald ... dauerhaft zu beseitigen. Dies entspricht einer Änderung der Bodennutzungsart und ist somit im walddrechtlichen Sinne eine Rodung. ... Sofern durch ausreichende technische Sicherungsmaßnahmen keine Nachteile für die Bodenschutzfunktion zu befürchten sind, ist die Erlaubnis zur Rodung nach Art. 9 Abs. 3 des BayWaldG zu erteilen. Den geplanten Erstaufforstungsflächen mit dem Umfang von 1,2 Hektar, die unter anderem als Ersatzaufforstungen dienen, wird von forstlicher Seite zugestimmt. ...“

Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, Schreiben vom 18.03.2021

... „Die landwirtschaftliche Nutzung darf während und nach den Baumaßnahmen nicht eingeschränkt sein. Die betroffenen Flächeneigentümer und Bewirtschafter sollten frühzeitig über den Beginn der Baumaßnahmen unterrichtet werden. ... Falls es zu Flurschäden durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Lager- und Arbeitsflächen kommen sollte, sind diese fachgerecht zu beseitigen, bzw. die Ertragseinbußen sind zu entschädigen. Die Rekultivierung der betroffenen Flächen hat nach den Vorgaben des Bodenschutzes zu erfolgen. Durch die Baumaßnahme entstehen unter Umständen ungünstige Flächenzuschnitte auf landwirtschaftlich genutztem Grund, was zu Bewirtschaftungserschwernissen und unrentablen Restflächen führen kann, was ebenfalls abzufinden wäre. Wir empfehlen unwirtschaftlich zu bewirtschaftende Restflächen zu erwerben. Es ist zu gewährleisten, dass weder durch Baumaßnahmen, noch durch geschaffene Ausgleichsmaßnahmen, Beeinträchtigungen der benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücke entstehen. Es darf keine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke durch abfließendes Wasser oder durch störenden Bewuchs auf Nachbarflächen geben. Zum einen sind Mulden- und Rückhaltebecken sowie Abflussmöglichkeiten entsprechend ausreichend zu dimensionieren. Zum anderen ist neben der Abstandsregelung für Gehölzpflanzungen auch die regelmäßig notwendige Pflege der Randbereiche der Ausgleichsflächen festzulegen. Damit sich eine Gehölzpflanzung langfristig frei entfalten kann und um Ertragsverluste auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch eine verminderte Sonneneinstrahlung zu verringern, empfehlen wir einen Grenzabstand von mind. 4 m. ... Die Maßnahmen entlang der Fahrbahn sollen so ausgebildet sein, dass eine Beeinträchtigung der Nahrungsmittel-

produktion durch Schadstoffeintrag auf den landwirtschaftlichen Flächen nicht zu befürchten ist. ... Bodengefährdende und/oder ölhaltige Betriebsmittel müssen so gelagert und eingesetzt werden, dass keine Gefahr der Kontamination für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsteht. Es ist sicherzustellen, dass alle landwirtschaftlichen Grundstücke nach Abschluss der Baumaßnahme mit einer sicheren und ausreichend befestigten Zufahrt versehen sind. ... Die Anwandwege sind nach dem heutigen Stand der Technik für landwirtschaftliche Erfordernisse auszulegen. ... Inwieweit für einzelne Betriebe Umwege durch den Straßenbau entstehen, wird nicht geprüft. Wir weisen auf eine Entschädigung für entstehende Umwege hin.

Äußerungen der Öffentlichkeit

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 04.03.2021

„... Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Infrastruktureinrichtungen. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden.“

Bayernwerk Netz GmbH, Schreiben vom 17.05.2021

„... in dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt wird.“

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 30.04.2021

„... Der Entzug land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche wird starke Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der betroffenen Region und darüber hinaus haben. Da landwirtschaftliche Nutzfläche die Grundlage der Landbewirtschaftung darstellt, ist im Falle der Realisierung des Bauvorhabens für einen angemessenen Ausgleich durch qualitativ gleichwertige Ersatzflächen zu sorgen bzw. der Verlust durch eine angemessene Entschädigung auszugleichen. ...“

Einwender Nr. 201, Schreiben vom 31.03.2021

... „fordern wir die Bereitstellung von Ersatzland. Der ihm übergebene Betrieb soll – auch wenn Flächen derzeit verpachtet sind – zumindest in seiner organisatorischen Einheit bestehen bleiben, um zu späterer Zeit eventuell auch wieder eigenbewirtschaftbar zu sein.“

... Die Sicherung privater Wasserversorgungsanlagen wird ... gleichfalls beantragt, ebenso eine diesbezügliche Beweissicherung ... Gleiches gilt für etwaig vorhandene private Entsorgungseinrichtungen.“ ...

Einwender Nr. 7000, Schreiben vom 06.03.2021

„... wie bereits bekannt, verläuft die zu obigem Anwesen gehörende Kanalanschlussleitung durch das geplante Bauvorhaben. ...“

Einwender Nr. 7001 und 7002, Schreiben vom 14.04.2021

... „Es scheint nicht gewährleistet, dass durch die Bauarbeiten die Druckrohrleitung unseres E-Werks funktionsfähig bleibt ... Weitere Bedenken in Bezug auf das Wasserkraftwerk sind unter anderem folgende“ ...

2.1.3.10 Wechselwirkungen

Obwohl Verflechtungen von Schutzgütern und ihrer Funktionen im gesamten Untersuchungsgebiet vorhanden sind, treten keine Ambivalenzen oder Summeneffekte auf, sodass die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens daher im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung in ausreichendem Maße beschrieben und dargestellt werden können.

2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat für das Planvorhaben Vermeidungs- und Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Auf die Darstellungen in den Unterlagen wird Bezug genommen:

- Planunterlage 1 „Erläuterungsbericht“, Kapitel 6.
- Planunterlage 1, „Erläuterungsbericht“, Anlage 3 Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), Kapitel 3.2.
- Planunterlage 19.1“ Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil“, Kapitel 3.

Folgende Maßnahmen fanden im Laufe des Planungsprozesses Berücksichtigung oder werden bei der Realisierung des Vorhabens durchgeführt, um nachteilige Wirkungen auf die Umwelt bzw. auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu vermeiden oder zu minimieren:

Verkehrslärmschutzmaßnahmen

Nach den durchgeführten Berechnungen wird für drei betroffene Wohngebäude in Kaltenbrunn (Flnr. 165/2, 1273/22, 1273/5 Gemarkung Engolling) passiver Lärmschutz im Sinne der Lärmvorsorge erforderlich. Die tatsächlich notwendigen Maßnahmen ergeben sich, wie auch mögliche Entschädigungsleistungen, aufgrund einer konkreten Objektprüfung.

Linien- und Gradientenführung

- Östlich des Tals der Hengersberger Ohe wird statt einer Trassenführung im Einschnitt eine Tunnellösung realisiert. Der Eingriffsumfang wird auf diese Weise erheblich reduziert.
- Um die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme zu reduzieren wird der am Beginn der Baustrecke von Süden kommende westlich geführte öffentliche Feld- und Waldweg nicht direkt an den Anschlussast (künftige DEG 14) angebunden, sondern verbunden mit einem bestehenden öFW und einer Ortsstraße (Am Lehmhügel).
- Möglichkeiten zur Reduzierung der Verkehrsflächen im Bereich der östlichen Ortszufahrt und zur Vermeidung einer Verlegung des Mapferdinger Bachs wurden vom Vorhabenträger eingehend geprüft, mussten aber zugunsten einer verkehrssicheren Ausgestaltung des Knotenpunkts verworfen werden.
- Statt einer technisch möglichen und zunächst vom Vorhabenträger angedachten Dammschüttung samt kurzer Brücke über die Hengersberger Ohe bis zum Tunnel, erfolgt die Querung der Hengersberger Ohe mit einem 124 m langen Brückenbauwerk. So bleibt die biologische Durchgängigkeit der Gewässer und ihrer Aue erhalten. Die Pfeilerstellung der Brücke ist so gewählt, dass ein möglichst ungehinderter Hochwasserabfluss gewährleistet wird. Die Brücke erhält eine lichte Höhe von mindestens 4,70 m (LH = ca. 7,00 m über

Talgrund). Bei dieser Höhe ist den im Talraum jagenden Fledermäusen ein gefahrloses Unterqueren der Brücke möglich.

Böschungsf lächen

- Die Dammböschungen des Straßenkörpers im Bereich der Querung des Tals der Hengersberger Ohe werden mit einem Steigungsverhältnis von 1 : 2 ausgeführt. Diese relativ flache Böschungsneigung begünstigt die Einbindung des Straßenkörpers in das Landschaftsbild und mindert die Verfremdungseffekte.
- Die Querung der Hengersberger Ohe und des parallel verlaufenden Flutgrabens erfolgt mittels eines ca. 124 m langen 3-Feld-Brückenbauwerks. Die Dammschüttungen im Talraum können auf diese Weise reduziert und somit kann auch der Flächenverbrauch minimiert werden.
- An den hohen Einschnittsböschungen am östlichen Tunnelportal und im Bereich der Steigungsstrecke östlich von Auerbach kann aufgrund der geologischen Gegebenheiten ein Steigungsverhältnis von 1 : 1 realisiert werden, was zu einer Reduzierung der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme führt.
- Auf den Böschungen und sonstigen Straßenbegleitflächen ist unter Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit und am östlichen Tunnelportal auch des Fledermausschutzes die Pflanzung von Gehölzen aus gebietsheimischer Herkunft nach gestalterischen Gesichtspunkten vorgesehen. Geeignete Bereiche (z.B. Süd- bzw. Westexposition) werden zur Anlage von Magerstandorten genutzt. Entwicklungsziel sind dort standort- und gebiets-typische Biozönosen. Die verbleibenden Flächen werden durch eine Ansaat von Landschaftsrasen eingegrünt. Insgesamt wird damit die Einbindung der Straße in das Landschaftsbild gefördert und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Anlage und Entwicklung standorttypischer Vegetationselemente im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen reduziert (Maßnahmenkomplex Nr. 5).

Verringerung des Oberflächenwasserabflusses und der Stoffeinträge in die Gewässer

- In den Dammbereichen wird das Straßenoberflächenwasser und Sickerwasser ungebündelt über Bankette und Böschungsf lächen abgeleitet und versickert.
- Im Einschnittsbereich am nördlichen Bauende wird das anfallende Wasser in einer Mulde gesammelt und über Einlaufschächte und Längsverrohrungen einem Rückhalte- und Absetzbecken zugeführt, bevor es in den Vorfluter Mapferdinger Bach weitergeleitet wird.
- Für den Tunnelbereich wird unbelastetes Sickerwasser über Sammelschächte und Längsverrohrungen einem Regenrückhaltebecken zugeführt, bevor es in die Hengersberger Ohe geleitet wird. Für kontaminiertes Wasser und die Oberflächenentwässerung wird im Bereich des Westportals ein gesondertes Schadstoffbecken (überschüttetes Betonbauwerk) hergestellt. Sich dort ansammelndes Wasser wird abgepumpt und vorschriftsmäßig entsorgt.
- Bei der Talbrücke über die Hengersberger Ohe wird das Oberflächenwasser über Einlaufkästen gesammelt und über eine Längsverrohrung zum südwestlichen Widerlager geführt. Hier wird es über eine Verrohrung zu einem Absetzbecken und dann in den Vorflutgraben geleitet, der bei Normalwasserstand der Ohe auch als Puffer dient.
- Bauzeitliche Abschwemmungen und Einträge in die Hengersberger Ohe werden einerseits durch die vorgezogene Errichtung des

Regenrückhaltebeckens in der Nähe des künftigen Tunnelportals West und andererseits durch die Herstellung von Sand- und Schlammfängen in einzelnen Bauphasen minimiert.

- Im Bereich der Überschwemmungsgebiete von Hengersberger Ohe und Mapferdinger Bach wird auf die Lagerung wassergefährdender Stoffe, die Errichtung sonstiger Lagerflächen sowie auf Baustelleneinrichtungsflächen verzichtet.

Vermeidungsmaßnahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung

Aus Gründen des Fledermausschutzes sind folgende Maßnahmen vorgesehen, um das Risiko von Tötungen und Verletzungen durch verkehrsbedingte Kollisionen zu vermindern:

- Bei der Planung des Tunnels ist einerseits versucht worden, für die Portalbereiche unter Berücksichtigung der vorhandenen geologischen Verhältnisse und technisch absolut erforderlichen Abmessungen eine ausreichende Überlagerung für den Tunnelanschlag zu bekommen. Andererseits kann die Größe der Voreinschnitte auf ein ökologisch und wirtschaftlich vertretbares Maß begrenzt werden.
- Optimierung der Waldrandzone in ihrer Funktion als neue Fledermaus-Leitstruktur (Maßnahme 6.1 V).
- Kleinflächige Beseitigung eines Waldbestands und dauerhafte Offenhaltung zur Vermeidung einer unerwünschten Leitwirkung auf Fledermäuse (Maßnahme 6.2 V).
- Verzicht auf adäquate Eingrünungsmaßnahmen aus Gründen des Fledermausschutzes (Maßnahme 6.3 V).

Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen sollen schutzwürdige Lebensräume vor vermeidbaren, baubedingten Beeinträchtigungen und Schäden geschützt werden:

- Bei angrenzenden schutzwürdigen oder empfindlichen Flächen wird das Baufeld zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Lebensräume während der Bauzeit abgegrenzt (Maßnahme 7.1 V).
- Schutzwürdige Biotopbestände (v.a. Gehölzbestände, Feucht- und Nassgrünland) werden von einer Inanspruchnahme während der Bauzeit (Arbeitsstreifen, seitliche Ablagerungen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtung u.ä.) soweit als möglich ausgenommen (Maßnahme 7.2 V).
- In Abschnitten, in denen im Zuge der Baumaßnahme Waldbestände angeschnitten bzw. geöffnet werden, erfolgt je nach Gegebenheit auf einem Streifen von bis zu 15 m Breite ein möglichst frühzeitiges Unterpflanzen der Waldbestände mit standortgerechten Laubgehölzarten zum Aufbau eines neuen, strukturreichen und stabilen Waldmantels. Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit der Forstverwaltung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern (Maßnahme 7.3 V).
- Im Bereich der Überschwemmungsgebiete von Hengersberger Ohe und Mapferdinger Bach wird auf die Lagerung wassergefährdender Stoffe, die Errichtung sonstiger Lagerflächen sowie auf Baustelleneinrichtungsflächen verzichtet (Maßnahme 7.4 V).
- Bei Verlegung des Mapferdinger Bachs wird das bisherige Bachbett beim Ablassen nach Fischen, (Groß-)Muscheln und Krebsen abgesucht, um die Tiere gegebenenfalls in andere geeignete Bachabschnitte umzusiedeln.

Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Zu Beginn der Baumaßnahme werden zusätzlich folgende Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf besondere Artenvorkommen, insbesondere zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen, durchgeführt:

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen (auch im Wald!) im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse bzw. Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel.
- Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor den Baumfällungen, um Quartierbäume bei Bedarf zu markieren und gesondert zu behandeln.

Zur Sicherstellung einer umweltschonenden Bauausführung erfolgt eine ökologische Baubegleitung.

Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Im Zusammenhang mit der Vermeidung und Minimierung ist abschließend darauf hinzuweisen, dass durch den Ausbau der B 533 die Reisegeschwindigkeit verstetigt wird. Dies führt allgemein zu Kraftstoffeinsparungen und einer Verbesserung der zukünftigen Abgassituation. Außerdem wird die Verkehrssicherheit auf diesem Abschnitt der Bundesstraße wesentlich verbessert. Dadurch wird die Gefahr durch Umweltschäden, bedingt durch Unfälle (Versickerung von Treibstoffen, Öl usw.) deutlich verringert.

Ausgleichsmaßnahmen

Zentrale Bedeutung im Maßnahmenkonzept haben im vorliegenden Fall die Maßnahmen, die in Art und Umfang aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend notwendig sind; es handelt sich dabei um:

- Waldneubegründungen für den waldrechtlichen Ausgleich
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- spezielle Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG
- Ausgleich für die Beseitigung von Gehölzbeständen gemäß Art. 16 BayNatSchG

Der flächenbezogene Kompensationsbedarf für die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt wurde mit Hilfe der Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ermittelt (siehe Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, Unterlage 9.4). Zur Erfüllung des Kompensationsbedarfs sind folgende Maßnahmen geplant:

- Grünlandextensivierung im Bereich der Abgrabungsfläche für den Retentionsraumausgleich (Maßnahme 2.1 A)
- Extensivierung von Feuchtgrünland an der Hengersberger Ohe südlich von Rothmühle (Maßnahme 2.2 A)
- Optimierung von Feucht- und Nasswiesen am westlichen Talrand der Hengersberger Ohe zwischen Alperding und Rothmühle (Ökokonto) (Maßnahme 2.3 A)
- Umwandlung von Fichtenforsten auf nassen Standorten zu naturnahen Sumpfwäldern (Maßnahme 2.4 A)
- Entwicklung von Bachauenwäldern und Grünlandextensivierung am Mapferdinger Bach (Maßnahme 2.5 A)
- Grünlandextensivierung südwestlich von Vorderherberg (Maßnahme 2.6 A)
- Grünlandextensivierung östlich von Vorderherberg (Maßnahme 2.7 A)

- Waldneubegründung und –optimierung als Ausgleich für Verlust von Waldflächen (Maßnahme 3 W/A). Diese Maßnahme dient gleichzeitig als waldrechtlicher Ausgleich für den Verlust von Waldflächen.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen müssen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Vorfeld des Vorhabens realisiert werden; diese Maßnahmen sind daher nachfolgend gesondert aufgeführt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende vorgezogene funktionserfüllende Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) vorgesehen (siehe auch saP-Unterlage 19.1.3, Kap. 3.2):

- Sicherung und Entwicklung von Alt- und Biotopbäumen zur Sicherstellung eines ausreichenden Baumhöhlenangebots für Fledermäuse (Maßnahme 1 ACEF)
- Neuschaffung von Habitaten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maßnahme 4 ACEF): Sodenentnahme an Ufer- und Straßensäumen auf einer Länge von ca. 200 m und Schaffung von geeigneten Habitaten auf einer Fläche von ca. 300 m²

Ersatzmaßnahmen

Da sämtliche Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung als ausgleichbar gelten, sind zusätzlich keine Ersatzmaßnahmen notwendig.

Gestaltungsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind entlang des neuen Straßenkörpers bzw. auf den Straßenbegleitflächen zahlreiche Gestaltungsmaßnahmen geplant, die sich mehrfach entlang der Plantrasse wiederholen können. Dabei gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Auf den Böschungen und sonstigen Straßenbegleitflächen ist unter Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit und auch des Fledermausschutzes nach gestalterischen Gesichtspunkten die Pflanzung von Gehölzen aus gebietsheimischer Herkunft vorgesehen. Geeignete Bereiche (z.B. Süd- bzw. Westexposition) werden zur Anlage von Magerstandorten genutzt. Entwicklungsziel sind dort standort- und gebietstypische Biozönosen.
- Auf den Böschungsflächen, auf denen aus Gründen der Verkehrssicherheit und auch des Fledermausschutzes keine Gehölzpflanzungen bzw. Gestaltungsmaßnahmen vorgenommen werden können, werden durch eine Ansaat von Landschaftsrasen eingegrünt.

Die nachfolgend aufgelisteten Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenböschungen bzw. Straßenbegleitflächen werden im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) und in den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) detailliert dargestellt bzw. beschrieben. Im vorliegenden Fall ist darauf hinzuweisen, dass die Gestaltungsmaßnahme 5.7 G nicht der Eingrünung des Straßenkörpers dient, sondern als naturnahe Gestaltung der Verlegungsstrecke des Mapferdinger Bachs gedacht ist.

- Anlage magerer Standorte mit Magerrasenansaat (Maßnahme 5.1 G)
- Vorwiegend dichte Strauchpflanzung (Maßnahme 5.2 G)
- Vorwiegend dichte Baum-Strauchpflanzung (Maßnahme 5.3 G)
- Anlage von Streuobstbeständen (Maßnahme 5.4 G)
- Pflanzung von Gewässerbegleitgehölzen (Maßnahme 5.5 G)
- Anlage von feuchten Hochstaudensäumen (Maßnahme 5.6 G)

- Anlage eines naturnahen Gewässerlaufs (Maßnahme 5.7 G)
- Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme) (Maßnahme 5.8 G).

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird nach Abschluss der Baumaßnahme von der Unteren Naturschutzbehörde überprüft.

Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Retentionsraum

Der in der Strömungsberechnung ermittelte Retentionsraumverlust mit ca. 1.800 m³, verursacht durch die Überbauung des Straßendamms, der Widerlager und Pfeiler, wird südwestlich der Rothmühle direkt in paralleler Lage zur Hengersberger Ohe außerhalb des Bewuchses, durch eine Geländeabgrabung ausgeglichen (siehe Unterlage 1, Kap. 6.3.3).

2.1.5 Geprüfte anderweitige Lösungsmöglichkeiten sowie wesentliche Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen

Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677). Die eigentliche Alternativen- bzw. Variantenprüfung ist Sache der planerischen Zulassungsprüfung mit Abwägung. Hierauf wird verwiesen (C.3.4.2).

In den Planunterlagen ist ein Variantenvergleich auch aus Sicht der Umweltvorsorge enthalten. Hierauf wird Bezug genommen (s. Nr. 3.3.4 Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Nr. 5.2 Anlage 3 zu Unterlage 1 - UVP-Bericht, Unterlage 19.1.4 - Umweltverträglichkeitsstudie). Hierbei wurde eine vergleichende Betrachtung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter vorgenommen.

Der Vergleich ist nachvollziehbar und in der Folgerung plausibel. Es ist keine Variante ersichtlich, welche bei Beachtung des Planungsziels zu geringeren Umweltauswirkungen führen würde.

2.2 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391). Zu beachten ist das einzelne Vorhaben im Sinne des § 2 UVPG (BVerwG vom 11.7.2013 Az. 7 A 20/11).

Immissionsort	Maximaler Beurteilungspegel Tag	Maximaler Beurteilungspegel Nacht	Konfliktintensität
09_Am_Berglholz_6	61,5 dB(A)	49,8 dB(A)	hoch
10_Am_Berglholz_4	62 dB(A)	50,5 dB(A)	hoch
11_1_Kaltenbrunn_1	60,6 dB(A)	46,7 dB(A)	mittel
11_2_Kaltenbrunn	61,5 dB(A)	45,6 dB(A)	mittel
12_Hauptstraße_20	59,2 dB(A)	51,4 dB(A)	hoch
13_Am_Lehmhügel_18	52,2 dB(A)	45,5 dB(A)	mittel
14_Am_Lehmhügel_7	54,4 dB(A)	47,6 dB(A)	mittel
15_Mühlbachstraße_14	55,3 dB(A)	46,8 dB(A)	mittel
16_Am_Buchenhain_6	55,8 dB(A)	45,9 dB(A)	mittel
17_Am_Lehmhügel-EG	59,4 dB(A)	52,9 dB(A)	hoch
18_Flnr,_17/22_Nebau	56,7 dB(A)	48,2 dB(A)	mittel
19_Flnr,_18/3_Nebau	56,4 dB(A)	47,6 dB(A)	mittel

Mit den geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen werden die Immissionsgrenzwerte in der Nacht an 3 Gebäuden überschritten. Für diese Gebäude ist soweit notwendig passiver Lärmschutz vorgesehen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und der eintretenden Entlastungswirkung im Ortsbereich von Auerbach, werden die Auswirkungen durch das Bauvorhaben als „gering bis mittel“ eingestuft.

Die Auswirkungen infolge von Baustellenverkehr und Baulärm werden „gering bis mittel“ eingestuft, da sie zeitlich begrenzt sind und der Vorhabenträger verpflichtet ist, entsprechende Grenzwerte einzuhalten und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinträchtigungen zu treffen (A 3.6).

Luftschadstoffe

Der Vorhabenträger hat anhand des PC-Berechnungsverfahrens zur Abschätzung von verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2021) für die nächstgelegenen Immissionspunkte mögliche Belastungen im Prognosejahr 2035 untersucht. Belastungen oder Einwirkungen die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EU-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 unzulässig überschreiten, sind selbst für die nächstgelegenen Bebauungen nicht zu erwarten. Mit der Verlagerung des Hauptverkehrsstroms aus der Ortschaft Auerbach heraus treten innerorts deutliche lufthygienische Entlastungseffekte ein. Der Bau der Ortsumfahrung Auerbach führt im Untersuchungsgebiet auch nicht zu einer Steigerung des Verkehrs, sondern lediglich zu einer Verkehrsverlagerung, da die vorhandene, bisherige B 533 als künftige Kreisstraße weiterhin bestehen bleibt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung werden die Auswirkungen durch das Bauvorhaben als „gering bis mittel“ eingestuft.

Erholung

Als Beeinträchtigung ist der Verlust von für die Erholungsfunktion geeigneten Flächen in der Talaue der Hengersberger Ohe infolge der Überbauung und die Lärmentstehung im Umfeld der Trasse festzustellen. Hinzukommt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Dammlage und die Talbrücke. Die Konfliktintensität wird als „mittel“ eingestuft.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Umweltqualitätsziele u.a.

BNatSchG, BayNatSchG

Fachrechtliche Standards u. a.

BNatSchG, BayNatSchG, ABSP, V-RL, FFH-RL

Beeinträchtigung von Lebensräumen

In den betroffenen Waldbeständen im Bereich der geplanten Tunnelportale gehen potenzielle Fledermausquartiere verloren. Habitate des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings werden sowohl im Ufersaum des Flutgrabens, der parallel zur Hengersberger Ohe verläuft, als auch am Straßenrand bzw. auf der Straßenböschung der B 533 zwischen Kaltenbrunn und Auerbach beeinträchtigt. Auch wenn durch CEF-Maßnahmen für diese beiden Zielarten bzw. Zielartengruppen frühzeitig neue Lebensräume und Habitate zu schaffen sind, wird die Konfliktintensität als „hoch“ eingestuft.

Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen

Da die Querung der Hengersberger Ohe und des parallel verlaufenden Flutgrabens mittels eines ca. 124 m langen Brückenbauwerks erfolgt, bleibt die biologische Durchgängigkeit der Gewässer und ihrer Aue weitgehend erhalten. Die Konfliktintensität wird insoweit als „gering bis mittel“ eingestuft.

Artenschutz

Umweltauswirkungen für betroffene bzw. potentiell betroffene geschützte Arten, wie Fledermäuse, Fischotter, Biber und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind grundsätzlich mit hoch bis sehr hoch zu bewerten. Da Verbotstatbestände durch konfliktvermeidende Maßnahmen verhindert werden können, ist aber die Konfliktintensität auf geringerem Niveau „gering bis mittel“ einzustufen.

2.2.3 Schutzgut Fläche

Umweltqualitätsziele u. a.

BauGB, BBodSchG, BNatSchG

Die Konfliktintensität für die Inanspruchnahme von Flächen für das Bauvorhaben durch Bodenversiegelung ist mit „hoch bis sehr hoch“ zu bewerten, da die Flächen als Puffer- und Speicher, zur landwirtschaftlichen Nutzung und mit Funktionen als Bestandteil des Naturhaushaltes usw. entzogen werden. Demgegenüber hat die anlagenbedingte Überbauung durch Böschungsfächen geringere Umweltauswirkungen, die deshalb mit „mittel“ bewertet werden. Eine „mittlere“ Konfliktintensität ist hinsichtlich vorübergehender Inanspruchnahme von Flächen und hinsichtlich der geplanten Auffüllflächen für die Dauer der Beeinträchtigung zu erwarten. Nach dem Ende der Bauarbeiten wird die ursprüngliche Funktion aber weitgehend wiederhergestellt sein. Vermindert wird die Flächeninanspruchnahme durch den Tunnelbau und die weit gespannte Talbrücke. In der Gesamtheit wird die Konfliktintensität in Bezug auf Flächeninanspruchnahme und sparsamer Umgang mit Grund und Boden für das Schutzgut Fläche deshalb als „mittel“ eingestuft.

2.2.4 Schutzgut Boden

Umweltqualitätsziele u. a.

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, §§ 1, 7 und 8 BBodSchG

Fachrechtliche Standards u. a.

§ 11 und Anhang 2 Nr. 4.1, 4.2 und 5 BBodSchV für Cd, Pb und PAK

Der Grundbedarf ohne Ausgleichsflächen beträgt insgesamt ca. 5,5 ha. Bei der Umwandlung von bisher landwirtschaftlich genutzten Böden in unbefestigte Nebenflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen verbessern sich die Bodenfunktionen zum Teil erheblich. Der maßgebliche Eingriff in die Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktion des Bodens ist die Neuversiegelung. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Flächenversiegelung von ca. 2,4 ha. Unmittelbar betroffen sind insbesondere Waldlebensräume unterschiedlicher Prägung, Gehölzstrukturen, naturnahe Fließgewässer-Lebensräume am Mapferdinger Bach, mäßig extensiv genutzte Wiesen, Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und sonstige Kräutersäume. Die Konfliktintensität ist hier als „hoch“ einzustufen.

Durch Straßenböschungen und andere Straßenbegleitflächen werden ca. 3,1 ha Fläche überbaut. Bei der Überbauung von überwiegend gewachsenen Böden, etwa im Bereich von Damm- und Einschnittsböschungen ist von einer „mittleren“ Konfliktintensität auszugehen, da Böden sich hier langfristig wieder entwickeln und damit auch die Bodenfunktion teilweise wieder erfüllen können.

Die Umweltauswirkungen infolge von Abschwemmungen und Bodenerosionen während der Erdarbeiten werden als „gering“ eingestuft, weil Maßnahmen zur Vermeidung getroffen werden.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Umweltqualitätsziele u. a.

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, § 6 WHG, §§ 67 und 68 WHG; EU-Richtlinien

Fachrechtliche Standards u. a.

Straßenabwasser: §§ 12 und 55 ff. WHG

Retentionsräume: §§ 77 und 78 Abs. 4 WHG

Oberflächengewässer

Durch den Bau der Ortsumfahrung Auerbach gehen rund 1.800 m³ Retentionsraum verloren. Dieser Verlust kann jedoch ausgeglichen werden. Die aus Platzgründen erforderliche Verlegung des Mapferdinger Baches ist zunächst ebenfalls als Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser zu bewerten. Durch eine naturnahe Bachgestaltung im Bereich der Verlegungsstrecke in Kombination mit der Neuschaffung bachbegleitender Wälder kann aber die erforderliche Kompensation an Ort und Stelle erbracht werden.

In den Dammbereichen wird das Straßenoberflächenwasser und Sickerwasser ungebündelt, breitflächig über Bankette und Böschungflächen abgeleitet und versickert. Am nördlichen Bauende wird das anfallende Wasser in einer Mulde gesammelt und über Einlaufschächte und Längsverrohrungen einem Rückhalte- und Absetzbecken zugeführt, bevor es in den Mapferdinger Bach weitergeleitet wird. Im Bereich des Tunnels sind besondere Entwässerungseinrichtungen vorgesehen, da neben dem geringen Oberflächen- und Kluftwasseranfall zusätzlich kontaminiertes Wasser auf Grund von Reinigungsarbeiten oder Löscheinsätzen berücksichtigt werden muss. Unbelastetes Sickerwasser wird über Sammelschächte und Längsverrohrungen einem Regenrückhaltebecken zugeführt, bevor es in die Hengersberger Ohe eingeleitet wird. Für kontaminiertes Wasser und die Oberflächenentwässerung wird im Bereich des westlichen Tunnelportals ein

gesondertes Auffangbecken hergestellt. Sich dort ansammelndes Wasser wird abgepumpt und unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Anforderungen, Normen und Regelwerke entsorgt. Bei der Talbrücke über die Hengersberger Ohe wird das Oberflächenwasser über Einlaufkästen gesammelt und über eine Verrohrung zu einem Absetzbecken und dann in den Vorflutgraben geleitet. Die geplante Entwässerung entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und erfüllt die Belange der Umweltvorsorge.

Die Beeinträchtigung der Oberflächengewässer wird insgesamt als „gering“ bewertet.

Grundwasser

Die Bergwasserverhältnisse werden durch die Errichtung des Tunnels beeinflusst. Es wird sich ein auf Tunnelniveau liegender niedrigerer Bergwasserspiegel einstellen. Eine Beeinträchtigung bestehender Quellen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Konfliktintensität ist hier als „hoch“ einzustufen.

2.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Umweltqualitätsziele u. a.

EU-Richtlinien, § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG

Fachrechtliche Standards u. a.

TA-Luft, 39. BImSchV, EU-RL 96/62/EG u. a.

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima (lokal) sind als „gering“ einzustufen, weil das Straßenbauvorhaben in einem Bereich liegt, dem keine Bedeutung für die Sicherung des Frischlufttransports zukommt und mit dem Bau der Ortsumgehung Auerbach keine Erhöhung der Verkehrsbelastung einhergeht. Mit der Verlagerung des Hauptverkehrsstroms aus der Ortschaft Auerbach heraus werden zwar bislang unbeeinflusste Gebiete lufthygienisch nachteilig beeinflusst, innerorts sind aber deutliche lufthygienische Entlastungseffekte zu erwarten. Insoweit sind auch maßnahmenbedingte negative Auswirkungen auf das Klima durch die mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen und auf das Schutzgut Luft infolge von Luftschadstoffen nicht zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Umweltqualitätsziele u. a.

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und §§ 29 sowie 59 BNatSchG

Fachrechtliche Standards u. a.

LEP Bayern

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild infolge des Damms, der Talbrücke und der Ausbildung des Knotenpunktes bei Kaltenbrunn werden als „mittel bis hoch“ eingestuft. Vermindert wird die Erheblichkeit des Eingriffes durch die gewählte Tunnel-Lösung, durch die weitere nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes im südlichen Umfeld von Auerbach vermieden werden können. Die Einbindung des Straßenkörpers ins Landschaftsbild wird im Bereich der Querung des Tals der Hengersberger Ohe durch die relative flache Böschungsneigung (Steigungsverhältnis 1 : 2) begünstigt. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden auch durch die Anlage und Entwicklung standorttypischer Vegetationselemente im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen reduziert.

2.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe

Umweltqualitätsziele u. a.

DSchG, BBodSchG

Das von der Baumaßnahme berührte bestehende Wegkreuz wird an einen neuen Standort versetzt. Ansonsten sind Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften oder Baudenkmäler nicht zu erwarten, so dass die Konfliktintensität für das Schutzgut kulturelles Erbe als „gering“ eingestuft wird. Die Auswirkungen auf die vermuteten Bodendenkmäler werden als „mittel“ eingestuft, weil mögliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

2.2.9 Sonstige Sachgüter

Umweltqualitätsziele u. a.
DSchG, BBodSchG

Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Konfliktintensität hinsichtlich des Sachgutes Ver- und Entsorgungsanlagen wird als „gering“ bis „mittel“ eingestuft, weil die notwendigen Anpassungen und Verlegungen mit verhältnismäßigen Mitteln durchgeführt werden können.

Land und Forstwirtschaft

Eine hohe Konfliktintensität ergibt sich bei der Überbauung von landwirtschaftlichen Flächen, die auch nicht ausgeglichen werden kann.

Die Überbauung von Waldflächen ist geringer und kann durch flächengleiche Aufforstungen weitgehend kompensiert werden, so dass hier die Konfliktintensität nur „gering“ ist.

2.2.10 Wechselwirkungen

Bei den Wechselwirkungen ist zu beachten, dass es zwar zu Wechselwirkungen kommt, diese sind in ihren Auswirkungen aber nicht größer als die Summe der Beeinträchtigung der einzelnen Sachgüter, so dass eine gesonderte Einstellung von negativen oder positiven Auswirkungen nicht veranlasst ist.

2.3 Ergebnis

Das Bauvorhaben B 533 OU Auerbach verursacht trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen noch eine hohe Konfliktintensität auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Landschaft und sonstige Sachgüter und mittlere Konfliktintensitäten bei den Schutzgütern Mensch, Fläche und kulturelles Erbe.

Insgesamt sind die Auswirkungen nach Maßgabe der Fachgesetze aber zulässig und ausgleichbar bzw. kompensierbar, so dass dem Vorhaben keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen erfolgt unter C.3.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote, das Berücksichtigungsgebot nach § 13 KSG und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Abschnittsbildung

Der Ausbau der Bundesstraße 533 ist in voneinander unabhängige Abschnitte unterteilt. Ziel des Ausbaus der Bundesstraße 533 ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Verkehrsqualität. Bei der Ortsumgehung Auerbach handelt es sich um den letzten Ausbauabschnitt der B 533 zwischen der Ortsumgehung Schwarzach (Hengersberg) im Süden, die 2012 fertiggestellt wurde und dem angrenzenden Ausbau nördlich Mapferding aus dem Jahr 1998.

Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572). Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zu Grunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten. Zwangswirkungen auf andere Abschnitte der Bundesstraße 533 löst die Baumaßnahme nicht aus.

3.3 Planrechtfertigung, Planungsziel

Durch die Aufnahme der Ortsumfahrung Auerbach im Zuge der B 533 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (gemäß der Anlage zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes von 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3354) steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses nach Maßgabe dieses Bedarfsplanes fest.

Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbauvorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs. Die Feststellung, dass ein Verkehrsbedarf besteht, ist für die Planfeststellung verbindlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG). Die gesetzgeberische Entscheidung bezieht sich auf den Verkehrsbedarf, beinhaltet jedoch keine Festlegung der Realisierungsvariante. Die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens wird mit der Aufnahme in den Bedarfsplan nicht vorweggenommen. Es sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abzuwägen. Der Verkehrsbedarf stellt nur einen unter vielen Belangen dar, die bei einer Straßenplanung zu berücksichtigen sind. Ob er sich in der Gesamtabwägung durchsetzt, hängt von seinem Gewicht und von der Bedeutung der Belange ab, die gegen das Vorhaben sprechen.

Die Bundesfernstraßen bilden ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und haben einem weiträumigen Verkehr zu dienen (§ 1 FStrG). Nach § 3 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügendem Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Die B 533 ist eine wichtige Verkehrsachse, welche die Autobahn A3 (kontinentale Verbindungsfunktionsstufe) mit der B 85 (überregionale Verbindungsfunktionsstufe II) und der B 12 (großräumige Verbindungsfunktionsstufe I) verbindet und der Verbindungsfunktionsstufe II zugeordnet ist. Sie dient der Verbindung der Oberzentren Deggendorf / Plattling und Budweis in Tschechien und der Anbindung der Mittelzentren Grafenau und Freyung an das Oberzentrum Deggendorf / Plattling. Im Bereich der Planfeststellung genügt die B 533 dieser überregionalen Funktion nicht mehr. Die vorhandene Streckencharakteristik ist gekennzeichnet durch teilweise beengte Fahrstreifen und Krümmungsradien, die den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr genügen. Zahlreiche Zufahrten und schlechte Sichtverhältnisse infolge der nahen Bestandsbebauung beeinträchtigen die Verkehrssicherheit zusätzlich. Die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit wird durch die relativ zahlreichen Unfälle in diesem Bereich nach den Unfalltypensteckkarten belegt. Die B 533 durchtrennt die Gemeinde Auerbach und den Ortskern. Die Anwohner werden durch die mit dem Verkehrsaufkommen verbundenen Immissionen belastet.

Für das Prognosejahr 2035 wird im Prognosenußfall (keine bauliche Umsetzung der Ortsumgehung Auerbach) für die B 533 am südwestlichen Ortsrand eine werktägliche Belastung von 9.100 Kfz/Tag, in der Ortsmitte 9.500 Kfz/Tag (davon 1.270 Kfz/Tag Schwerverkehr), und am nordöstlichen Ortsrand 7.500 Kfz/Tag prognostiziert. Die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge im Jahresmittelwert ist mit etwa 10 % geringer anzunehmen. Mit dem Bauvorhaben kann fast der gesamte Durchgangsverkehr in Auerbach und auch ein Teil des Quell-/Zielverkehrs aus der Ortsdurchfahrt heraus verlagert werden. Im Gesamtverkehr wird für das Prognosejahr 2035 eine Entlastungswirkung von 65 % am südwestlichen und 73% am nordöstlichen Ortsrand von Auerbach prognostiziert. Für die Ortsumgehung Auerbach wird eine werktägliche Belastung von 5.900 Kfz/Tag prognostiziert.

Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos zu bewältigen (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1 des festgestellten Planorders). Die Gemeinde Auerbach soll vom Straßenverkehr entlastet werden, womit sich auch die Immissionsbelastung verringert. Die Ortsumgehung bietet künftig eine sichere sowie bedarfsgerechte Straßenverbindung. Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Auswirkungen auf die privaten Belange (u. a. Inanspruchnahme von Eigentum) und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar.

Soweit diese Notwendigkeit vom **Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Deggendorf**, im Anhörungsverfahren mit in Zweifel gezogen wurde, werden die Einwendungen zurückgewiesen. Ein Verzicht bzw. eine andere Planungsentscheidung, wie im Schreiben vom 26.04.2021 gefordert, weil der verkehrliche Nutzen in Relation zu den enormen Kosten relativ gering sei, ist aus oben genannten Gründen nicht vertretbar. Das Bauvorhaben ist notwendig, um die Ortsdurchfahrt von Auerbach vom Durchgangsverkehr zu entlasten und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verbessern. Auch der Ausbau des Knotens bei Kaltenbrunn ist in der vom Vorhabenträger gewählten Form geeignet und erforderlich um alle wichtigen Verkehrsbeziehungen in diesem Bereich zu erhalten und verkehrssicher zu gestalten. Auf die Flächeninanspruchnahme kann deshalb insgesamt nicht verzichtet werden. Der Vorhabenträger hat bei der Planung darauf geachtet, die Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten. Die Plantrasse weist von den für eine Ortsumgehung in Betracht kommenden Varianten die geringste Baulänge und den mit Abstand geringsten

Flächenverbrauch auf. Günstig wirkt sich hier insbesondere die Tunnellösung mit langer Talbrücke aus. Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können nach den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung ausgeglichen werden.

Andere Varianten sind nicht vertretbar. Die sogenannte Nullvariante und die Ausbauvariante mit kleineren baulichen Anpassungsmaßnahmen wird ausgeschlossen, weil mit ihr die unzureichenden Verhältnisse nicht beseitigt würden. Beim Verzicht auf den Bau der Ortsumgehung würde das Planungsziel der Verbesserung der Verkehrsqualität und der Verkehrssicherheit und insbesondere die Entlastung der Ortsdurchfahrt von Auerbach nicht erreicht. Die Ortsdurchfahrt kann nach der Verkehrsprognose mit der Ortsumgehung im Gesamtverkehr um 62 % - 73 % entlastet werden. Für den Schwerverkehr wird sogar eine Entlastungswirkung zwischen 83 % und 85 % prognostiziert. Im Wesentlichen verbleibt innerorts, abgesehen von einem Teil Durchgangsverkehr von und zu den Kreisstraßen, lediglich Quell- und Zielverkehr.

Auf die Variantenprüfung wird im Folgenden unter C 3.4.2. näher eingegangen. Hierauf wird verwiesen.

Die auch im Erörterungstermin vorgebrachten Zweifel an der Richtigkeit der Verkehrsprognose werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Auch wenn zwischenzeitlich während des Corona-Lockdowns allgemein ein gewisser Rückgang des Verkehrsaufkommens feststellbar war, so kann dennoch derzeit nicht von einer langfristigen Reduzierung des Straßenverkehrs in einem Ausmaß, welches die Planrechtfertigung des Vorhabens in Frage stellen würde, ausgegangen werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Plantrasse eine alle Belange am Besten in Ausgleich bringende Lösung darstellt. Möglichkeiten einer anderen, die Natur schonendere Gestaltung der Straße werden unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht gesehen. Die beim Bau verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimiert und verbleibende Beeinträchtigungen durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben wird.

3.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

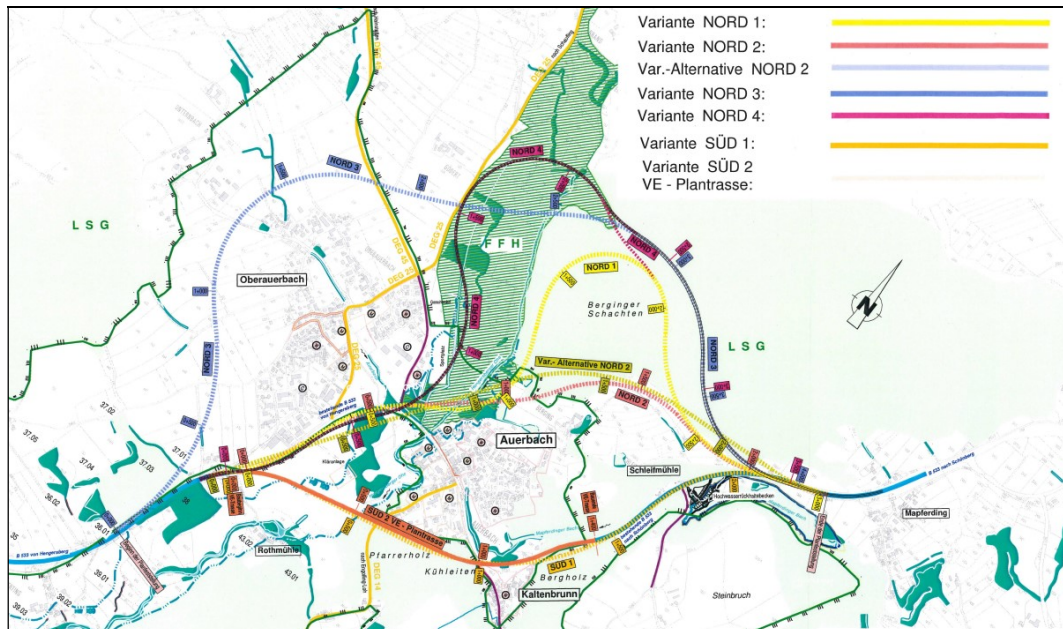
Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll das Netz der Bundesfernstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Den anderen im Landesentwicklungsprogramm genannten Zielen, wie Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Flächensparens zu berücksichtigen, wird nachgekommen. Das Vorhaben steht insoweit in Einklang mit den Entwicklungszielen.

Nach dem Ziel B X 3.1 des Regionalplans Donau-Wald (RP 12) soll die Anbindung der Region an das nationale und internationale Straßennetz verbessert werden. Dazu sollen die Fernstraßen weiter ausgebaut werden. Der weitere Ausbau der B 533 zwischen Hengersberg und Freyung mit Ortsumgehungen wird dabei als notwendige Maßnahme zur strukturellen Entwicklung erachtet (s. RP 12 B X 3.1 Begründung). Die Baumaßnahme entspricht dieser Zielsetzung.

3.4.2 Planungsvarianten

3.4.2.1 Beschreibung der Varianten (siehe auch Unterlage 1 / Erläuterungsbericht der Planunterlagen)



Nullvariante

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Straßennetzzustandes und der vorhandenen Straße ohne oder nur mit sehr geringen baulichen oder verkehrsrechtlichen Maßnahmen.

Ausbauvariante

Die Ausbauvariante wäre eine Verbesserung der gegenwärtigen Verhältnisse durch bauliche Maßnahmen in größerem Umfang an der vorhandenen Straße.

Variante Nord 1

Die Nordvariante 1 beginnt am Ende der Baumaßnahme Schwarzach (Hengersberg) bei Oberauerbach. Die Trasse verläuft zunächst weitgehend bestandsorientiert auf der B 533 und überquert nordwestlich von Auerbach mit einer ca. 360 m langen Talbrücke die Hengersberger Ohe und ihr zugehöriges Überschwemmungsgebiet. Anschließend überwindet die Trasse mit einer großen Schleife und in einem kontinuierlichen Anstieg den Höhenzug des „Berginger Schachten“, bevor sie am Ende der Schlucht des Mapferdinger Baches wieder auf die bestehende, im Jahr 1998 ausgebaute B 533 einschwenkt.

Variante Nord 2

Die Nordvariante 2 beginnt wie Nordvariante 1 bei Oberauerbach und überquert nordwestlich von Auerbach mit einer ca. 350 m langen Talbrücke die Hengersberger Ohe und ihr zugehöriges Überschwemmungsgebiet. Anschließend wird der Höhenzug am „Berginger Schachten“ mit einer Steigung von ca. 7,7 % in

einem großen Einschnitt mit bis zu 28 m Tiefe (in Achse; bis 36 m linker Böschungsrand, bis 31 m rechter Böschungsrand) überwunden. Nach Erreichen des Bergsattels schwenkt die Trasse nach Osten und erreicht am Ende der Schlucht des Mapferdinger Baches wieder die bestehende, im Jahr 1998 ausgebaute B 533.

Variante Nord 3

Die Nordvariante 3 beginnt in dem zur OU Schwarzach gehörenden und bereits fertig gestellten Straßenabschnitt und schwenkt nach Nordwesten ab. Es folgt ein weit gespannter Bogen nach Osten, wobei der Talraum der Hengersberger Ohe mit dem dazugehörigen FFH-Gebiet gequert wird. Hier ist der Bau einer Talbrücke mit einer Länge von 420 m erforderlich. Anschließend wird der Höhenrücken des Berginger Schachten im Bereich eines Tobels durchschnitten, bevor die Trasse südlich von Mapferding wieder auf den Bestand einschwenkt. Die maximale Längsneigung beträgt 6,75 % auf eine Länge von fast 1,0 km. Zur Sicherstellung der Verkehrsqualität wird vom Vorhabenträger davon ausgegangen, dass der Bau eines Zusatzfahrstreifens erforderlich wäre.

Variante Nord 4

Die Nordvariante 4 verlässt östlich von Auerbach den Bereich der bestehenden Bundesstraße und verläuft in nördlicher Richtung im Talraum der Hengersberger Ohe, bevor sie nördlich von Oberauerbach nach Osten schwenkt und dabei das Tal quert. Der Talraum muss mit einem großen Brückenbauwerk von mindestens 350 m Länge überspannt werden. Am „Berginger Schachten besteht ein Übergang zur Trasse der Variante Nord 1 bzw. Nord 3.

Variante Süd 1

Die Variante SÜD 1 beginnt am Ende der Baumaßnahme Schwarzach (Hengersberg) und schwenkt ca. 800 m südlich Auerbach nach Osten und überquert mit einer ca. 160 m langen Talbrücke die Hengersberger Ohe und ihr zugehöriges Überschwemmungsgebiet. Unmittelbar nach dem Talübergang durchschneidet die Südvariante in einem großen Einschnitt mit einer Tiefe bis zu 26 m einen Bergrücken südlich von Auerbach, bevor die Trasse beim Ortsteil Kaltenbrunn mit einem Damm bis zu 12 m Höhe wieder auf die bestehende B 533 trifft. Der weitere Trassenverlauf erfolgt bestandsorientiert im Aufstieg in der Schlucht des Mapferdinger Baches und endet wieder am bereits ausgebauten Abschnitt bei Mapferding.

Variante Süd 2 - Plantrasse

Die Plantrasse wurde bereits oben, unter Kap. B 1, beschrieben.

3.4.2.2 Bewertung der Varianten

Die Variantenuntersuchung dient der Ermittlung einer bedarfsgerechten, verkehrssicheren und schonenden Lösung. Die Planfeststellungsbehörde ist aber nicht verpflichtet, jede mögliche von Dritten vorgeschlagene Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr können Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für weitere Detailprüfungen ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Nachfolgend werden die wesentlichen Vor- und Nachteile der in die nähere Wahl gezogenen Lösungen beschrieben.

Nullvariante

Die vorhandene und prognostizierte Verkehrsbelastung der Bundesstraße 533 in Auerbach und die damit verbundenen erheblichen Belastungen der Anwohner fordern eine Lösung, die zur Verminderung der Verkehrsströme in der Ortsdurchfahrt führt.

Brauchbare Projektalternativen, wie z.B. für den Personenverkehr ein leistungsstarker ÖPNV und für den Güterverkehr ein leistungsfähiger Bahnverkehr, stehen nicht zur Verfügung. Nach aller Erfahrung wäre diese im ländlichen Raum auch nur gering wirksam. Die Nullvariante würde deshalb bei steigender Verkehrsbelastung die bereits derzeit vorhandenen ungünstigen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die angrenzende Bebauung in Auerbach unzumutbar „festschreiben“.

Demgegenüber sind die Auswirkungen des Straßenbaus außerhalb der Bebauung auf öffentliche und private Belange zwar teilweise gravierend, aber noch in einem vertretbaren Rahmen.

Aus diesem Grunde wird die Nullvariante ausgeschieden und am Konzept des Bedarfsplans für Bundesfernstraßen, also Ortsumgehungen, festgehalten.

Ausbauvariante

Ein bestandsorientierter Ausbau mit einer Verbreiterung des Querschnitts und größeren, richtlinienkonformen Kreisbögen wäre aufgrund vieler Zwangspunkte, wie z.B. der vorhandenen Bebauung, der Lage der Einmündung der Kreisstraße DEG 14 in der Ortsmitte von Auerbach, der Parallelführung der B 533 in der Nähe des Mapferdinger Baches in östlicher Richtung und den vielen Einzelzufahrten nicht ohne großflächige Eingriffe in die innerörtliche Siedlungsstruktur möglich. Die unzureichenden Steigungsverhältnisse könnten aufgrund der Zwangspunkte kaum verbessert werden.

Darüber hinaus könnte das Ziel den Durchgangsverkehr und einen Teil des Ziel- und Quellverkehrs aus der Ortsdurchfahrt heraus zu verlagern mit einer Ausbauvariante nicht erreicht werden. Der gesamte Verkehr würde weiterhin im Ort verbleiben und der Streckenzug an sich nicht verbessert werden. Der Verkehrsfluss würde weiterhin durch zahlreiche Zufahrten stark beeinträchtigt werden und damit eine Verbesserung von Verkehrsqualität und Verkehrssicherheit nicht erreicht werden.

In Anbetracht dessen und der vorhandenen und prognostizierten Verkehrszunahme kann nur der Bau einer Ortsumfahrung eine wirksame Verbesserung bringen. Die Ausbauvariante wird deshalb ebenfalls ausgeschieden.

Varianten einer Ortsumgehung

❖ Baulänge und Flächenbedarf

Die Nordvarianten sind erheblich länger als die Südvarianten. Damit einhergehend ist ein größerer Flächenverbrauch festzustellen. Aufgrund der kürzesten Baulänge und der Lage des Tunnels, ist die Plantrasse vom Flächenverbrauch her am günstigsten einzustufen. Beim Vergleich des Flächenbedarfs wird der ungefähre Flächenbedarf für die „Haupttrassen“ herangezogen.

Variante	Länge	Flächenverbrauch Haupttrasse
Nord 1	3,0 km	ca. 8,1 ha
Nord 2	2,3 km	ca. 9,3 ha
Nord 3	4,1 km	ca. 12,7 ha
Nord 4	3,6 km	ca. 10,5 ha
Süd 1	1,4 km	ca. 8,9 ha
Süd 2 (Plantrasse mit Tunnel)	1,4 km	ca. 4,8 ha

❖ Verkehrsqualität und Verkehrswirksamkeit

Bei allen Varianten kann eine deutliche Verbesserung der Verkehrsqualität insofern festgestellt werden, als die bisherige Linienführung durch die Ortschaft führt und dort eine Geschwindigkeit von 50 km/h eingehalten werden muss, was den Verkehrsablauf deutlich beeinflusst. Eine Ortsumgehung würde den Ziel- und Quellverkehr vom Durchgangsverkehr trennen und die Geschwindigkeiten auf den beiden Straßenzügen B 533 alt und B 533 neu verstetigen. Allerdings würde bei den Nordvarianten trotz der dort möglichen höheren Geschwindigkeit infolge der baulichen Länge der Strecke keine Zeitersparnis für den Durchgangsverkehr erreicht und insofern die Verkehrsqualität nicht deutlich verbessert. Die Verkehrsqualität wird bei den Nordvarianten außerdem durch das ungünstigere Verhältnis aufeinander folgender Radien herabgesetzt.

Bei den beiden südlichen Varianten ist im Knotenpunktbereich bei Oberauerbach mit einer Geschwindigkeitsreduzierung zu rechnen. Bei der Plantrasse außerdem auch im Tunnelbereich aufgrund der dort vorgesehenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h. Die Kreisbögen liegen aufeinanderfolgend im richtlinienkonformen Bereich, was eine hohe Verkehrsqualität auszeichnet. Durch die teilplanfreie Lösung beim Ausbau des Knotenpunktes bei Kaltenbrunn wird der Verkehrsfluss ebenfalls deutlich verbessert.

Für die Ortsumgehung (Plantrasse) ist eine sehr hohe Entlastungswirkung mit 62% bis 73% prognostiziert. Bei den südlichen Varianten ist bereits mit Verkehrsfreigabe eine sofortige hohe Wirksamkeit zu erwarten. Bei den Nordvarianten ist wegen den größeren Straßenlängen und den Verknüpfungsbereichen mit den Kreisstraßen DEG 25 und DEG 45 eine Entlastung des Ortes Auerbach auf der bestehenden B 533 im selben Ausmaß nicht sofort gegeben.

❖ Umweltverträglichkeit

Auf den im UVP-Bericht (Anlage 3 zum Erläuterungsbericht) enthaltenen Variantenvergleich sowie die Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 19.1.4) wird Bezug genommen.

Der bisher durch den Verkehr auf der B 533 lufthygienisch sowie durch Lärm belastete Ort Auerbach wird durch sämtliche Varianten einer Ortsumgehung entlastet. Durch die Varianten Süd wird auch Oberauerbach entlastet. Hinsichtlich künftig neu betroffener Wohn- und Wohnumfeldbereiche würde die Variante Nord 3 zu weniger betroffenen Flächen als die Variante Nord 4 führen. Die Varianten

Nord 1 und Nord 2 schneiden diesbezüglich noch schlechter ab. Die Plantrasse mit Tunnellösung liegt hinsichtlich der Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldbereiche im „Mittelfeld“ der untersuchten Varianten. Die Variante Süd 1 ohne Tunnel ist deutlich ungünstiger. Die Plantrasse und auch die Trasse Süd 1 bedingen hinsichtlich der Betroffenheit bisher lärmärmer Landschaftsräume sowie von Bereichen mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen die geringsten Auswirkungen, gefolgt von Variante Nord 2 und Nord 3. Die Plantrasse mit der Tunnellösung führt insgesamt zu den relativ geringsten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die Variante Nord 3 schneidet nur geringfügig schlechter ab.

Die Plantrasse und die Variante Süd 1 sowie die Variante Nord 2 bedingen die relativ geringsten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Variante Nord 2 würde den geringsten Lebensraumverlust und die geringste Beeinträchtigung naturbetonter Lebensräume nach sich ziehen. Die Plantrasse zeigt die wenigsten Auswirkungen auf zusammenhängende Landschaftseinheiten und Funktionsbeziehungen im Biotopverbund sowie auf FFH-Gebiete. Die Plantrasse mit Tunnel hat den geringsten Lebensraumverlust aller Varianten zur Folge und führt insgesamt zu den geringsten Auswirkungen auf das Schutzgut.

Die Plantrasse und die Variante Nord 2 sind in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Fläche als Varianten mit den relativ geringsten Auswirkungen als gleichrangig zu bewerten. Alle anderen Varianten schneiden eindeutig schlechter ab.

Die geringsten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, insbesondere in Bezug auf die Betroffenheit von Auenfunktionsräumen/Überschwemmungsgebiete durch Querungen und Beeinträchtigung durch Emissionen, weist die Plantrasse ebenso wie die Trasse Süd 1 auf, gefolgt von der Variante Nord 2. Alle anderen Varianten bedingen deutlich höhere Auswirkungen.

Von der Plantrasse sind Landschaftsräume mit hoher oder sehr hoher Landschaftsbildqualität in deutlich geringerem Umfang betroffen als von den übrigen Varianten. Die Plantrasse wird deshalb, auch wenn sie die vorhandenen Sichtkulissen auf längerer Strecke beeinträchtigt als die anderen Varianten als die relativ günstigste beim Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild bewertet.

Das Tal der Hengersberger Ohe und der Mündungsbereich des Schachtengraben sind nördlich der bestehenden B 533 als FFH-Gebiet „Obere Hengersberger Ohe mit Hangwiesen“ ausgewiesen. Durch die Plantrasse und die Variante Süd 1 sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zu erwarten. Vielmehr ist durch das Abrücken vom FFH-Gebiet von einer Reduzierung der verkehrsbedingten Emissionen im Vergleich zum Ist-Zustand und somit von einer Entlastung des FFH-Gebiets auszugehen.

Die Plantrasse mit Tunnel hat hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter insgesamt die relativ geringsten Auswirkungen. Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten schneidet die Plantrasse ebenfalls am besten ab.

Varianten Nord

Bereits aufgrund der Baulänge hat die ortsferne Variante Nord 1 erhebliche Nachteile. Außerdem ist die Aufeinanderfolge der Entwurfselemente ungünstig und die Sichtverhältnisse sind nicht befriedigend. Unter Berücksichtigung der Schutzgüter und der naturschutzfachlichen Belange wurde die Variante Nord 1 vom Vorhabenträger als nicht vertretbar beurteilt und die Variante ausgeschlossen.

Im Gegensatz zu Nord 1 weist die ortsnahe Variante Nord 2 eine bessere Linienführung auf und ist auch deutlich kürzer. Das hohe Längsgefälle von deutlich über 7 % auf einer Länge von ca. 800 m sowie die gravierende Einschnittslage mit der Folge eines großen Massenüberschusses (ca. 500.000 m³) stellen aber einen großen Nachteil dar. Die naturschutzfachlichen Belange sprechen ebenfalls gegen diese Trasse. Wegen der hohen Längsneigung scheidet eine Eingriffsminimierung mit Tunnel aus.

Die Variante Nord 3 weist die größte Baulänge auf und ist unter diesem Gesichtspunkt als am ungünstigsten zu beurteilen. Die Nachteile der Variante Nord 2 treten hier ebenfalls auf. So erreichen Einschnitte eine Tiefe von bis zu 12,5 m und Dämme eine Höhe bis zu 11 m. Nach der Querung des Tals der Hengersberger Ohe ist eine Steigung von 6,75 % unvermeidbar.

Zwar ist die Variante Nord 4 kürzer als die Variante Nord 3, sie hat aber ebenfalls erhebliche Nachteile. So verläuft sie nah entlang der Bebauung von Oberauerbach und durchschneidet auf größter Länge das FFH-Gebiet im Talraum der Hengersberger Ohe. Weiter tritt bei der Querung des Berginger Schachtens ein hohes Längsgefälle auf und die Trasse verläuft in einem bisher unbelasteten Lebensraum.

Varianten Süd.

Die Nordvarianten weisen wie oben dargestellt im Vergleich zu den Südvarianten größere Neubaulängen auf. Ein Vorteil der Nordvarianten könnte in der Möglichkeit der Anbindung der Kreisstraßen DEG 45 und DEG 25 gesehen werden. Diese Möglichkeit würde für einen Teil der Bevölkerung eine Verbesserung der Lärmsituation bedeuten. In anderen bewohnten Gebieten, welche im Bereich der Trassen der untersuchten Nordvarianten liegen, würde aber die Lärmbelastung steigen.

Die Südvarianten haben im Vergleich dazu erhebliche Vorteile. Aufgrund der deutlich homogener ausfallenden Steignungsverhältnisse der südlichen Trassen, wurde vom Vorgabenträger festgestellt, dass sich im flacheren Bereich von Kaltenbrunn eine Tunnellösung anbietet. Durch die Tunnellösung kann im Vergleich zur Variante Süd 1 (ohne Tunnel) auf umfangreiche Abgrabungen, welche große Einschnittsböschungen zur Folge hätten, verzichtet werden. Ein vom Vorhabenträger durchgeführter wirtschaftlicher Vergleich zwischen Einschnitts- und Tunnellösung erbrachte eine Präferenz für einen Tunnel.

Mit der Tunnellösung werden Lärmbeeinträchtigungen sowie Eingriffe ins Landschaftsbild weitgehend vermieden. Außerdem wird die Flächeninanspruchnahme mit den entsprechenden Auswirkungen deutlich reduziert. Bei der Dimensionierung der Talbrücke waren vom Vorhabenträger u.a. umweltfachliche, wasserwirtschaftliche, und wirtschaftliche Belange zu berücksichtigen. Die gewählte Kombination aus Dammschüttung und einer Talbrücke mit ca. 124 m Länge wird diesen Belangen gerecht.

Ein Vorteil entsteht im Bereich des Ortsteils Kaltenbrunn, da die neue Trasse um bis zu 25 m von der Bebauung abgerückt wird. Die neue Gradientenführung ist auch stetiger geführt als die bestehende, was zu einem geringeren Längsgefälle der Neubaustrecke in diesem Bereich führt.

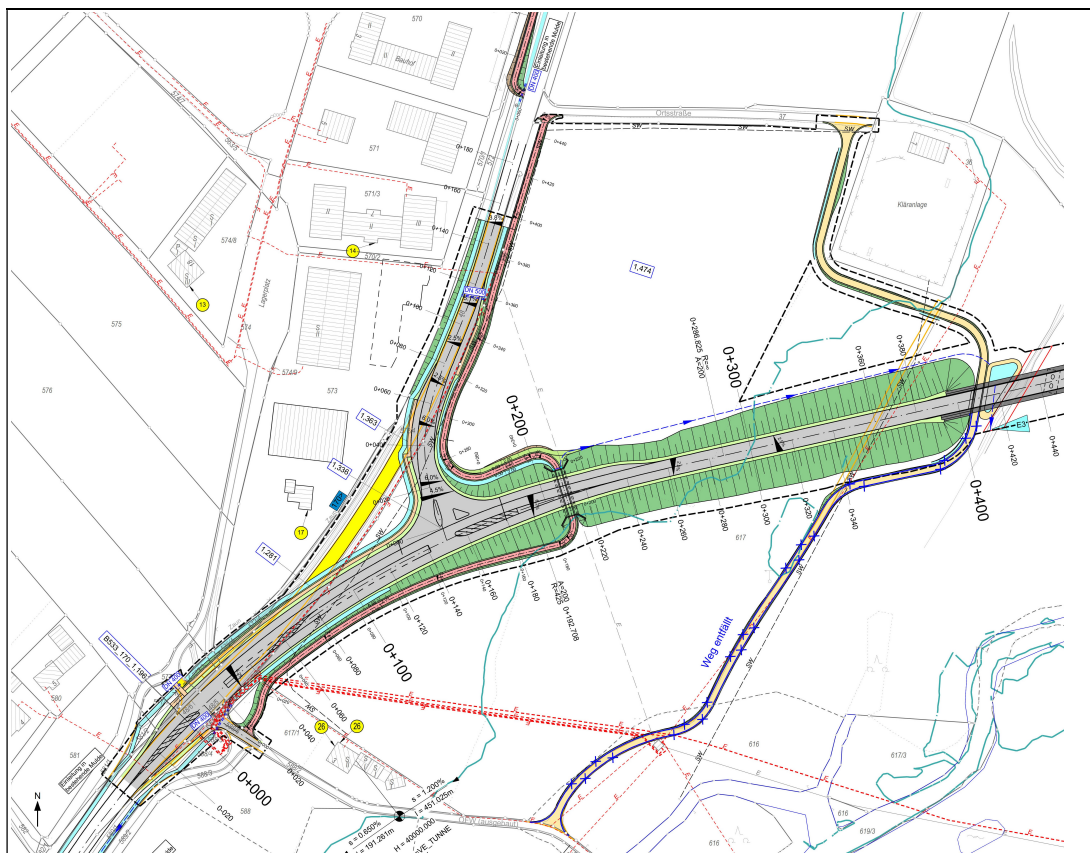
Der Plantrasse mit Tunnellösung ist aus den dargestellten Gründen insgesamt der Vorzug zu geben.

Es wird auch auf die Ausführungen im Erläuterungsbericht der Planunterlagen verwiesen (Unterlage 1).

3.4.2.3 Gestaltung der Knotenpunkte

Anschluss Auerbach-Süd

Die bestehende Bundesstraße wird beim Neubau der Ortsumgebung zur Kreisstraße abgestuft und abgekröpft an die neue B 533 angebunden. Die bestehende Kreuzung wird gemeinsam mit der neuen Einmündung zu einem Knotenpunkt mit wechselnden Linksabbiegestreifen umgebaut, womit ein Rechtsversatz entsteht. Der Einmündungsbereich des untergeordneten öFW nach Rothmühle wird angepasst. Andere vernünftige Varianten drängen sich nicht auf.

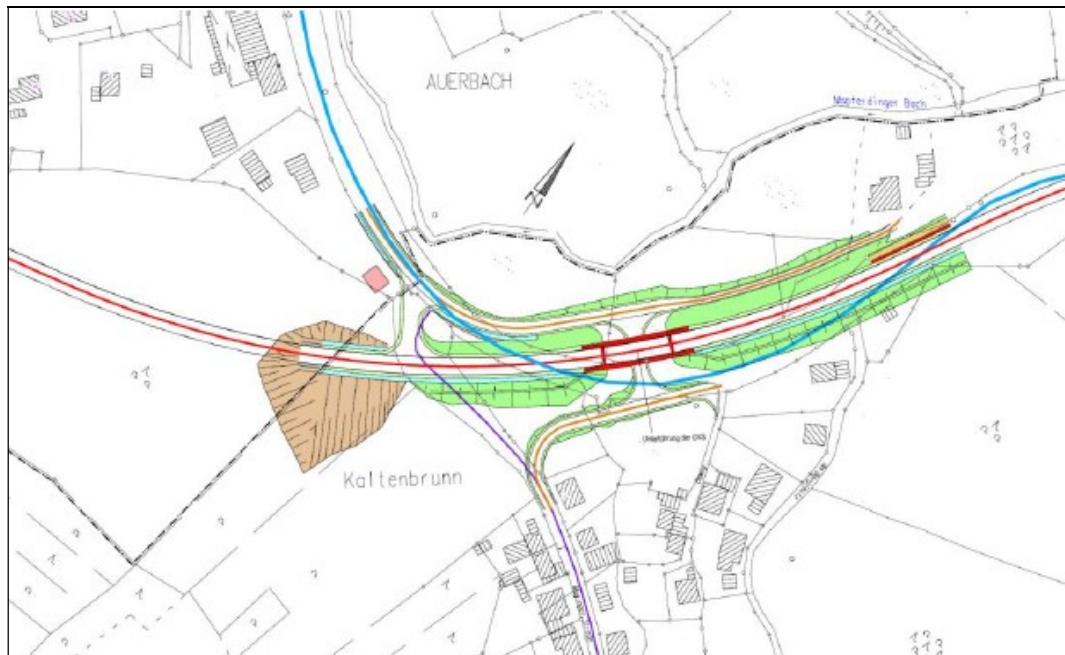


Anschluss Auerbach-Nord / Kaltenbrunn

Für die Anbindung der Plantrasse an den Bestand im Bereich des Ortsteils Kaltenbrunn hat der Vorhabenträger für den Vorentwurf 7 Varianten (mit Untervarianten) untersucht (siehe auch Unterlage 1 / Erläuterungsbericht der Planunterlagen).

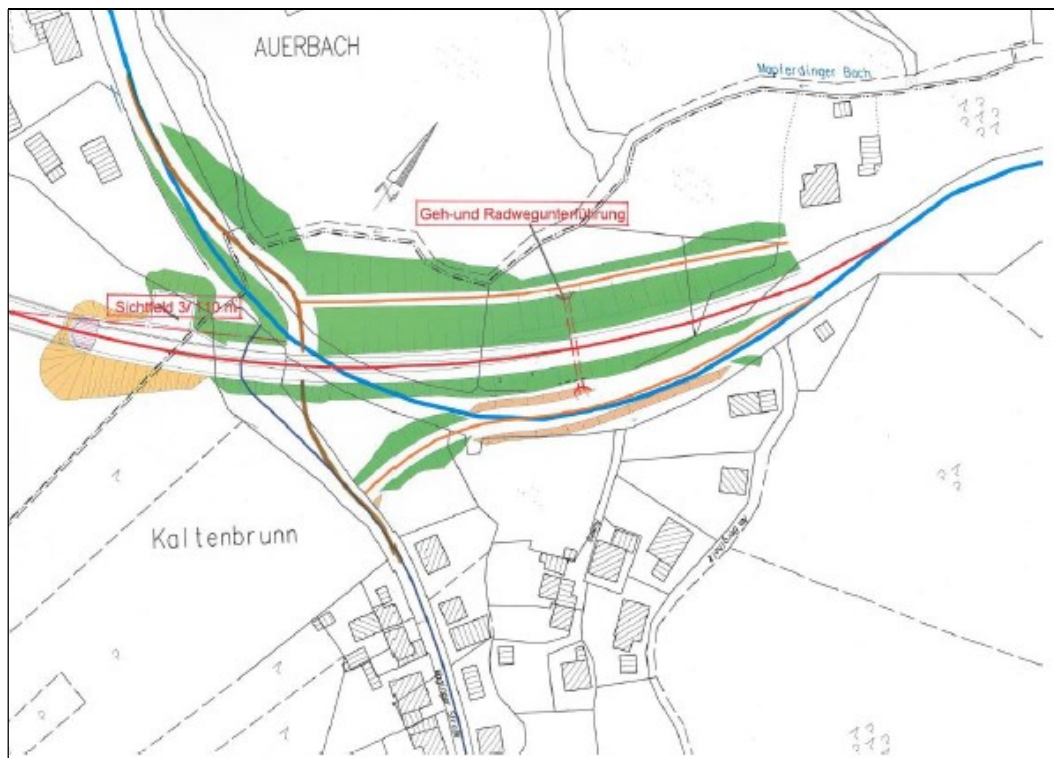
Den Varianten 1 und 2 a wurde noch die Variante der Trasse mit dem maximalen Geländeeinschnitt ohne Tunnellösung zu Grunde gelegt. Aufgrund der Wahl der Tunnellösung erübrigt sich für diese Variante hier eine nähere Betrachtung.

Variante 2 b



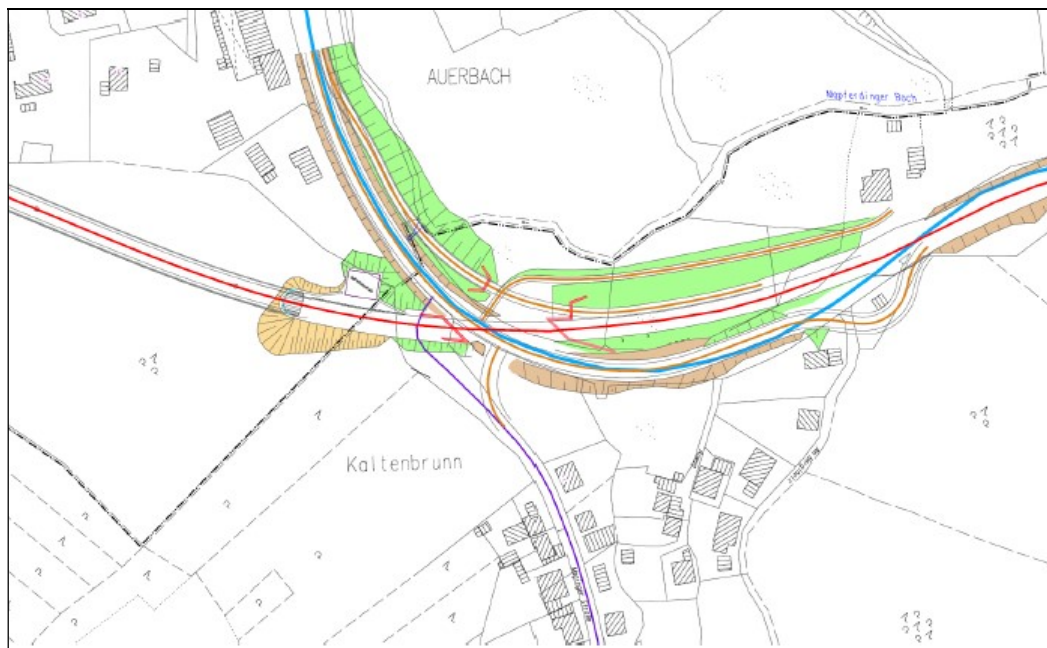
Die Variante 2 b wurde auf Grundlage der Tunnelvariante mit abgesenkter Gradienten für die Trasse Süd 1 entwickelt. Eine Unterquerung der zu verlegenden Gemeindeverbindungsstraße ist bei dieser Lösung nur im Bereich des Geländetiefpunkts möglich. Die Verbindung zwischen der Ortsdurchfahrt und der Maginger Straße ist infolgedessen nur über eine Eckfahrbeziehung möglich. Eine Anschlussstelle an die B 533 neu ist nicht vorgesehen. Dies hätte zur Folge, dass alle Verkehrsteilnehmer aus Auerbach und Kaltenbrunn, die in Richtung Mafperding fahren möchten, einen großen Umweg durch die Ortsdurchfahrt und über die Anschlussstelle Auerbach Süd nehmen müssten. Der öffentliche Nahverkehr, welcher die Schule oder andere Haltestellen in Auerbach anfährt, müsste von Süden kommend an einer Wendemöglichkeit im Ort umkehren und wieder in Richtung Westen die Anschlussstelle Süd als Linkseinbieger benutzen und in nördlicher Richtung, verbunden mit großen Umwegen, die B 533 in Richtung Schönberg befahren. Ein weiterer Nachteil wäre, dass im Falle einer Tunnelsperrung eine Umfahrung nicht möglich wäre.

Variante 3



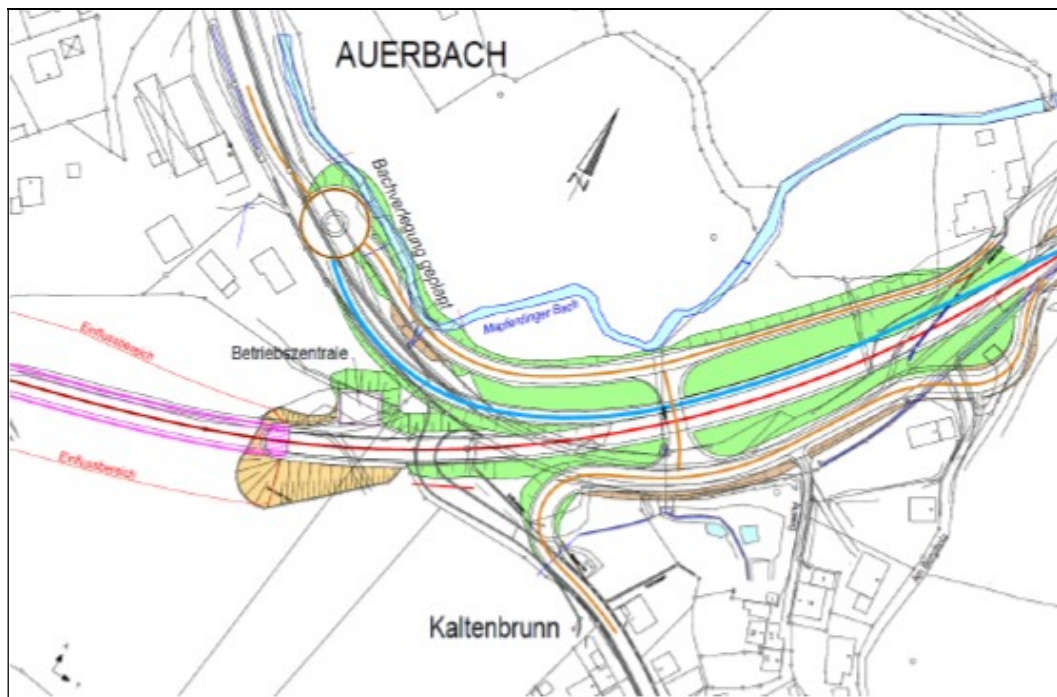
Bei der Variante 3 wurde - wie auch bei den weiteren Varianten - die Tunnellösung auf der Grundlage der Trassenvariante SÜD 2 berücksichtigt. Hier ist eine Anschlussstelle in Form einer Kreuzung mit Linksabbiegestreifen vorgesehen. Für Fußgänger und Radfahrer käme eine eigenständige Quermöglichkeit unter der B 533 mit einem ausreichend dimensionierten Wellstahlrohr-Durchlass in Betracht. Die Erschließung der Bebauung würde über Parallelwege erfolgen. Nachteilig ist, dass bei der westlichen Anschlussstelle aus Auerbach kommend ein sehr hohes Längsgefälle von ca. 10 % nicht vermeidbar ist. Außerdem würde der Linksabbiegestreifen unmittelbar an das Tunnelportal anschließen. Vor dem Tunnel (Innenkurve) bestünde ein Sichtweitenproblem mit reduzierten Anfahr-sichtweiten. Die Variante genügt den Belangen der Verkehrssicherheit nicht und wurde deshalb vom Vorhabenträger ausgeschieden.

Variante 4



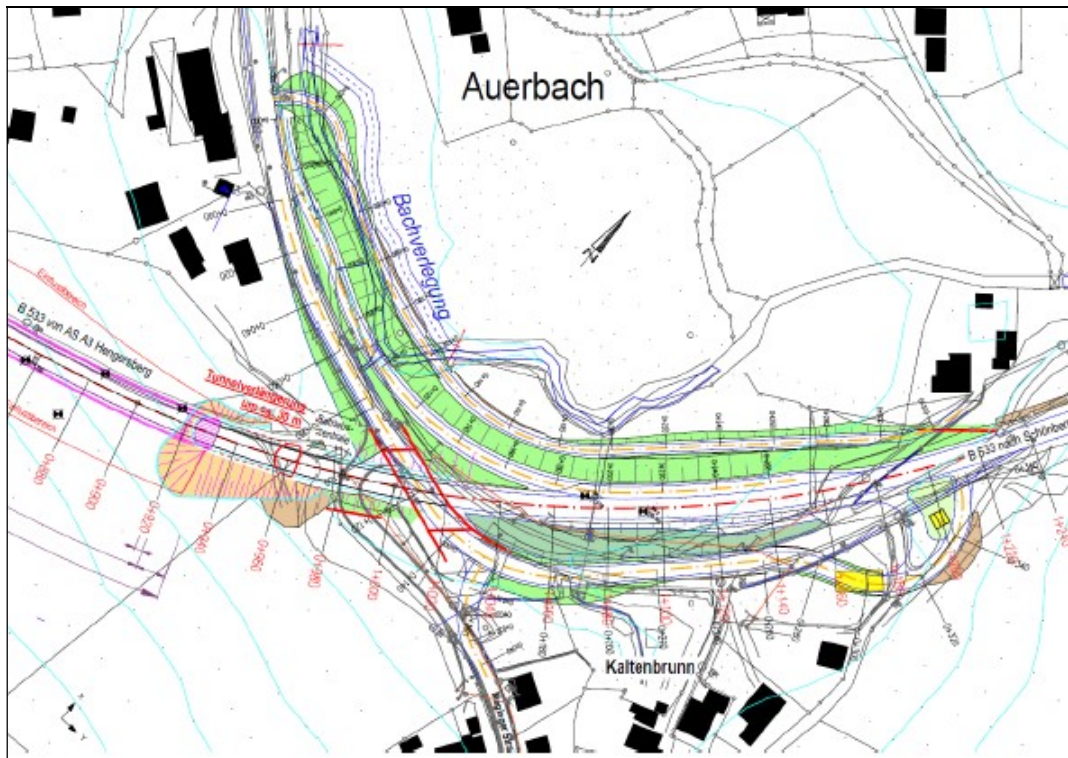
Die Variante 4 sieht eine teilhöhenfreie Anschlussstelle vor. Diese würde aber nicht alle Fahrbeziehungen ermöglichen. Aus Richtung Auerbach / Kaltenbrunn erfolgt eine Spuraddition im Zuge der B 533, in der Gegenrichtung ist eine direkte Abfahrtsrampe nach Auerbach vorgesehen. Das nachgeordnete Straßennetz würde an den Hauptverbindungsast angebunden, der die Trasse der B 533 schiefwinklig unterquert. Die Abfahrtsrampe müsste ebenfalls unterquert werden. Diese Lösung wäre mit sehr aufwändigen und kostenintensiven Kreuzungsbauwerken verbunden.

Variante 5



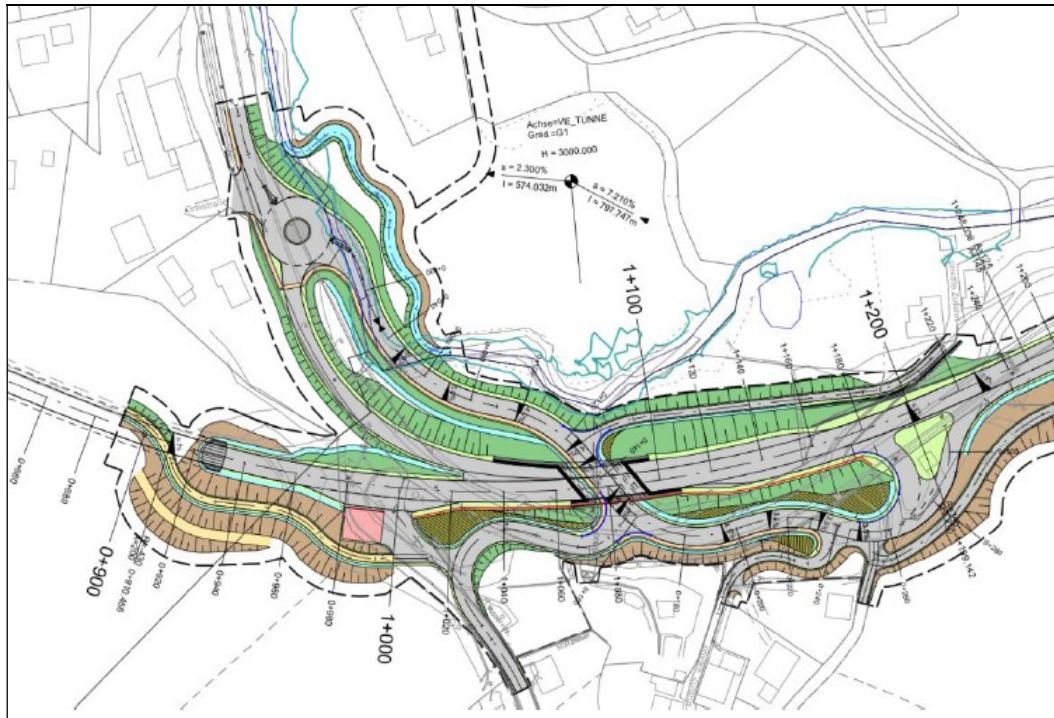
Variante 5 ist eine Weiterentwicklung der Variante 4. Die Straßenanbindungen können mit einer mittigen Unterführung der neuen B 533 konzentriert werden. Die Abfahrtsrampe (Einrichtungsverkehr) wird über das Bauwerk geführt und trifft dann in der Weiterführung in Richtung Auerbach auf den Gegenverkehr. Die dann folgende Verknüpfung könnte grundsätzlich auch mit einer Einmündung statt eines Kreisverkehrsplatzes erfolgen. Da aber auch die Einmündung einen Eingriff in den Mapferdinger Bach zur Folge hätte und der Flächenverbrauch für beide Knotenpunktformen annähernd gleich ist, wurde vom Vorhabenträger einem kleinen Kreisverkehrsplatz aufgrund seiner Vorteile in den Bereichen Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der Vorzug gegeben. Mit dem Verteilerkreis können gleichzeitig die Fahrgeschwindigkeiten am Ortseingang Auerbach deutlich gedrosselt werden. Es entsteht eine Anbindung von und nach Kaltenbrunn und in der Weiterführung die Anschlussmöglichkeit in Richtung Mapferding zur B 533. Nachteilig bei dieser Variante sind die Übereckbeziehungen der Verkehrswege im untergeordneten Straßennetz bei Kaltenbrunn und zu geringe Sichtweiten.

Variante 6



Bei Variante 6 wurde vom Vorhabenträger versucht, mit einer weiter abgesenkten Höhenlage der geplanten B 533 die Verbindungsrampe aus der Ortsdurchfahrt Auerbach nach Kaltenbrunn zu überführen. Das Längsgefälle der Haupttrasse würde dabei aufgrund der tieferliegenden Gradienten auf einer Länge von ca. 220 m zwischen 7,5 % und 9,5 % liegen, bei gleichzeitig reduziertem Wannenausrundungshalbmesser. In der Weiterführung zum Anstieg Mapferdinger Berg entstünde eine zusätzliche Kuppenausrundung. Die Abfahrtsrampe von Mapferding kommend und die zusätzliche Erschließung der Einzelanwesen Kaltenbrunn 1 und 2 würden einen etwas größeren Eingriff in den ökologisch wertvollen Bachlauf des Mapferdinger Bachs verursachen. Insbesondere wegen der größeren Steigungen der Haupttrasse und der ungünstigen Höhenverhältnisse der Zufahrt aus dem Ort Auerbach nach Kaltenbrunn (Rampe bis 11,5 %), verbunden mit schlechten Sichtverhältnissen (HK = 400 m) wurde die Variante 6 vom Vorhabenträger nicht weiterverfolgt. Weitere Nachteile dieser Variante wären, dass die Tunnelstrecke aufgrund der tieferliegenden Gradienten um ca. 30 m verlängert werden müsste, wodurch sich die Herstellungs- und Wartungskosten erhöhen würden.

Variante 7 (Planlösung)



Die Planlösung stellt eine Weiterentwicklung des Vorhabenträgers der Variante 5 dar. Dabei wurde die Linienführung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße vom geplanten Kreisverkehrsplatz in östlicher Richtung nach Kaltenbrunn verbessert und das Unterführungsbauwerk (BW 03) schiefwinklig aufgeweitet. Dadurch besteht die Möglichkeit, das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz in der zweiten Ebene tieferliegend unter dem Straßenkörper der neuen B 533 zu planen, verkehrssicher zu entwickeln und einen Ausgleich zwischen den Siedlungsstrukturen und der naturräumlichen Umgebung zu finden. Die Abfahrtsrampe (Einrichtungsverkehr) wird noch über das Bauwerk geführt und trifft dann in Fahrtrichtung Auerbach auf den Gegenverkehr. Wie bereits bei Variante 5 beschrieben könnte die dann folgende Verknüpfung statt eines Kreisverkehrsplatzes auch mit einer Einmündung erfolgen. Da aber auch eine Einmündung einen ähnlich großen Eingriff in den Mapferdinger Bach zur Folge hätte und der Flächenverbrauch für beide Knotenpunktformen annähernd gleich ist, wurde dem kleinen Kreisverkehrsplatz aufgrund seiner Vorteile in den Bereichen Verkehrssicherheit (Geschwindigkeitsdämpfung) und Leistungsfähigkeit vom Vorhabenträger der Vorzug gegeben.

Mit der Planlösung entsteht eine Anbindung von und nach Kaltenbrunn und in der Weiterführung die Anschlussmöglichkeit mit einer Spuraddition in Richtung der bestehenden B 533 nach Mapferding. Das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz wird verkehrssicher angebunden und die Eingriffe in die Natur mit den vorgesehenen Maßnahmen der ökologischen Begleitplanung minimiert.

Ergänzend wird hinsichtlich der Wahl der Knotenpunkte auch auf die Ausführungen in den Planunterlagen verwiesen (Unterlage 1).

3.4.2.4 Gesamtbewertung

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, in diesem Bereich der B 533 gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen und die Ortsdurchfahrt zu entlasten, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planlösung eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen Anforderungen erfüllt, die Interessen der Landwirtschaft berücksichtigt, die Erfordernisse des Immissionsschutzes beachtet, die Umweltbelange nicht unvertretbar beeinträchtigt und dabei dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und Steuermitteln noch gerecht werden kann.

3.4.3 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den Richtlinien für die Anlage von Straßen. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung für den Bau der Ortsumgehung Auerbach im Zuge der B 533 entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Bundesstraße 533 ist nach den Richtlinien für die integrierte Netzgestaltung (RIN) vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr in die Verbindungsstufe II (Verbindung von Mittelzentren zu Oberzentren und zwischen Mittelzentren) eingestuft. Hieraus ergibt sich nach den RIN die Kategoriengruppe Landstraße LS II (anbaufreie, einbahnige Straßen außerhalb bebauter Gebiete). Aus der Straßenkategorie LS II leitet sich nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012 (RAL) unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsstärke die Entwurfsklasse III ab.

Linienführung

Die erforderlichen Trassierungselemente sind eingehalten und aufeinander abgestimmt, so dass keine Unstetigkeiten auftreten. Die Linie berücksichtigt rechtliche Vorgaben und nimmt auf öffentliche und private Belange Rücksicht, soweit dies vertretbar ist. Sie entspricht dem Standard einer Bundesstraße.

Gradienten (Höhenverlauf)

Die Gradienten der neuen Bundesstraße beginnt am Anfang bei Oberauerbach mit einer Steigung von 1,2 %, die im Tunnelbereich auf 2,3 % übergeht. Im Bereich der Anschlussstelle bei Kaltenbrunn wird ein Übergang zu der bestehenden Steigung am Ende der Neubaustrecke mit 7,21 % Längsneigung geschaffen.

Querschnitt

Aufgrund des prognostizierten Verkehrsaufkommens wurde für die Hauptstrecke als Regelquerschnitt RQ 11 gewählt. Für den Tunnel Auerbach wird der Regelquerschnitt RQ 11t zu Grunde gelegt.

Ingenieurbauwerke

Die Brücke über den Talraum der Hengersberger Ohe bei Bau-km 0+406,65 bis 0+530,65 wird als 3-Feldbauwerk mit einer Gesamtstützweite von 124 m ausgebildet. Der Abstand über Gelände beträgt mindestens 4,70 m.

Die Brücke über die künftige Gemeindeverbindungsstraße bei Kaltenbrunn bei Bau-km 1+080.018 hat eine lichte Weite von 24,50 m. Die lichte Höhe beträgt mindestens 4,70 m.

Der Tunnel Auerbach hat eine Gesamtlänge von 370 m, die Tunnelportale liegen bei Bau-km 0+562 und 0+932.

Knotenpunkte

Auf die Ausführungen unter C 3.4.2 wird verwiesen.

Im Ergebnis entspricht die Planung in Lage und Höhe, Querschnitt und Knotenpunktausbildung dem erforderlichen Standard.

3.4.4 Verkehrslärmschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bau- oder Betriebslärm oder durch Verkehrsgeräusche ohne Ausgleich verbleiben. Soweit nötig wird dies durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Planung der Ortsumgehung Auerbach wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach einem vorgegebenen gestuften System.

3.4.4.1 § 50 BImSchG - Optimierungsgebot

Zunächst ist das Optimierungsgebot des § 50 BImSchG zu beachten. Nach dem dort normierten Trennungsgrundsatz ist bereits bei der Planung darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Einen generellen Vorrang des Immissionsschutzes vor anderen abwägungsrelevanten Belangen begründet das Optimierungsgebot nicht (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.06.2006, Az 25 N 99.3449, 25 N 01.2039, 25 N 01.2040, in juris).

3.4.4.2 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung

Sofern sich schädliche Lärmeinwirkungen durch Verkehrsanlagen nicht bereits auf der ersten Stufe vermeiden lassen, greift auf der zweiten Stufe der in § 41 Abs. 1 BImSchG normierte Grundsatz, wonach beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen ist, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Was als wesentliche Änderung im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, wird durch die auf der Grundlage des § 43 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG erlassene 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV - vom 12. Juni 1990, BGBl I S. 1036) abschließend konkretisiert. Eine wesentliche Änderung liegt danach vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV),

oder wenn

- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms
 - o um mindestens 3 Dezibel (A)
oder
 - o auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tag
oder
 - o auf mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV),
oder wenn (außer in Gewerbegebieten)
- ein bereits vorhandener Beurteilungspegel von mindestens 70 Dezibel (A) am Tag oder 60 Dezibel (A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff von dem zu ändernden Verkehrsweg weiter erhöht wird (§ 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Der Fall einer baulichen Erweiterung um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV) liegt dann vor, wenn die Straße einen zusätzlichen Fahrstreifen in einem Streckenabschnitt zwischen zwei Verknüpfungen (Anschlussstelle oder Knotenpunkt) mit dem übrigen Straßennetz erhält (BVerwG Urteil vom 23.11.2005, Az 9 A 28/04, in juris). Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Schaffung eines zusätzlichen Fahrstreifens zwischen zwei Verknüpfungspunkten mit dem übrigen Straßennetz typischerweise auch zu mehr Verkehr führt.

Ein erheblicher baulicher Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV setzt eine bauliche Änderung voraus, die in die Substanz des Verkehrswegs eingreift und über eine bloße Erhaltungsmaßnahme hinausgeht, indem sie die Funktionsfähigkeit der Straße steigert.

Immissionsgrenzwerte

Die jeweiligen Schädlichkeitsgrenzen werden durch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV bestimmt. Dabei wird eine Einstufung betroffener Bebauung in Gebietskategorien und damit die Zuordnung zu Grenzwerten vorgenommen. Danach werden folgende Gebietskategorien unterschieden:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine

Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

Ermittlung der Beurteilungspegel

Die 16. BImSchV regelt für den Neu- und Ausbau von öffentlichen Straßen, dass auf Grundlage einer Prognoseverkehrsmenge der Straßenverkehrslärm berechnet wird.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Amtliche Begründung zu § 3 der 16. BImSchV, BR-Drs. 661/89).

Nach § 6 der 16. BImSchV berechnet sich der Beurteilungspegel für den jeweiligen Abschnitt eines Straßenbauvorhabens, wenn der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens vor Ablauf des 01.03.2021 gestellt worden ist nach den Vorschriften der 16. BImSchV in der bis zum Ablauf des 28.02.2021 geltenden Fassung (16. BImSchV a.F.). In § 3 der 16. BImSchV (a.F.) ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbauaussträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV2035) berechnet.

Die Ermittlung der Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten.

3.4.4.3 Lärmschutzmaßnahmen

Werden beim Bau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten, bestehen nach § 41 Abs. 1 und 2 BImSchG Rechtsansprüche auf Einhaltung der Werte und gegebenenfalls auf aktiven und passiven Lärmschutz. Eingeschränkt wird dieser Grundsatz gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG, wenn die Kosten aktiver Schutzmaßnahmen (wie Lärmschutzwände oder Lärmschutzwälle) außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Bei einem erheblichen baulichen Eingriff (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV) löst die Überschreitung der Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV Schutzansprüche nach § 41 BImSchG allerdings nur dann aus, wenn eine Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A) bzw. auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht hinzukommt.

Ein Anspruch auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG scheidet aus, weil diese Vorschrift durch die Bestimmungen der §§ 41 ff. BImSchG und der Verkehrslärmschutzverordnung verdrängt wird. Dies gilt auch dann, wenn diese deshalb nicht anzuwenden sind, weil ihre tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

3.4.4.4 Ergebnis

Die Baumaßnahme verstößt nicht gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts. Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Lage und sonstige Gestaltung der Ortsumgebung Auerbach hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge. Im vorliegenden Fall liegt an den Anschlussstellen zwischen der neuen und alten B 533 eine Änderung vor, im Übrigen ein Neubau. Zugunsten der Betroffenen wurde vom Vorhabenträger aber die gesamte Maßnahme mit den für einen Neubau einschlägigen Vorsorgegrenzwerten gerechnet. Dies erfolgte in Anlehnung an die Regelung des BMVI vom 16.09.2014, wonach beim Bau und der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen der Bauanfang und das Bauende so festgelegt werden sollten, dass im Übergangsbereich von bestehender und neuer bzw. wesentlich geänderter Trasse Härtefälle durch Sprünge im Lärmschutzniveau zwischen benachbarten Gebäuden möglichst vermieden werden. Da Immissionsgrenzwerte nach § 2 d. 16. BImSchV überschritten werden, sind Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen erforderlich.

Aktiver Lärmschutz ist wie folgt vorgesehen:

Art	Lage (Bau-km)	Straßen-seite	Länge (m)	Höhe (m)	Fläche (m ²)
Lärmschutzwand	1+005,5 bis 1+180	rechts	174,5	2,00	349,0
Betongleitwand (oder ähnliche Systeme)	1+162 bis 1+235	links	73	1,10	80,3

Ergänzend zu den aktiven Lärmschutzmaßnahmen besteht für drei Immissionsorte Anspruch auf Erstattung für notwendige passive Lärmschutzmaßnahmen. Dies betrifft die Immissionsorte mit den Nummern (Unterlage 17.2):

- 07_Maginger_Str,_1
- 09_Am_Berglholz_6
- 10_Am_Berglholz_4

Infolge der örtlichen Topographie werden keine Möglichkeiten gesehen die betroffenen Anwesen mit verhältnismäßigen technischen und wirtschaftlichen Aufwand aktiv vor Lärm zu schützen.

Auf die Unterlagen 17.1 und 17.2 wird Bezug genommen. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung wurden vom Technischen Umweltschutz der Regierung überprüft und bestätigt.

Für die Lärmbelastung während der Bauarbeiten sind unter A 3.6 Anforderungen getroffen. Auf die Unterlage 16.1/1 Erläuterungsbericht zum Tunnelbauvorhaben wird Bezug genommen. Vom Vorhabenträger werden Schall- und Erschütterungsmessungen durchgeführt. Die Messungen dienen zur Einhaltung der Grenzwerte.

3.4.5 Schadstoffbelastung, Luftreinhaltung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Konkretisiert wird die Rechtslage zur Luftschadstoffproblematik durch die Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV). In der 39. BImSchV sind Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe definiert, die nach den Regelungen der §§ 2 bis 8 der 39. BImSchV einzuhalten sind und nicht überschritten werden dürfen.

Nach gegenwärtigem Wissensstand ist davon auszugehen, dass Stickstoffdioxide (NO₂) und Partikel (Ruß, Abrieb, Staub) für die Beurteilung der Schadstoffbelastung von Anliegern an Straßen maßgebend sind.

Zur Beurteilung der Luftschadstoffe hat die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) mit ARS Nr. 29/2012 die „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 2012“ herausgegeben.

Eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach der RLuS 2012 ist nur bis zu einer Entfernung von bis zu 200 m beidseits des Schadstoffemittenten zulässig. Bei größeren Abständen zur nächstgelegenen Wohnbebauung, wird nach der RLuS 2012 davon ausgegangen, dass sich die vorhandene Grundbelastung nicht erhöht.

Der Bau der Ortsumgehung Auerbach dient der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität, sowie der Entlastung der Ortsdurchfahrt Auerbach, jedoch nicht der Schaffung eines zusätzlichen Verkehrsaufkommens. Da durch den Ausbau kein zusätzlicher Verkehr erzeugt wird, kann davon ausgegangen werden, dass keine relevanten zusätzlichen Schadstoffemissionen entstehen.

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie

2310 überschreiten, sind durch die Baumaßnahme nicht zu erwarten. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, etwa über die Nahrung, gefährdet. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Untersuchungs- und Forschungsergebnisse zu Schadstoffbelastungen sind keine gesundheits-schädigenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu dieser Prognose werden vom Vorhabenträger nachvollziehbar und plausibel die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen (RLuS 2012) herangezogen (s. Unterlage 17.3).

3.4.6 Klimaschutz

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) soll die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie der europäischen Zielvorgaben gewährleisten. Wesentliches Ziel ist es die Emissionen von Treibhausgasen (THG) gemäß § 3 Abs. 1 KSG schrittweise zu reduzieren.

Gemäß § 13 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.

Bezüglich der Reduzierung von THG-Emissionen werden verschiedene Sektoren differenziert (§ 4 KSG in Verbindung mit der Anlage 1 zum KSG). Bei Straßenbauvorhaben sind die Sektoren „Industrie“ (Bauwirtschaft, Betrieb, Unterhaltung), „Verkehr“ (Verkehrsleistung / Transport) und „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ (Eingriff / Kompensation) berührt.

Bei der Planung und dem Bau von Straßen geben Richtlinien und Normen den grundsätzlichen Rahmen für den baulichen Umfang vor (v.a. RAL, RAA, RStO). Damit verbunden sind technische Soll-Vorgaben für Maße der Straßenfläche, der Querschnitte, der Knotenpunkte, und der Straßenflächengestaltung, den Aufbau von Straßen, die zu verwendende Baustoffe sowie zur Gestaltung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit.

THG-Emissionen, die bei der Herstellung von Baustoffen in der Bauwirtschaft entstehen, sind dem Sektor „Industrie“ (nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 KSG und der Anlage 1 zum KSG) zuzuordnen. Im Sektor Industrie werden Emissionen aus dem Zeitraum der Herstellung sowie für die Unterhaltung der Straße berücksichtigt und als sogenannte Lebenszyklusemissionen der Straße ausgegeben. Sie werden daher im Sektor „Verkehr“ nicht gezählt.

Eine Möglichkeit der Berechnung (Für Autobahnen und Bundesstraßen siehe Methodenhandbuch zum Bundesverkehrswegeplan) zeigt die Untersuchung von PTV Planung Transport Verkehr AG; PTV Transport Consult GmbH; TCI Röhling - Transport Consulting International, 2016: Dort werden die sogenannten jährlichen Lebenszykluskosten auf Grundlage von Durchschnittswerten der spezifischen THG-Emissionen pro m²/Jahr versiegelter Fläche berechnet. Für Brücken- sowie Tunnelabschnitte werden aufgrund von höherem Materialeinsatz und Bauaufwand Aufschläge für die Durchschnittswerte angegeben (ebd.).

THG-Emissionen (v.a. CO₂, N₂O, CH₄), die aus dem Betrieb von Straßen, sprich dem Verkehr mittels Verbrennungsmotoren (mit Nutzung fossiler Energieträger), entstehen, werden dem Sektor „Verkehr“ zugerechnet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 KSG i.V.m. Anlage 1 zum KSG). Für die Berücksichtigung der durch den Verkehr verursachten THG-Emissionen dient die Verkehrsprognose und die darin abgebildeten Veränderungen der Verkehrslast auf der neu geplanten Strecke sowie dem nachgeordneten Netz.

Auswirkung auf die THG-Emissionen ergeben sich auch anlagebedingt, da stets Flächen umgenutzt werden und damit auf Biotopstrukturen und Böden einwirken – dies ist dem Sektor „Landnutzung, Landnutzungsänderung“ zuzurechnen.

Nach der vom Vorhabenträger vorgelegten Berechnung ergeben sich für den Sektor Industrie für die Ortsumgehung Auerbach rd. 147 Tonnen CO₂ – Emissionen pro Jahr.

Straßenkategorie	Streckenlänge (m)	Querschnittsbreite (RQ) (m)	Gesamtfläche (m ²)	Spezifische THG-Emissionen (kg/m ² /a)	kg CO _{2-eq} /a
Bundesstraße (inklusive Brücken- und Tunnelabschnitte)	1.400,0	8,0	11.200,0	4,6	51.520,0
Aufschlag Brückenabschnitte	147,5	8,0	1.180,0	12,6	14.868,0
Aufschlag Tunnelabschnitte	370,0	8,0	2.960,0	27,1	80216,0
Gesamtsumme kg CO_{2-eq}/a					146604,0

Hinsichtlich des Sektors Verkehr ist festzustellen, dass es sich bei der Ortsumgehung Auerbach um eine ortsnahe Umgehungstrasse mit einer verhältnismäßig kurzen Länge von 1,4 km handelt. Ein wesentliches Projektziel ist die Entlastung der Ortschaft Auerbach vom Durchgangsverkehr. Diese verkehrliche Entlastung soll durch Verkehrsverlagerungen auf die geplante Ortsumgehung von Auerbach erreicht werden. Da es sich bei diesem zu verlagernden Verkehr um bereits vorhandenen Verkehr handelt und durch das Projekt kein zusätzlicher, neuer Straßenverkehr generiert wird, sind quantitativ, bezogen auf die Menge des motorisierten Straßenverkehrs, zunächst keine nachteiligen Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten.

Durch die geplante Ortsumgehung kann der Durchgangsverkehr die Ortschaft Auerbach künftig im Süden vorfahrtsberechtigt und auf einer deutlich kürzeren Strecke umfahren. Vor diesem Hintergrund kann im Regelbetrieb ein ungestörter und flüssiger Verkehrsablauf des Hauptverkehrs angenommen werden. Im Vergleich zur Nulllösung, der innerörtlichen Ortsdurchfahrt mit regelmäßigen Störstellen (Ampelanlage, durch die Erschließung bedingte Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge), wird der Sektor Verkehr aus qualitativer Sicht eine projektbedingte Verbesserung erfahren.

Im Hinblick auf den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung ist anzuführen, dass die Ortsumgehung Auerbach im Wesentlichen aus einer rd. 120 m langen Talbrücke und einem rd. 400 m langen Tunnel besteht. Durch diese beiden aufwändigen Ingenieurbauwerke kann ein flächenintensiver Eingriff in das Bachtal der Auerbacher Ohe und den angrenzenden, bewaldeten Bergrücken vermieden werden. Eine wesentliche Landnutzungsänderung wird in diesem Kernbereich der Ortsumgehung Auerbach demzufolge nicht stattfinden.

Kleinklimatische Änderungen sind nicht zu erwarten (vgl. UVP).

Diese Schlussfolgerung, die auf der Grundlage der Auswertung von Daten des Deutschen Wetterdienstes (Nebelstrukturkarte), der Topografischen Karte (Höhenlinien), der Flächennutzungen sowie des Waldfunktionsplans sowie der fachkundigen Abschätzungen des Fachplanungsbüros des Vorhabenträgers getroffen wurde, ist plausibel und nachvollziehbar.

Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima werden als zu gering gewichtig für ein Absehen von der Planung beurteilt.

Die Treibhausgasemissionen wurden schon in der Bundesverkehrswegeplanung betrachtet. Hiernach (Link-Abruf am 27.10.2022, 16:18 Uhr: https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B533-G010-BY-T01-BY/B533-G010-BY-T01-BY.html#h1_umwelt) zeigt sich, dass durch die Verkehrsverlagerung auf die Planstecke (Umgehung von Auerbach), trotz der anfänglichen Bauinvestitionen, insgesamt vom Gesetzgeber als hinnehmbar erachtete Effekte zu erwarten sind. Insbesondere ist durch die Verstetigung des Verkehrs eine Reduzierung der Luftschadstoffe zu erwarten.

Ergänzend wurden vom Vorhabenträger genauere Quantifizierungen der Treibhausgasemissionen bezogen auf die beantragte Planung vorgelegt (s.o.).

Die Auswirkungen auf das globale Klima im Sektor Industrie sind vorhanden, jedoch in der Abwägung weniger gewichtig als die Planungsziele. Die im Rahmen der baulichen Umsetzung des Vorhabens entstehenden Emissionen fallen nur in einem gewissen Zeitraum einmalig an und sind in Bezug auf die Nutzungsdauer des Straßenbaus sowie gegenüber den im Verkehrsbetrieb anfallenden Immissionen von stark untergeordnetem Ausmaß. Zur Meidung von wiederholten, doppelten, mathematischen Vereinnahmungen sind zudem die Emissionen, die im Rahmen der Herstellung vorgefertigter Anlagenteile (etwa Baumaterialien) anfallen, nicht (nochmals) in der Verwendung, hier dem Straßenbau, anzusetzen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.02.2021 – 4 B 25.20 – juris Rn. 12).

Im Sektor Verkehr erweist sich das Vorhaben durch die pure Verlagerung einerseits als nicht verkehrsmehrend und andererseits durch die Verstetigung des Verkehrs als für das globale Klima neutral bis leicht verbessert im Vergleich zur Nullvariante. Nachteilige Auswirkungen der geplanten Ortsumgehung Auerbach auf das Weltklima durch vom Verkehr verursachte Treibhausgasemissionen können daher nicht abgeleitet werden. Das Vorhaben wird Kfz-Verkehr, der innerhalb des Prognosezeitraums noch mit der Verbrennung fossiler Stoffe einhergehen wird, zum großen Teil von der bisherigen Ortsdurchfahrt auf die Neubaustrecke verlagern. Eine Steigerung des Schadstoffausstoßes infolge einer Verkehrsmengensteigerung ist damit nicht verbunden, vielmehr wird eine zunehmende Reduzierung erwartet, da der Verkehr flüssiger und stetiger als bisher fließen kann.

Die Auswirkungen auf das globale Klima im Sektor Landnutzung sind vorhanden, jedoch in ihrer Dimension – bei Verwirklichung der Planungsziele – nicht weiter zu verringern.

In der Abwägung zeigt sich in Bezug auf die nachteilige Beeinflussung des globalen Klimas durch vorhabenbezogenen THG-Emissionen, dass zwar nachteilige Beiträge vorliegen, diese jedoch weniger gewichtig sind als das gesetzlich geforderte, planerisch sinnvolle Straßenbauvorhaben. Dies gilt hinsichtlich Anlage, Bau und Betrieb.

In Ansehung der Einzelaspekte und ihrer Summe ergeben sich durch das Vorhaben keine Einflüsse auf das großräumige Klima, die von solchem Gewicht wären, dass sie der Verwirklichung des Vorhabens und damit dessen Entlastungseffekten und Planzielen entgegenstünden.

3.4.7 Bodenschutz

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden und seiner Funktionen sind mit den gesetzlichen Anforderungen, die sich u.a. aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ergeben, vereinbar.

Der Schutz des Bodens wird vor allem durch den Rechtsrahmen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) abgesteckt. Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Die Grundsätze und Pflichten sind in den §§ 4 bis 10 BBodSchG geregelt. Besondere Vorschriften greifen bei Altlasten und bei einer landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG vertretbar. Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der im Prognosejahr mit rund 5.900 Kfz/Tag belasteten Straße werden unter Beachtung der getroffenen Auflagen für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich.

Durch den Bau der Ortsumgehung Auerbach wird zwar der sichere Verkehrsfluss und die Verkehrsqualität erhöht, sowie die Ortsdurchfahrt Auerbach entlastet, insgesamt ist aber keine Verkehrssteigerung mit dem Vorhaben verbunden, somit ist nicht zu erwarten, dass mit der Baumaßnahme ein erhöhter Schadstoffeintrag verbunden ist.

Durch das Vorhaben erfolgt eine Neuversiegelung von Boden. Der Neuversiegelung stehen jedoch die Entsiegelung von Straßenflächen und die Aufwertung von Flächen im Rahmen der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gegenüber.

Die Auflagen sind zur Sicherung der Bodenfunktionalitäten geeignet. Als Verfestigung des im Zuge der Anhörung vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen zugesagten Vorgehens sind sie auch zumutbar und angemessen.

3.4.8 Naturschutz- und Landschaftspflege; Artenschutz

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

3.4.8.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

3.4.8.1.1 Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)

Das Bauvorhaben quert das Tal der Hengersberger Ohe ca. 450 m südlich des FFH-Gebiets „Obere Hengersberger Ohe mit Hangwiesen“ (Gebietsnummer 7144-373). Im Untersuchungsgebiet liegt ein kleiner Teil des Teilgebietes 01.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des FFH-Gebietes „Obere Hengersberger Ohe mit Hangwiesen“ stellt sich vor allem als naturnahes Mittelgebirgs-Bachsystem mit landesweit bedeutsamen Vorkommen der Flussperlmuschel, sowie als Lebensraum von Groppe, Fischotter und den beiden Ameisenbläulingen dar.

Folgende Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie sind laut Natura 2000-Verordnung (2016) für das FFH-Gebiet relevant:

EU-Code	Lebensraumtypen des Anhang 1 FFH-RL
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachlandmähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
91E0 (prioritär)	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnio incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) = „Weichholzauenwälder mit Erle, Esche und Weide“

Folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind laut Natura 2000-Verordnung (2016) für das FFH-Gebiet relevant:

EU-Code	Arten des Anhang II FFH-RL
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)
1029	Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris/Maculinea teleius</i>)
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris/Maculinea nausithous</i>)

Dazu wurden folgende gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele formuliert:

Gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele	
	Erhalt ggf. Wiederherstellung eines in weiten Bereichen naturnahen Fließgewässer-Aue-Systems mit ungeschmälerter Dynamik, hohem Auwiesenanteil, extensiven Hangwiesen und langfristig überlebensfähigen, vitalen Populationen der Flussperlmuschel und Groppe sowie der an Extensivwiesen gebundenen Ameisenbläulinge. Erhalt der unverbauten natürlichen oder naturnahen Gewässerabschnitte mit ihrer ungeschmälernten Fließgewässer- und Auedynamik sowie mit ihren charakteristischen Strukturen wie Steinen, Geröll- und Schwemmbänken, Gumpen und Uferanbrüchen, Weiden- und Erlensäumen, insbesondere der unbeeinträchtigten Bereiche.
1.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in nicht von Neophyten dominierter Ausprägung und in der regionstypischen Artenzusammensetzung.
2.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der extensiven Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungsformen unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche wertbestimmender Arten. Erhalt ihrer Standortvoraussetzungen.
3.	Erhalt der kieselhaltigen Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas als weitgehend offene, gehölzarme Trockenstandorte.
4.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) mit ihrer spezifischen Hydrologie. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichend hohen Anteils an Alt- und Totholz sowie an Biotop- und Höhlenbäumen als Lebensraum für daran gebundene Arten und Lebensgemeinschaften.
5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung einer dauerhaft überlebensfähigen Fischotter -Population. Erhalt ggf. Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer und Auen, besonders durch den Erhalt von Wanderkorridoren entlang von Gewässern und unter Brücken sowie ausreichend störungsfreie Fließgewässer- und Uferabschnitte.
6.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Groppe . Erhalt ggf. Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer.
7.	Erhalt ggf. Wiederherstellung dauerhaft überlebensfähiger, reproduzierender Population der Flussperlmuschel . Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichend guten Gewässerqualität, einer geringen Schwebstoff-, Kalk-, Phosphat- und Stickstoffkonzentration, u. a. durch Vorklärung bzw. Rückhalt vorbelasteter Zuläufe (Absetzbecken, Klärteiche, Abfanggräben), einer für die Muschelbesiedlung geeigneten Struktur der Bachsohle und des Interstitials und strukturreicher und allenfalls extensiv genutzter Uferstreifen und Uferbestockungen zum Entzug von Nährstoffen aus dem Gewässer und zur Beschattung (kühlere Temperaturen, höherer Sauerstoffgehalt) autochthoner Bachforellenpopulationen als Wirtsfische.
8.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings . Erhalt der Lebensräume der Ameisenbläulinge, insbesondere in ihren nutzungsgeprägten Ausbildungen. Erhalt der Vernetzungsstrukturen und der Wirtsameisenpopulationen.

Die bestehende B 533 verläuft entlang der südlichen Grenze des FFH-Gebietes. Der künftige Straßenverlauf der B 533 ist mindestens 450 m von der Südgrenze des FFH-Gebietes entfernt. Aufgrund dieses großen Abstands ist weder mit direkten noch mit indirekten Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu rechnen. Die bisherige B 533 wird im Bereich des FFH-Gebietes nur noch als Kreisstraße mit deutlich geringerem Verkehrsaufkommen genutzt werden. Insofern ist künftig von einer Entlastung des Schutzgebietes bezüglich mittelbarer Einwirkungen auszugehen.

Das nächst gelegene FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ (Gebietsnummer 7142-301) liegt im Südwesten bzw. Süden in ca. 6 km Entfernung zum Vorhaben. Ein räumlich-funktionaler Bezug zwischen dem FFH-Gebiet im Untersuchungsgebiet und diesem FFH-Gebiet ist allenfalls über das Tal der Hengersberger Ohe denkbar. Da der Verkehrsstrom nur verlagert und die Talau mit einer weit gespannten Brücke überquert wird, ist mit dem Vorhaben keine Zunahme der Barriereeffekte innerhalb des Talraums der Hengersberger Ohe verbunden, Wirkungen auf die Kohärenz bzw. den räumlich-funktionalen Bezug zwischen den FFH-Gebieten können somit ausgeschlossen werden.

Einige der schutzgebietsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet auch außerhalb des FFH-Gebiets vor, wie z.B. der Fischotter, die Mopsfledermaus oder der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Im konkreten Fall sind alle auch außerhalb des Schutzgebiets nachgewiesenen Anhang-II-Arten ebenso im Anhang IVa der FFH-Richtlinie gelistet und wurden daher in der Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP; Unterlage 19.1.3) bezüglich ihrer denkbaren Betroffenheit durch das Vorhaben untersucht. Auf die Ausführungen unter C 3.4.8.2 wird verwiesen.

Beeinträchtigungen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 oder des Schutzzwecks bzw. der Erhaltungsziele des betroffenen FFH-Gebietes können insgesamt, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

3.4.8.1.2 Landschaftsschutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Naturpark „Bayerischer Wald“ (NP-00012). Außerhalb der Ortslagen gehört nahezu das gesamte Gebiet östlich und südlich der B 533 sowie das weitere Umfeld im Norden und Osten von Auerbach zum Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ (LSG-00547.01). Das Bauvorhaben liegt somit mit Ausnahme des Anschlusses an die bestehende B 533 bei Kaltenbrunn vollständig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ (LSG-VO) vom 17.01.2006 bedarf der naturschutzrechtlichen Erlaubnis, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet Straßen oder Wege zu errichten oder wesentlich zu ändern. Nach § 6 Abs. 2 LSG-VO ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorruft oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Unter Berücksichtigung des diesem Ausgleich dienenden Maßnahmenkonzeptes zur Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt kann die Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 LSG-VO erteilt werden. Auf die Festsetzung von Sicherheitsleistungen kann verzichtet werden.

3.4.8.1.3 Biotope

Im Planungsgebiet des Vorhabens befinden sich folgende Biotope und geschützte Flächen:

- Biotop-Nr. 7144-198: Feldgehölze und Hecken bei Berging, Teilflächen 3 u. 4
- Biotop-Nr. 7144-199: Naturnaher Mapferdinger Bach mit Gehölzsäumen und Nasswiesen östlich Auerbach, Teilflächen 1-3
- Biotop-Nr. 7144-200: Gehölzsäume an der Hengersberger Ohe und an Seitengräben, Teilflächen 2 – 5
- Biotop-Nr. 7144-201, Nasswiesen nördlich und südlich Auerbach, Teilflächen 1 – 3
- Biotop-Nr. 7144-205: Auerbach mit Begleitstrukturen, Teilflächen 7, 8 u. 9
- Biotop-Nr. 7144-210: Nasswiesen und Gräben nordwestlich Auerbach, Teilfläche 1
- Biotop-Nr. 7244-54: Baumhecke nördlich Engolling im Kirchenfeld, Teilfläche 1
- Biotop-Nr. 7244-1039: Hengersberger Ohe mit Auwald-Gehölzsaum zwischen Schwarzmühle und Hengersberg, Teilfläche 6 u. 7
- Biotop-Nr. 7244-1047: Nasswiese südwestlich Rothmühle, Teilfläche 1
- Biotop-Nr. 7244-1235: Pfeifengras- und Hochstauden-Bestand nördlich Engolling, Teilfläche 1

Soweit die gesetzlich geschützten Biotope und Lebensräume von der Baumaßnahme beeinträchtigt werden, lässt die Planfeststellungsbehörde gem. § 30 Abs. 3 i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG eine Ausnahme zu, da die Eingriffe ausgeglichen werden können. Die diesbezüglichen Angaben des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar und werden von der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Höheren Naturschutzbehörde nicht beanstandet. Die Regierung von Niederbayern sieht daher den Ausgleich als genügend und ausreichend an, so dass die Ausnahme gewährt werden kann.

Ungeachtet dessen ergibt die Abwägung zudem, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit von Oktober bis Februar (siehe auch Unterlage 19 und A 3.4.2) durchgeführt werden. Für die notwendige Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG erteilt, da die Eingriffe ausgeglichen werden können und die Maßnahmen zudem aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sind.

Die Gründe ergeben sich aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die Untere Naturschutzbehörde und die Höhere Naturschutzbehörde wurden am Planfeststellungsverfahren beteiligt.

3.4.8.2 Artenschutz

3.4.8.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz gilt für alle wildlebenden Tiere und Pflanzen. So ist es unter anderem verboten, wildlebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder

ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören (§ 39 BNatSchG).

Soweit nicht besonders oder streng geschützte Arten der Flora und Fauna im Einwirkungsbereich vorkommen und beeinträchtigt werden, erfolgt dies im Hinblick auf die Realisierung eines im öffentlichen Interesse liegenden und im Sinne der Planrechtfertigung vernünftigerweise gebotenen Vorhabens. Der allgemeine Artenschutz wird über die Eingriffsregelung bewältigt. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3.4.8.2.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Das besondere Artenschutzrecht ist vor allem in §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Dem besonderen Artenschutzrecht unterfallen Arten, die in ihrem Bestand gefährdet oder sogar vom Aussterben bedroht sind.

Besonders geschützte Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- "europäische Vogelarten" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie,
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Zusätzlich streng geschützt ist eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG):

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG),
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG beschränkt sich nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Eine Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (sog. „Verantwortungsarten“) liegt noch nicht vor. Die sonstigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

3.4.8.2.2.1 Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gesetzliche Ausnahmen von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Mit der Feststellung des Plans (A 1) werden die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft für zulässig erklärt.

Die Anwendung der Zugriffsverbote ist gem. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG auf Arten nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (derzeit noch nicht vorliegend), beschränkt.

Gem. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechtes sind strikt geltendes Recht. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Das BVerwG stellte mit Urteil vom 14.07.2011 (Az. 9 A 12/10) fest, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG (a.F.) für einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff nur eröffnet ist, wenn das beeinträchtigende Planvorhaben im

Ganzen den Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt. Im Fall eines auf Grundflächen zugreifenden Planvorhabens ist danach dieses Vorhaben selbst, nicht jede seiner einzelnen Einwirkungen auf den Naturhaushalt als Eingriff zu qualifizieren.

3.4.8.2.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Planunterlage 19.1.3, die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in der Fassung vom August 2018. Ergänzt wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Ausführungen und Auflagen in diesem Beschluss.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 19.1.3 dargestellt. Auf diese wird Bezug genommen. Berücksichtigt wurden neben Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Lebensstätten. Insoweit wird auf die nachfolgenden Erläuterungen Bezug genommen. Untersucht wurden baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkprozesse.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen.

3.4.8.2.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen (auch im Wald) nur im Zeitraum von Oktober bis Februar
- Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor den Baumfällungen
- Optimierung der Waldrandzone in ihrer Funktion als neue Fledermaus-Leitstruktur (Maßnahme 6.1 V)

- Kleinflächige Beseitigung eines Waldbestandes und dauerhafte Offenhaltung zur Vermeidung einer unerwünschten Leitwirkung auf Fledermäuse (Maßnahme 6.2 V)
- Verzicht auf adäquate Eingrünungsmaßnahmen aus Gründen des Fledermausschutzes (Maßnahme 6.3 V)
- Risikomanagement in Bezug auf die verkehrsbedingten Kollisionsgefahren für Fledermäuse.

Günstig auf die zu betrachtenden Arten wirken sich auch die weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (Eingriffsminimierung) aus. So werden zum Beispiel durch den Bau des Tunnels großflächige Eingriffe in das Waldgebiet bei Auerbach vermieden. Durch die bergmännische Bauweise kann die baubedingte vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen erheblich reduziert werden.

Folgende Vorkehrungen werden getroffen, um Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen bei der Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. zu minimieren:

- Bei angrenzenden schutzwürdigen oder empfindlichen Flächen wird das Baufeld während der Bauzeit abgegrenzt (Maßnahme 7.1 V)
- Schutzwürdige Biotopbestände werden von einer Inanspruchnahme während der Bauzeit soweit als möglich ausgenommen (Maßnahme 7.2 V)
- In Abschnitten, in denen im Zuge der Baumaßnahme Waldbestände angeschnitten bzw. geöffnet werden, erfolgt je nach Gegebenheiten ein möglichst frühzeitiges Unterpflanzen der Waldbestände (Maßnahme 7.3 V)
- Im Bereich der Überschwemmungsgebiete von Hengersberger Ohe und Mapferdinger Bach wird auf die Lagerung wassergefährdender Stoffe, die Errichtung sonstiger Lagerflächen sowie auf Baustelleneinrichtungen verzichtet (Maßnahme 7.4 V)
- Bei Verlegung des Mapferdinger Baches wird das bisherige Bachbett beim Ablassen nach Fischen (Groß-)Muscheln und Krebsen abgesucht, um die Tiere gegebenenfalls in andere geeignete Bachabschnitte umzusiedeln
- Zur Sicherstellung einer umweltschonenden Bauausführung erfolgt eine ökologische Baubegleitung

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern:

- Sicherung und Entwicklung von Alt- und Biotopbäumen zur Sicherstellung eines ausreichenden Baumhöhlenangebots für Fledermäuse (Maßnahme 1 ACEF)
- Neuschaffung von Habitaten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maßnahme 4 ACEF).

Auf den Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1), den Maßnahmenplan (Unterlage 9.2), die Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3), den Landschaftspflegerischen Begleitplan – Textteil (Unterlage 19.1.1) und die Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3) wird Bezug genommen.

3.4.8.2.2.4 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen ist mit der Baumaßnahme keine signifikante Erhöhung des baubedingten oder betriebsbedingten Tötungsrisikos für besonders geschützte Arten verbunden (auf die Planunterlagen 9 und 19 wird Bezug genommen).

Die Erhebung der Daten, deren vorhabenspezifische Bewertung unter Zugrundelegung des artspezifischen Verhaltens sowie die darauf basierenden Schritte des Vorhabenträgers zur Vermeidung von Tötungen, Verletzungen, Störungen oder Schädigungen sowie zum Schutz und schließlich zur Kompensation sind nachvollziehbar und werden dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde gelegt (auf die Planunterlagen 9 und 19 wird Bezug genommen).

Baubedingte Tierverluste

Der Tatbestand des Tötungsverbots ist nur erfüllt, wenn das Tötungsrisiko für die jeweilige Art signifikant erhöht wird, der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare wird vom Tötungsverbot nicht erfasst (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG).

Da sämtliche Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden, wird das Risiko erheblich minimiert, dass es bei Baumfällungen zu Tötungen oder Verletzungen von **Fledermäusen** kommen kann. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erfolgt außerdem vorsorglich im Vorfeld der Baumfällungen durch einen Fledermausexperten eine erneute Kontrolle der betroffenen Wald- und Gehölzbestände in Bezug auf Baumhöhlen oder andere potenziell geeignete Fledermausquartiere, um bei einer möglichen Betroffenheit geeignete Vorkehrungen vorzunehmen (Nr. 3.1 Unterlage 19.1.3 saP). Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Zuge der Abbrucharbeiten an einem Gebäude in Kaltenbrunn (Fertigteilgarage), welches vorhabenbedingt beseitigt werden muss, kann ausgeschlossen werden, da nach Begutachtung eines Fledermausexperten dort keine Fledermausquartiere zu erwarten sind.

Die baubedingte Tötung und Verletzung von Individuen des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** kann durch die zur Vermeidung des Schädigungsverbots geplanten CEF-Maßnahmen (4 ACEF) weitgehend vermieden werden, da die Raupen bzw. Puppen in den Ameisennestern mit umgesiedelt werden. Zur Minimierung des im Zuge der Sodenverpflanzung bestehenden Tötungsrisikos wird die Maßnahme während der Flugzeit der Imagines durchgeführt. Nicht verpflanzte Wiesenknopfpflanzen im Eingriffsbereich werden vor der Flugzeit der Falter gemäht, um eine Eiablage hieran zu verhindern.

Für die potenziell oder nachweislich betroffenen **Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern** kann die Gefahr von Tötungen oder Verletzungen oder Zerstörung von Gelegen dadurch vermieden werden, dass die Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar, also außerhalb der (gesetzlich festgesetzten) Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten beschränkt werden (A 3.3.10; s.a. Nr. 3.1 Unterlage 19.1.3 saP).

Nach den durchgeführten vertieften Untersuchungen sind aktuell keine Brutplätze der **bodenbrütenden Vogelarten der offenen Feldflur** vorhanden. Es tritt auch kein Verlust potenziell geeigneter Brutplätze ein, da die betroffenen Ackerlagen

westlich der Hengersberger Ohe in nächster Nähe zur bestehenden B 533 liegen und folglich von den bodenbrütenden Vogelarten gemieden werden. Die Auewiesen entlang der Hengersberger Ohe im Einflussbereich des Vorhabens sind ebenfalls kaum als potenzielle Brutplätze für die Vogelarten zu beurteilen, da sie von Sichtkulissen wie den Gehölzstrukturen um die Kläranlage entlang der Fließgewässer sowie dem Hangwald im Osten der Hengersberger Ohe und die bestehende B 533 im Westen und Norden umgeben sind. Da im Einflussbereich des Vorhabens keine Brutplätze dieser Arten vorhanden oder potenziell zu erwarten sind, sind keine baubedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

Im Zuge der Anhörung wurde vom **Bund Naturschutz** die Berücksichtigung des **Kiebitz** verlangt. In der Feuchtwiese an der Hengersberger Ohe sei ein Kiebitz-Paar beobachtet worden. Vom Vorhabenträger wurde der Kiebitz in der saP-Unterlage erfasst, ein Brutvorkommen jedoch ausgeschlossen. Sowohl von der höheren als auch der unteren Naturschutzbehörde wurden hinsichtlich einer Gefährdung des Kiebitzes keine Bedenken erhoben. Vom Vorhabenträger wurde im Erörterungstermin dennoch zugesagt, auf dem Grundstück FlNr. 34 Gemarkung Auerbach Optimierungsmaßnahmen für den Kiebitz durchzuführen (A 6.1.3).

Im Einflussbereich des Vorhabens an der Hengersberger Ohe und am Mapferdinger Bach konnten keine Spuren des **Fischotters** gefunden werden. Eine unmittelbare Betroffenheit des Fischotters wurde deshalb vom Vorhabenträger ausgeschlossen. Vom Vorhabenträger wurde dennoch zugesagt, bei der für die Bauausführung erforderlichen Behelfsbrücke Landbermen zu schaffen auf denen der Fischotter ggf. trockenen Fußes die Brücke unterqueren kann (A 6.1.3).

Betriebsbedingte Tierverluste

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein.

Die Gefahr von Individuenverlusten durch betriebsbedingte Kollisionen besteht bereits im Status quo. Zur Verringerung der verkehrsbedingten Kollisionsrisiken für **Fledermäuse** werden im Umfeld des Ostportals sowohl die neuen Waldrandlinien in ihrer Funktion als Leitstrukturen optimiert, als auch die Straßenbegleitflächen so gestaltet, dass die Fledermäuse, die zwischen den Nahrungsgebieten am Mapferdinger Bach und den Habitaten im Süden bzw. Südosten wechseln, nicht in den Gefahrenbereich der Straße gelenkt werden (Maßnahmen 6.1 V, 6.2 V und 6.3 V). Aufgrund des weit gespannten Brückenbauwerks und der großzügig bemessenen lichten Höhe der Brücke ist im Bereich der Hengersberger Ohe nicht von einer relevanten Erhöhung verkehrsbedingter Kollisionsgefahren auszugehen. Zur Überprüfung dieser Einschätzung und der Funktionsfähigkeit der geplanten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt. Im Rahmen des Risikomanagements besteht damit die Möglichkeit, ergänzende Maßnahmen bzw. Nachbesserungen zu veranlassen.

Bereits jetzt besteht für die entlang der bestehenden B 533 vorkommenden **Ameisenbläulinge** ein Kollisionsrisiko. Durch die zur Vermeidung des Schädigungsverbots geplanten CEF-Maßnahmen (4 ACEF) und weitere Ausgleichsmaßnahmen werden Ameisenbläulinge in größerer Entfernung zur Bundesstraße gefördert. Somit ist eher mit einer Verringerung des Kollisionsrisikos zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende B 533 ist bei keiner der geprüften **Vogelarten** von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen, da der Verkehrsstrom lediglich verlagert wird. Im Bereich der Hengersberger Ohe kann außerdem festgestellt werden, dass für Vögel der Gewässer das Kollisionsrisiko im Bereich der weitgespannten Brücke im Vergleich zur bestehenden Straßenquerung deutlich verringert wird.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 BNatSchG

Störungs- und Schädigungsverbot

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Nicht jede störende Handlung löst jedoch das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „Erhaltungszustand der lokalen Population“ verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht bzw. betriebsbedingt andauert.

Unter Einbeziehung der im LBP (Unterlage 9 und 19) und diesem Beschluss festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und konfliktvermeidenden Maßnahmen ist nach naturschutzfachlicher Einschätzung davon auszugehen, dass der Eingriff zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG führen wird.

Bei einigen **Fledermausarten**, die Baumquartiere in Form von Höhlen, Rissen oder Spalten nutzen, gehen in den durch das Vorhaben betroffenen Waldbeständen im Bereich der geplanten Tunnelportale potenzielle Quartiere verloren. Die Verluste von Waldflächen mit Höhlen- und Biotopbäumen belaufen sich auf eine Fläche von ca. 1 ha. Um den betroffenen Fledermausarten langfristig geeignete Quartiere zur Verfügung zu stellen ist vorgesehen, dass ca. 5 ha Gehölz- und Waldbestände künftig mit artenschutzrechtlicher Zielsetzung nur mehr eingeschränkt bewirtschaftet werden (Maßnahme 1 ACEF, Sicherung und Entwicklung von Alt- und Biotopbäumen zur Sicherstellung eines ausreichenden Baumhöhlenangebots für Fledermäuse).

Aufgrund des Vorkommens von Fledermausquartieren im Bereich der Plantrasse sind auch baubedingte und später betriebsbedingte Störungen prinzipiell möglich. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen führen aber auch zu einer Stärkung der lokalen Population. Die Vorkehrung, dass zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Verletzungen die notwendigen Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden, führt außerdem zu einer Minderung denkbarer Störwirkungen auf den Fortpflanzungserfolg dieser Fledermausarten. Die potenziell denkbaren Störungen von Fledermausquartieren sind vor allem in Anbetracht der Ausweichmöglichkeiten in die CEF-Flächen nicht als erheblich anzusehen, da sie zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen. Mögliche Störeinflüsse auf jagende Fledermäuse während der Bauzeit, durch eine Beleuchtung im Bereich der beiden Tunnelportale, sind ebenfalls als nicht erheblich einzustufen.

An zwei Stellen im Bereich der Plantrasse sind Habitate des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** unmittelbar betroffen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen hier verloren. An den Ufersäumen der Verlegungsstrecke des Mapferdinger Baches sind deshalb vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Neuschaffung von Habitaten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorgesehen (Maßnahme 4 ACEF). Hierzu werden Soden mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs aus dem Eingriffsbereich entnommen und in den Ausgleichsbereich übertragen. Durch die Sodenverpflanzung wird gleichzeitig auch die Wirtsameise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings an den neuen Standort umgesetzt und Wiesenknopf-Pflanzen aus dem Eingriffsbereich entnommen, so dass in diesen Bereichen keine Eiablage mehr stattfinden kann. Nicht verpflanzte Wiesenknopfpflanzen werden vor der Flugzeit der Falter gemäht, um eine Eiablage hieran zu verhindern. Im Rahmen der Maßnahme 2.5 A (Gründlandextensivierung und Entwicklung von Bachauenwäldern am Mapferdinger Bach) werden ergänzend hierzu weitere Soden mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs in die Wiesenbereiche nahe dem Mapferdinger Bach übertragen und diese in geeigneter Weise bewirtschaftet, um damit die lokale Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings weiter sicher zu erhalten. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen wird im Rahmen des Risikomanagements überwacht, so dass im Bedarfsfall basierend auf den Ergebnissen des Monitorings nachgebessert und ergänzt werden kann. Eventuell resultierende Stärkungen der lokalen Population, die über den Ausgleich hinausgehen, kommen den FFH-Gebiet als Ganzes zu Gute.

Kleinflächige bau- und betriebsbedingten Störungen im Bereich des verbleibenden Saumes an der Straße im Ortsbereich sowie der benachbarten Wiese gehen nicht über die bestehenden Vorbelastungen an der B 533 hinaus. Die vorhabensbedingten Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Die lokale Population wird durch die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 4 ACEF und die Ausgleichsmaßnahme 2.5 A gestärkt.

Eine Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann für die untersuchten **Vogelarten** ausgeschlossen werden. Soweit bei Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen, kann man davon ausgehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewahrt wird. Wesentlich hierfür ist die zeitliche Steuerung von Fällungs- und Gehölzschnittmaßnahmen und das umfangreiche Angebot von potenziell geeigneten Lebensräumen in der Umgebung des Vorhabens.

Auf die Unterlage 19.1.3 wird Bezug genommen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzen der besonders geschützten Arten nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist aufgrund der Untersuchungen nicht auszugehen.

3.4.8.2.2.5 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten im tatsächlichen, praktischen Bauablauf, entgegen der Erwartung nicht zu vermeiden sein sollte, wird vorsorglich eine hinreichend erscheinende Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt,

- für je bis zu 3 Exemplare des Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings und
- für je bis zu 3 Exemplare der folgenden Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbenfledermaus und Zwergfledermaus.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 3.4.2 verwiesen. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Planlösung wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar lokal Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Auch wenn sich die betreffende Art bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, ist eine Ausnahme dann nicht aus-

geschlossen, wenn sich der Erhaltungszustand weder weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird. Darüber hinaus müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen (BVerwG Beschluss vom 17.04.2010, Az 9 B 5/10 in juris).

3.4.8.2.2.6 Auswirkungen von Relevanz auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Status im Untersuchungsraum können ausgeschlossen werden.

3.4.8.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 19 der Planunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 19 beschrieben.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.4.8.4 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.4.8.4.1 Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG) in Einklang.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind,

- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Pflicht zur Vermeidung umfasst auch die teilweise Vermeidung, d.h. die Minimierung.

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Bei erheblichen Beeinträchtigungen durch nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriff hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot, das heißt es dürfen keine Maßnahmen ergriffen oder beauftragt werden, die zur Erreichung eines bestimmten Zwecks nicht unbedingt erforderlich sind und zu dem angestrebten Ergebnis in keinem vernünftigen Verhältnis stehen.

3.4.8.4.2 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen, striktes Recht dar (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP – Unterlage 19.1 und 9) verwiesen.

Konfliktbereiche und Vermeidungsmaßnahmen:

- Durchschneidung einer bevorzugten Fledermaus-Flugroute.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Optimierung der Waldrandzone in ihrer Funktion als neue Fledermaus-Leitstruktur (6.1 V)
- Kleinflächige Beseitigung eines Waldbestands und dauerhafte Offenhaltung zur Vermeidung einer unerwünschten Leitwirkung auf Fledermäuse (6.2 V)
- Verzicht auf adäquate Eingrünungsmaßnahmen aus Gründen des Fledermausschutzes (6.3 V)

- Verlust und Beeinträchtigung von Flächen mit Biotopfunktion.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Abgrenzung des Baufelds zum Schutz angrenzender schutzwürdiger oder empfindlicher Flächen vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit (7.1 V)
- Keine Inanspruchnahme angrenzender schutzwürdiger oder empfindlicher Flächen während der Bauzeit (7.2 V)
- Frühzeitiges Unterpflanzen künftiger Waldränder (7.3 V)

- Baubedingte Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten.

Vermeidungsmaßnahme:

- Verzicht auf Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen in Überschwemmungsgebieten (7.4 V)

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Bezugsraum 1 Tal- und Hügellagen westlich der Hengersberger Ohe

- Versiegelung von Flächen mit Biotopfunktion
- Überbauung von Flächen mit Biotopfunktion
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen mit Biotopfunktion
- Verluste von Habitaten der Vögel mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen
- Verlust von Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
- Überbauung und Versiegelung von Aue- und Talböden
- Baubedingte Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch deutliche Verfremdungseffekte; Verlust von Strukturelementen
- Minderung der Eignung des Raums für die landschaftsbezogene Erholung

Bezugsraum 2 Siedlungsbereich und Mittelgebirgslagen östlich der Hengersberger Ohe

- Versiegelung von Flächen mit Biotopfunktion
- Überbauung von Flächen mit Biotopfunktion
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen mit Biotopfunktion
- Erhöhtes Windwurf- und Sonnenbrandrisiko für Waldbäume im Bereich geöffneter Waldbestände
- Verlust potenzieller Fledermausquartiere infolge der Beseitigung von Waldbeständen mit Höhlenbäumen im Bereich des westlichen und östlichen Tunnelportals
- Durchschneidung einer bevorzugten Fledermausroute

- Verluste von Habitaten der Vögel mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern
- Verlust von Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
- Überbauung und Versiegelung von Aue- und Talböden
- Verlegung einer naturnahen Fließgewässerstrecke
- Baubedingte Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch deutliche Verfremdungseffekte; Verlust von Strukturelementen

Auf die Unterlagen 19 und 9 wird insoweit Bezug genommen.

3.4.8.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) unter Beachtung der Vollzugshinweise zur BayKompV für den staatlichen Straßenbau ermittelt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch mit 324.155 Wertpunkten ermittelt. Der Kompensationsumfang der Ausgleichsmaßnahmen laut Unterlage 9.4 T (2.1 A, 2.2 A, 2.3 A, 2.4 A, 2.5 A, 2.6 A, 2.7 A, 3 W/A, 4 ACEF) beträgt 324.158 Wertpunkte. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe können vollständig ausgeglichen werden.

Die einzelnen Maßnahmen sind in den Maßnahmeblättern (Unterlage 9.3) erläutert und im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Insgesamt sind folgende Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang
Ausgleichsmaßnahme für die Artengruppe der Fledermäuse (Einzelmaßnahme)		
1 ACEF	Sicherung und Entwicklung von Alt- und Biotopbäumen zur Sicherstellung eines ausreichenden Baumhöhlenangebots für Fledermäuse	In einer Gebietskulisse von 5 ha Waldfläche
Ausgleichsmaßnahmen zur Schaffung naturbetonter Lebensräume und zur Struktur- anreicherung der Landschaft (Maßnahmenkomplex 2)		
2.1 A	Grünlandextensivierung im Bereich der Abgrabungsfläche für den Retentionsraumausgleich	0,43 ha
2.2 A	Extensivierung von Feuchtgrünland an der Hengersberger Ohe südlich von Rothmühle	0,26 ha
2.3 A	Optimierung von Feucht- und Nasswiesen am westlichen Talrand der Hengersberger Ohe zwischen Alperding und Rothmühle (Ökokonto)	0,53 ha
2.4 A	Umwandlung von Fichtenforsten auf nassen Standorten zu naturnahen Sumpfwäldern	0,16 ha
2.5 A	Entwicklung von Bachauenwäldern und Grünlandextensivierung am Mapferdinger Bach	1,15 ha
2.6 A	Grünlandextensivierung südwestlich von Vorderherberg	0,64 ha
2.7 A	Grünlandextensivierung östlich von Vorderherberg	1,32 ha
Maßnahmen zum Waldausgleich und für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Einzelmaßnahmen)		
3 W/A	Waldneubegründung und –optimierung als Ausgleich für Verlust von Waldflächen	1,7 ha
4 ACEF	Neuschaffung von Habitaten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Sodenentnahme an Ufer- und Straßensäumen auf einer Länge von ca. 200 m und Schaffung von geeigneten Habitaten auf einer Fläche von ca. 300 m ²
Ausgleichsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbilds (Maßnahmenkomplex 5)		
5.1 G	Anlage magerer Standorte mit Magerrasenansaat	0,22 ha
5.2 G	Vorwiegend dichte Strauchpflanzung	0,47 ha
5.3 G	Vorwiegend dichte Baum-Strauchpflanzung	0,65 ha
5.4 G	Anlage von Streuobstbeständen	7 Obstbäume
5.5 G	Pflanzung von Gewässerbegleitgehölzen	0,12 ha

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension, Umfang
5.6 G	Anlage von feuchten Hochstaudenfluren	0,01 ha
5.7 G	Anlage eines naturnahen Gewässerlaufs	ca. 130 m Länge
5.8 G	Pflanzung von Einzelbäumen (Hochstämme)	6 Einzelbäume

Als Zeitpunkt für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird auf die Auflagen unter A 3.4 verwiesen.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlich zu sichern und in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. Der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten (A 3.4).

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Wahl des Ausgleichs Rücksicht genommen. Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen deshalb zum Großteil auf Flächen, die bereits zur Verfügung stehen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 10), soweit noch nicht erworben, aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Die Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde** des Landratsamtes Deggendorf (Schreiben vom 14.04.2021) wurde mit den Auflagen A 3.4 im notwendigen und für den Vorhabenträger zumutbaren und angemessenen Umfang berücksichtigt.

3.4.8.4.4 Naturschutzrechtliche Abwägung

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist durchzuführen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden und nicht vollständig kompensierbar sind. Dabei sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen öffentlichen bzw. privaten Belangen gegenüberzustellen. Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die naturschutzrechtliche Abwägung ist ein eigenständiger Verfahrensschritt. Sie ist somit nicht Teil der entsprechenden fachplanerischen Abwägung, sondern eine

rein zweiseitige Abwägung zwischen den Interessen an der Vorhabensdurchführung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird.

Berücksichtigt wurden auch die Belange des allgemeinen Artenschutzes und der sonstigen besonders geschützten Arten, die nach der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG unterliegen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt die Beeinträchtigungen von Biotopen und geschützten Lebensräumen und der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Damit dienen diese Maßnahmen auch dem Schutz der sonstigen allgemein oder besonders geschützten Arten.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

3.4.9 Gewässerschutz

3.4.9.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang und schädliche Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Die Gewässerunterhaltung wird nicht mehr erschwert, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die Straßenwassereinleitungen stehen auch mit den maßgeblichen Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. den zu ihrer Umsetzung erlassenen nationalen Vorschriften in Einklang. Eine Verschlechterung im Sinne von §§ 27 und § 47 WHG der von der Maßnahme betroffenen oberirdischen Gewässer und des Grundwassers steht nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (Unterlage 18, Wassertechnische Untersuchungen Erläuterungsbericht) wird Bezug genommen.

Die Baumaßnahmen werden aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen, obwohl der Straßendamm, die Talbrücke über die Hengersberger Ohe und ein öffentlicher Feld- und Waldweg (Regelungsverzeichnis-Nr. 24) teilweise im Überschwemmungsgebiet der Hengersberger Ohe liegen, da ein Retentionsraumausgleich erfolgt (Unterlage 1 Nr. 4.7 u. Nr. 6.3.3 und Unterlage 18). Der Retentionsraumverlust von 1.800 m³ ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf umfangs-, funktions-, und zeitgleich auszu-

gleichen (A 3.3.8). Eine Verschlechterung der Hochwassersituation steht nicht zu erwarten. Die Auflagenvorschläge des Wasserwirtschaftsamtes wurden berücksichtigt.

Aufgrund des Baus der Ortsumgehung Auerbach ist eine Verlegung des Mapferdinger Baches auf einer Länge von 128 m erforderlich. Beim Mapferdinger Bach handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Die Verlegung des Mapferdinger Baches wird bei der technischen Bauausführung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern ausgeführt (A 3.3.9, A 3.8.2). Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG liegt eine Ausbaumaßnahme vor. Der Gewässerausbau ist eine notwendige Folgemaßnahme im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG und wird durch die Planfeststellungsbehörde mitentschieden. Die Voraussetzungen für den Gewässerausbau liegen vor. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten. Die Auflagenvorschläge des Wasserwirtschaftsamtes wurden berücksichtigt.

3.4.9.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die **Wasserrechtsbehörde** hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** vom 27.04.2021 wurde berücksichtigt (A 4.3).

Eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft bedarf es nach Art. 61 Abs. 2 S. 2 BayWG nicht, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat. Die vom Wasserwirtschaftsamt angeregte Befristung der Erlaubnis ist nicht geboten. Die Dauer der Einleitung orientiert sich am Bestand der Straße.

3.4.10 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht neben bestehenden Straßenflächen auch Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich

der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für eine Ortsumgehung Auerbach ist bei der Plantrasse mit den ca. 370 m langen Tunnel und der rd. 124 m langen Talbrücke weitestgehend reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 3,4 ha Fläche (Neuerwerb ohne Bestandsflächen) benötigt.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt. Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen überwiegend auf Grundstücken, die dem Vorhabenträger bereits zur Verfügung stehen. Das Ausgleichskonzept ist mit der Unteren sowie Höheren Naturschutzbehörde abgestimmt und nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgereift und nachvollziehbar. Es muss nicht, z. B. durch Umstellung auf sog. PIK-Maßnahmen, geändert werden, denn der Vorhabenträger hat sich zwischen mehreren Konzepten der Kompensation - unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Maßnahmenziels und agrarstruktureller Belange - für eine nachvollziehbare und angemessene Lösung entschieden, um zu vermeiden, dass land- oder fortwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Straßenböschungen können wegen der betriebsbedingten Wirkungen der Straße nicht zur Kompensation herangezogen werden. Hier sind zum Beispiel Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft geplant.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Über Entschädigungsfragen ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird in ausreichendem Umfang angepasst.

Ausführungen zum Bodenschutz sind unter A 3.7.5, sowie C 3.4.7 und zur Schadstoffbelastung unter C 3.4.5 enthalten.

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist nach den Planunterlagen vorgesehen. Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt. Im Übrigen wird auf die Auflagen A 4 und A 3.7.1 verwiesen.

Die Forderungen des **Bayerischen Bauernverbandes** (Schreiben vom 30.04.2021) wurden an verschiedenen Stellen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Grundstücke ist in A 3.7.2 geregelt. Ausführungen zum Bodenschutz sind unter A 3.7.5 sowie C 3.4.6 enthalten.

Das Straßenbauvorhaben ist flächensparend und ohne Übermaß geplant und die landschaftspflegerische Begleitplanung entsprechend der einschlägigen Bestim-

mungen und Vorschriften erstellt. Möglichkeiten einer flächenschonenderen Gestaltung des Vorhabens werden nicht gesehen. Der Vorhabenträger ist dem Gebot des sparsamen Umganges mit Grund und Boden nachgekommen. Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Hinsichtlich Ersatzlandgestaltung wird auf die Ausführungen unter C 3.5.1. verwiesen.

3.4.11 **Gemeindliche Belange**

Von der **Gemeinde Auerbach** wurde gefordert (Schreiben vom 22.04.2021), für Fußgänger bei Rothmühle eine sichere Querungsmöglichkeit der B 533 zu schaffen und eine asphaltierte Zuwegung zu den vorgesehenen Busbuchten herzustellen. Diesen Forderungen wurde vom Vorhabenträger mit der Planänderung (Tektur vom 26.08.2022) entsprochen. Die geänderte Planung sieht die Errichtung eines Geh- und Radweges vor (Regelungsverzeichnis-Nr. 114), welcher beim Anwesen Rothmühle 1 beginnt, die B 533 mittels eines Rahmenbauwerks aus Stahlbeton unterquert, entlang der künftigen Kreisstraße bis zur Zufahrt zum Klärwerk geführt und an der gegenüberliegenden Straßenseite bis zur Einmündung der Kreisstraße DEG 25 weitergeführt wird.

Hinsichtlich des Einwandes zur Baulast des geplanten Gehwegs vom neu zu errichtenden Kreisverkehrsplatz nach Kaltenbrunn, stellte der Vorhabenträger in seiner Äußerung vom 27.10.2021 klar, dass die Herstellungskosten des Gehweges von der Bundesrepublik Deutschland getragen werden. Das Regelungsverzeichnis-Nr. 53 wurde in den Tekturunterlagen entsprechend berichtigt.

Die Planfeststellungsunterlagen in Form der Tektur vom 26.08.2022 wurden der Gemeinde Auerbach mit Schreiben vom 22.09.2022 übersandt, mit der Möglichkeit zu den Planänderungen Stellungnahmen abzugeben oder Einwendungen zu erheben. Mit Schreiben vom 29.09.2022 teilte die Gemeinde Auerbach mit, dass seitens der Gemeinde keine Einwendungen zu den Planänderungen erhoben werden.

3.4.12 **Sonstige öffentliche Belange**

3.4.12.1 Ver- /Entsorgungsunternehmen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Regelungsverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3.1 und A 3.2. wird verwiesen.

Damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann, ist die **Deutsche Telekom Technik GmbH** (Schreiben vom 04.03.2021) möglichst frühzeitig über den Baubeginn zu unterrichten (A 3.1.1). Den weiteren Forderungen wurde mit der Nebenbestimmung A 3.2.3 in angemessenem Ausmaß entsprochen.

Vom Baubeginn ist die **Bayernwerk Netz GmbH** (Schreiben vom 22.02.2021) möglichst frühzeitig zu unterrichten, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können (A 3.1.1). Den weiteren Forderungen wurde mit der Nebenbestimmung A 3.2.4 in angemessenen Ausmaß entsprochen.

3.4.12.2 Denkmalschutz

Nach Mitteilung des **Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege** (Schreiben vom 29.04.2021) befinden sich im Bereich des Vorhabens zwei Vermutungen für Bodendenkmäler (Inv.Nr. V-2-7144-0001 und Inv.Nr. V-2-7244-0043).

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG.

Die unter A 3.8.1 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Da spätestens fünf Monate vor Baubeginn mit archäologischen Untersuchungen in den Vermutungen begonnen werden sollte, ist unter A 3.1 die Pflicht des Vorhabenträgers, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu informieren, festgehalten.

Im Rahmen der Anhörung zu den vom Vorhabenträger ins Verfahren eingebrachten Planänderungen wurde von der **Kreisarchäologie des Landkreises Deggendorf** (Schreiben vom 28.09.2022) darauf hingewiesen, dass bei Bodeneingriffen im Bereich des Bodendenkmals D-2-7144-0004 (Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich des Kirchhofes und der Kath. Pfarrkirche St. Pankratius und Margareta in Auerbach) gem. Art. 7.1 BayDSchG eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, die auch in

einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt werden könnte.

Eine Betroffenheit des genannten Bodendenkmals durch das Bauvorhaben ist nicht erkennbar. Weiteres ist daher nicht veranlasst. Im Übrigen wird auf die unter A 3.8.1 angeordneten Schutzauflagen verwiesen.

Baudenkmäler werden durch das Straßenbauvorhaben nicht berührt.

3.4.12.3 Fischereiliche Belange

Die Forderungen der **Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern** (Schreiben vom 04.05.2021) und des **Landesfischereiverbandes Bayern e.V.** (Schreiben vom 06.04.2021) sind mit den Auflagen A 3.2, A 3.3, A 3.8.2 und A 4.3 in ausreichenden, dem Vorhabenträger zumutbaren und in Ansehung der Belange damit angemessenen Umfang berücksichtigt.

Hinsichtlich der Forderung der **Fachberatung für Fischerei**, dass eine weitergehende Niederschlagsreinigung und/oder Rückhaltung durchzuführen ist, wenn die getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf das benutzte Gewässer (Gewässergüte, Gewässertrophie, Nutzungserfordernisse, Beschaffenheit) nicht ausreichen würden, ist festzustellen, dass hierzu im Planfeststellungsbeschluss nicht weiter zu entscheiden ist. Eine ordnungsgemäße, mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmte Oberflächenentwässerung ist nach den Planfeststellungsunterlagen vorgesehen. Sollte nach der Umsetzung des Vorhabens wider Erwarten festgestellt werden, dass die Oberflächenentwässerung nicht ausreichend ist, besteht eine gesetzliche Verpflichtung des Straßenbau- lastträgers ordnungsgemäße Verhältnisse zu schaffen.

3.4.12.4 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, da keine Versagensgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Das Bayerische Waldgesetz verlangt zwar grundsätzlich die Erhaltung des Waldes und die staatlichen Behörden haben dies bei allen Planungen zu berücksichtigen. Dennoch ist hier eine Rodungserlaubnis nicht ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben gehen Waldbestände in einem Umfang von ca. 1,6 ha verloren. Als Ausgleich für den dauerhaften Waldverlust durch Versiegelung und Überbauung erfolgt eine Waldneubegründung auf einer Fläche von ca. 1,2 ha und zusätzlich auf einer Fläche von ca. 0,4 ha eine Optimierung vorhandener Waldflächen (Ausgleichsmaßnahme 3 W/A).

Die Aufforstung nicht forstlich genutzte Grundstücke mit Waldbäumen bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis zur Aufforstung ist zu erteilen, da keine Versagungsgründe nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG vorliegen.

Zum Aufbau eines neuen, strukturreichen und stabilen Waldmantels entlang der durch das Bauvorhaben geöffneten Waldbestände, erfolgt ein möglichst frühzeitiges Unterpflanzen mit standortgerechten Laubgehölzarten (Vermeidungsmaßnahmen 6.1 V, 7.3 V).

Von Eigentümern und Nutzungsberechtigten der dem aufzuforstenden Grundstück benachbarten Grundstücke wurden im Rahmen der öffentlichen Anhörung keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Aufforstung erhoben.

Die Durchführung der forstlichen Maßnahmen ist mit dem zuständigen **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** abzustimmen (A 3.8.3). Vom Vorhabenträger wurde in seiner Stellungnahme außerdem eine enge Abstimmung mit den Grundstücksanliegern und Grundstückseigentümern zugesagt.

3.5 Private Einwendungen

3.5.1 Bemerkungen zu grundsätzlichen Einwendungen

3.5.1.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben werden die im Grunderwerbsverzeichnis der Planunterlage 10.2 genannten Flächen aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch eine andere Lösung nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird bei der Behandlung der betroffenen, einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der

Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG, Urteil vom 14.4.2010, Az. 9 A 13/08).

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Zum Lärmschutz wird insofern auf die Ausführungen unter C 3.4.4 verwiesen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

3.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

3.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268; BVerwG vom 14.04.2010, Az 9 a 13/08, in juris Rn. 36).

3.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüberhinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts Anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die

Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

3.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A 3.5.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

3.5.1.2.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z.B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

3.5.2 Einzelne Einwender

3.5.2.1 Einwendernummer 201,

vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Labbé und Partner mbB
(Schreiben vom 31.03.2021, 12.04.2021 u. 08.03.2022)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten.

Vom anwaltlichen Vertreter des Einwenders wird die Planrechtfertigung nicht in Frage gestellt. Da aber die Variante Nord 2 (ortsnah) den Einwender nicht oder nur am Rande seines Besitzstandes berühren würde, wird diese als vorzugswürdig betrachtet. Zugestanden wird vom anwaltlichen Vertreter, dass der Plantrasse Süd 2 (mit Tunnel) der deutliche Vorzug zu geben ist gegenüber einer Variante Süd 1 (mit Einschnitt). Eingeräumt wird auch, dass der Variante Süd 2 (mit Tunnel) der Vorzug zu geben ist gegenüber der Variante Nord 1 (teilweise ortsfern) und eine Variante Nord 3 (ortsfern) nicht ernsthaft weiterverfolgt werden muss. Abgesehen von der individuellen Betroffenheit des Mandanten wird als Argument gegen die Plantrasse noch angeführt, dass hier ein aufwändiges Tunnelbauwerk erforderlich ist, welches auch mit langjährigen Unterhaltungskosten verbunden ist.

Die Variante Nord 2 (ortsnah) weist gegenüber der Plantrasse erhebliche Nachteile auf. Hervorzuheben ist hier insbesondere der größere Flächenverbrauch allein für die Haupttrasse von ca. 9,3 ha im Vergleich zu ca. 4,8 ha bei der Plantrasse (mit Tunnel). Aufgrund der bewegten Topographie würden bei der Variante Nord 2 (ortsnah) sehr tiefe Einschnitte bis zu 36 m (am Straßenrand) unter Urgelände erforderlich. Hieraus ergibt sich eine sehr große Einschnittsbreite und ein Massenüberschuss von ca. 500.000 m³ Aushubmaterial, welches abtransportiert werden müsste. Insgesamt ist die Plantrasse im Hinblick auf die Umweltvorsorge die vorzugswürdige Lösung. Auf die Ausführungen zur Variantenprüfung unter C.3.4.3 wird im Übrigen verwiesen. Auch unter Berücksichtigung der individuellen höheren Betroffenheit durch die erforderliche Grundinanspruchnahme ist der Plantrasse der Vorzug zu geben.

Nach Angaben des anwaltlichen Vertreters wurden seinem Mandanten im Rahmen der Betriebsübergabe durch dessen Vater Grundstücke im Ausmaß von ca. 17 ha übertragen. Für das Bauvorhaben werden aus dem insgesamt 89.388 m² großen Grundstück Flnr. 617 Gemarkung Auerbach 22.690 m² dauerhaft und 20.022 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Das 146 m² große Grundstück Flnr. 616/3 Gemarkung Auerbach wird vollständig in Anspruch genommen.

Vom Vorhabenträger wurde in der ursprünglichen Planung beabsichtigt einen bestehenden Privatweg auf einer Länge von 484 m zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg auszubauen (Regelungsverzeichnis-Nr. 24). Infolge der erhobenen Einwendungen wurde vom Vorhabenträger eine Umplanung vorgenommen. Nunmehr ist der Bau eines öffentlichen Feld- und Waldweges nur noch auf einer Länge von 192 m vorgesehen. Diese Zuwegung ist zur Erschließung anliegender Grundstücke und der Brücke über den Talraum der Hengersberger Ohe erforderlich. Auf den weiteren Ausbau des Privatweges wird verzichtet. Anstelle dessen ist vom Vorhabenträger der Bau eines Geh- und Radweges in die Planung aufgenommen worden. (Regelungsverzeichnis-Nr. 114 u. 115). Das Grundstück Flnr. 616/1 Gemarkung Auerbach wird infolge der Tekturplanung nicht mehr in Anspruch genommen. Zur Tekturplanung wurden keine Einwendungen erhoben.

Durch das Vorhaben werden insgesamt ca. 13 % der Betriebsfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Der landwirtschaftliche Betrieb soll den Angaben des anwaltlichen Vertreters zufolge auch wenn die Flächen derzeit verpachtet sind, zumindest in seiner organisatorischen Einheit bestehen bleiben, um zu späterer Zeit eventuell auch wieder eigenbewirtschaftbar zu sein. Eigentümern, die ihre Grundstücke nicht selbst bewirtschaften, fehlt es aber grundsätzlich bereits an einem existenzfähigen Betrieb, so dass hier auch keine Prüfung im Hinblick auf eine (mögliche) Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs vorzunehmen ist. Anders wäre dies allenfalls nur dann zu beurteilen, wenn der Betrieb nur vorübergehend verpachtet wäre (z.B. aus alters- und krankheitsbedingten Gründen) und eine Wiederaufnahme durch einen Hofnachfolger (konkret) geplant wäre. Aber selbst wenn man von einem existenzfähigen Betrieb ausgehen und eine Existenzgefährdung annehmen würde, müsste hier auf das Planvorhaben nicht verzichtet werden, weil das öffentliche Interesse am Straßenbauvorhaben so groß ist, dass es die betrieblichen Belange überwiegt.

Die Grundinanspruchnahme mit Durchschneidung der Grundstücksfläche lässt sich nicht vermeiden. Der Bau der Ortsumgehung Auerbach im Zuge der B 533 ist in Form der planfestgestellten Trasse erforderlich und vernünftig. Die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks Flnr. 617 für Bauerschließung und Baustelleneinrichtung sowie der Lagerungsmöglichkeit von Baumaterial aus dem Tunnelbauvorhaben (Regelungsverzeichnis-Nr. 22) ist aus tunnelbautechnischen Gründen zwingend erforderlich. Eine verhältnismäßige andere Lösungsmöglichkeit wird nicht gesehen.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den unter C 3.5.1.2.2 genannten Gründen aus. Art und Höhe der Entschädigung für die Grundinanspruchnahme sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Vom Vorhabenträger wurden dem Einwender im Übrigen im Zuge früherer Grunderwerbsverhandlungen bereits Tauschflächen angeboten. Vom anwaltlichen Vertreter wurde hierzu nur die Aussage getroffen, zwei angebotene Grundstücke seien als Ersatzland nicht geeignet. Eine Begründung weshalb diese nicht als geeignet angesehen werden erfolgte nicht.

Ein aktiver Immissionsschutz, etwa in Form einer Lärm- und Blendschutzwand kommt nicht in Betracht. Lärmschutzmaßnahmen sind gesetzlich hier nicht vorgesehen und unter Abwägung aller Belange nicht erforderlich. Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers, bei denen auch die Situation an den Tunnelportalen berücksichtigt wurde (s.a. U 17.1), beträgt der Beurteilungspegel am Immissionspunkt 02_Rothmühle_2 bis zu 51 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Am Immissionspunkt 03_Rothmühle_1 ergibt sich ein Beurteilungspegel von maximal 52 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die geltenden Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht werden nicht erreicht. Auf die Ausführungen hierzu unter C 3.4.4 darf verwiesen werden. Eine Beeinträchtigung durch Blendwirkung in einem Maß, welches die Anordnung von Blendschutzmaßnahmen etwa aus Gründen des Gesundheitsschutzes erforderlich machen würde, wird hier ebenfalls nicht gesehen.

Eine nachteilige Veränderung der Abflussverhältnisse der Hengersberger Ohe ist weder im Bau- noch im Endzustand zu erwarten. Auf die Unterlage 18.1 Hydraulische Berechnung wird Bezug genommen. Außerdem wird auf die Auflagen unter A 3.3 hingewiesen. So ist u.a. der durch das Bauvorhaben

entstehende Retentionsraumverlust von 1.800 m³ vom Vorhabenträger in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf umfangs-, funktions-, und zeitgleich auszugleichen. Außerdem muss vom Vorhabenträger sichergestellt werden, dass der parallel zur Hengersberger Ohe verlaufende Flutgraben nicht nachhaltig negativ beeinflusst wird.

Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt. Defizite sind nicht erkennbar. Im Übrigen wird hierzu auf die Auflage A 3.7.1 verwiesen.

Die Sicherung privater Wasserversorgungsanlagen und etwaig vorhandener privater Entsorgungsanlagen, sowie eine diesbezügliche Beweissicherung wurde vom Vorhabenträger zugesagt (A 6.1.4).

Hinsichtlich des Einwands zum Ausbau des Oberbodens und zur Rekultivierung wurde vom Vorhabenträger in seiner Stellungnahme vom 27.10.2021 erklärt, dass dem Einwand entsprochen wird. Darüber hinaus wird auf die Auflage A 3.7.5 verwiesen, welche u.a. entsprechende Vorgaben zum Ausbau und Lagerung des Oberbodens und zur Rekultivierung für die landwirtschaftliche Wiedernutzung enthält.

Vom anwaltlichen Vertreter wurden gegen die Plantrasse ökologische und naturschutzfachliche Bedenken angemeldet und die Übereinstimmung des Projekts mit EU-rechtlichen Vorgaben infrage gestellt. Ein Verstoß gegen naturschutzfachliche Bestimmungen oder gegen EU-rechtliche Vorgaben ist hier nicht erkennbar. Hierzu wird insbesondere auf die Ausführungen unter C 3.4.8 verwiesen.

Weiter wurde vom anwaltlichen Vertreter geltend gemacht, dass sein Mandant bereits seit längerem die Errichtung einer PV-Anlage plane und im Falle der Verwirklichung der Plantrasse eine Situierung der PV-Anlage entlang der neuen Bundesstraße in Betracht käme, weshalb beantragt werde, die Planungsabsichten nicht durch Festsetzungen zu erschweren, die über den eigentlichen Bundesstraßenkorridor hinaus wirken würden, insbesondere durch ökologische Begleitmaßnahmen. Hierzu ist festzustellen, dass bei der Entscheidung über die Zulassung des Bauvorhabens allenfalls bereits konkretisierte Pläne, etwa solche, die bei Auslegung des Plans bereits zur Genehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht gewesen wären, zu berücksichtigen wären und im Übrigen ohnehin nur die für die Maßnahme und die notwendigen Folgemaßnahmen erforderlichen Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss getroffen werden.

3.5.2.2 **Einwendernummer 7000**

(Schreiben vom 06.03.2021)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten.

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des insgesamt 2.158 m² großen Grundstücks Flnr. 617/1 Gemarkung Auerbach. Für das Bauvorhaben werden 265 m² dauerhaft und 67 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Gegen die Grundinanspruchnahme werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Der Einwendungsführer möchte aber sichergestellt haben, dass auf Dauer gewährleistet ist, dass der jeweilige Besitzer des sich auf dem o.g. Grundstück befindlichen Anwesens die vom Vorhaben berührte private Abwasserdruckleitung (s.a. Regelungsverzeichnis Nr. 10) im Bereich des Straßenverlaufs im Bedarfsfall ersetzen bzw. instandhalten kann. Vom Vorhabenträger wurde in seiner Stellungnahme hierzu ausgeführt, dass die Leitung, in Bereichen die nach dem

Straßenbau nicht mehr zugänglich sind, in ein Schutzrohr eingezogen werden kann und die Leitung ansonsten möglichst so verlegt wird, dass sie auch in Zukunft zugänglich ist. Die genaue Planung hierzu soll im Zuge der Ausführungsplanung erstellt werden. Anlässlich des Erörterungstermin wurde vom Vorhabenträger erklärt, dass die rechtliche Sicherung der Rohrleitung im Rahmen eines Gestattungsvertrages erfolgt. Eine weitergehende Anordnung durch die Planfeststellungsbehörde ist hier nicht erforderlich. Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden.

Vom Vorhabenträger wurde zwischenzeitlich eine Planänderung ins Verfahren eingebracht, welche den Bau eines Geh- und Radweges entlang der neuen Trasse vorsieht.

Im Rahmen der Anhörung zur geänderten Planung wurde vom Einwender vorgeschlagen, den neu geplanten Geh- und Radweges über eine Art S-Kurve an die bestehende Gemeindestraße Rothmühle anzubinden. Nach Ansicht des Einwenders wäre es durch diese Art der Anbindung für Ortsunkundige besser erkennbar, dass keine Weiterführung des bestehenden Anwandweges vorliegt, sondern es sich um einen Geh- und Radweg handelt und es würde keine ungenutzte Restfläche nördlich des Geh- und Radweges entstehen. Vom Vorhabenträger wurde die Anbindung des Geh- und Radweges intern geprüft und von einem Sicherheitsauditor beurteilt. Die vom Einwender vorgeschlagene Anbindung würde eine direkte Anbindung an die Gemeindestraße Rothmühle ohne Abkröpfung vorsehen. Nach Einschätzung des Vorhabenträgers würden sich dadurch nachteilige Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit ergeben. So würden sich die Fahrwege von Radfahrern und den ein- und abbiegenden Kraftfahrzeugen bereits im unmittelbaren Einmündungsbereich kreuzen. Die Sichtbeziehungen der Kraftfahrzeuglenker auf die Radfahrer wären durch das fehlende Abrücken/Abkröpfen des Geh- und Radweges ungünstiger, wodurch auch im Hinblick auf eine kürzere Reaktionszeit, höhere Risiken für die Verkehrssicherheit zu sehen seien. Ein auf der Gemeindestraße wartendes Fahrzeugespann, welches in die Bundesstraße einbiegen möchte, würde bei der vom Einwender vorgeschlagenen Lösung den Fahrweg des Radfahrers blockieren sowie die Sichtbeziehungen für diesen massiv einschränken.

Diese Sicherheitsbedenken des Vorhabenträgers werden von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Die vom Vorhabenträger vorgesehene Anbindung des Geh- und Radweges stellt eine Regellösung dar, die ein hohes Maß an Verkehrssicherheit erwarten lässt. In Anbetracht dessen ist auch die erhöhte Grundinanspruchnahme durch die vom Vorhabenträger gewählte Form der Anbindung gerechtfertigt.

3.5.2.3 **Einwendernummer 7001 u. 7002** (Schreiben vom 14.04.2021)

Die Einwenderin Nr. 7001 ist Eigentümerin der Grundstücke Flnr. 1267 und 1266/13 Gemarkung Engolling. Vom insgesamt 8.416 m² großen Grundstück Flnr. 1267 Gemarkung Engolling werden für das Vorhaben 745 m² dauerhaft und 940 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Vom insgesamt 610 m² großen Grundstück Flnr. 1266/13 Gemarkung Engolling werden durch das Vorhaben 560 m² dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Einwenderin Nr. 7002 ist Eigentümerin der Grundstücke 1267/3 und 1263/4 Gemarkung Engolling. Das insgesamt 564 m² große Grundstück Flnr. 1267/3 Gem. Engolling wird vom Bauvorhaben vollständig dauerhaft in Anspruch

genommen, vom insgesamt 2.503 m² großen Grundstück 1263/4 Gemarkung Engolling werden 633 m² dauerhaft in Anspruch genommen.

Infolge der gemeinsam erhobenen Einwendungen wurde die Planung der Zufahrt zu den beiden Anwesen Kaltenbrunn 1 und Kaltenbrunn 2 in Abstimmung mit den Einwenderinnen angepasst. Die Zufahrt wurde etwas nach Westen verschoben und die Anlage von Stellplätzen und einer weiteren Zufahrt zum Grundstück FlNr. 1267 Gem. Engolling wurde in die Planung aufgenommen (Regelungsverzeichnis-Nr. 79). Anlässlich des Erörterungstermins am 30.03.2022 erklärten sich die Einwenderinnen mit den vom Vorhabenträger vorgestellten Planänderungen einverstanden. In Rahmen der ergänzenden Anhörung zu den Planänderungen wurden keine Einwendungen erhoben.

Von den Einwenderinnen wurden Lärmmessungen vor und nach der Baumaßnahme und bei höherer Lärmbelastung der Einbau von Schallschutzfenstern gefordert. Wie bereits unter C 3.4.4 ausgeführt sind Lärmmessungen vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergeben sich unter Berücksichtigung der im Bereich des Knotenpunkts Kaltenbrunn vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand und Betongleitwand) am Immissionspunkt 11_1_Kaltenbrunn_1 Lärmwerte von maximal 61 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht. Für den Immissionspunkt 11_2_Kaltenbrunn ergeben die Berechnungen des Vorhabenträgers Lärmwerte von maximal 62 dB(A) am Tag und 46 dB(A) in der Nacht. Die nach § 2 Ab. 1 Nr. 3 d. 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiet, Mischgebiete und Urbane Gebiete geltenden Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht werden nicht erreicht. Weitergehende Lärmschutzmaßnahmen sind gesetzlich hier nicht vorgesehen und unter Abwägung aller Belange nicht erforderlich.

Eine Beweissicherung für die Gebäude und die bestehende Druckrohrleitung mit Anlageteilen der Turbine ist im Regelungsverzeichnis Nr. 100 enthalten. In seiner Stellungnahme vom 27.10.2021 hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Beweissicherung mit einem Gutachten durch einen Sachverständigen nochmals bestätigt. Durch den Sachverständigen wird der genaue Detailumfang der Beweissicherung festgelegt, so dass sichergestellt ist, dass alle relevanten Bauteile erfasst werden. Anlässlich des Erörterungstermins wurde vom Vorhabenträger zugesichert, dass der Sachverständige im Einvernehmen mit den Einwenderinnen bestellt wird und auch eine Kamerabefahrung der Rohrleitung erfolgen wird. Vom Vorhabenträger wurde außerdem zugesichert, dass der Weg auf dem die Rohrleitung verlegt ist, nicht belastet und nicht bepflanzt wird (A 6.1.5). Weitergehende Anordnungen im Hinblick auf die Beweissicherung sind durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen. Über Entschädigungsfragen ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Entgegen der ursprünglichen Planung bleibt die Zufahrt zur Rohrleitung (Regelungsverzeichnis-Nr. 85) erhalten und wird den neuen Verhältnissen angepasst.

Vom Vorhabenträger wurden hinsichtlich der Gestaltung der Stützmauer, der Einzäunung, der Telefonleitung und des Internetanschlusses und der Zurichtung und Entschädigung von zu beseitigendem Gehölzen und Bäumen, sowie der Beweissicherung für bestehende Brunnen verschiedene Zusagen gemacht. Hierzu wird auf A 6.1.5 verwiesen. Weitergehende Anordnungen sind durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu treffen.

3.5.2.4 **Einwendernummer 7003**
(Schreiben vom 08.03.2021)

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben in Form der planfestgestellten Lösung vernünftigerweise geboten.

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des 9.565 m² Grundstücks Flnr. 166 Gemarkung Engolling. Für das Straßenbauvorhaben werden 398 m² dauerhaft und 1.337 m² vorübergehend in Anspruch genommen.

Von der Einwendungsführerin wurde erklärt, sie sei zu einer Veräußerung der benötigten Grundstücksfläche nur bereit, wenn die Zufahrt zum Grundstück Flnr. 166 Gemarkung Engolling weiterhin gewährleistet sei. Außerdem wurde eine Information über die Nutzung der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Fläche gefordert.

Nach den Feststellungen des Vorhabenträgers bleibt die Zufahrtssituation wie im Bestand erhalten. Das Bauvorhaben greift nicht in die bestehende Zufahrt ein. Eine Verschlechterung der Zufahrtssituation tritt durch das Bauvorhaben somit nicht ein. Im Übrigen wird hierzu auch auf die Auflage A 3.7.2 verwiesen, wonach der Vorhabenträger sicherzustellen hat, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten.

Die dauerhafte Grundinanspruchnahme ist für den Bau eines öffentlichen Feld- und Waldweges zur Sicherstellung der Erreichbarkeit verschiedener Grundstücke und für die Anpassung der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße (Maginger Straße) erforderlich. Für die Baudurchführung wird eine Teilfläche als Arbeitsstreifen und zur eventuell nötigen Angleichung der neuen Flächen an den Bestand vorübergehend in Anspruch genommen. Darüber hinaus ist eine frühzeitige Unter- und Vorpflanzung des künftigen Waldrandverlaufs mit standortgerechten Laubgehölzarten zum Aufbau einer weitgehend geschlossenen und stabilen Waldrandzone (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 6.1 V Optimierung der Waldrandzone als Fledermaus-Leitstruktur) erforderlich. Vom Vorhabenträger wurde hierzu in seiner Stellungnahme zugesichert, dass die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme in enger Abstimmung mit der zuständigen Forstverwaltung und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern erfolgt. Die Grundinanspruchnahme lässt sich nicht vermeiden oder weiter verringern.

3.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass Neubau der Ortsumgehung Auerbach auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig und ermessensgerecht.

3.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für das Vorhaben Ortsumgehung Auerbach ist nach dem Fernstraßen- ausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und bearündet werden.

Landshut, 08.12.2022
Regierung von Niederbayern

gez.

Monika Linseisen
Regierungsvizepräsidentin



Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Gemeinde Auerbach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus können der Beschluss und die Planunterlagen über die Internetseiten der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegenen Unterlagen ist maßgeblich.